Austr. 4389

Versuch einer Geschichte

des österreichischen

Staats-Credits- und Schuldenwesens.

Von

Carl Schwabe von Waisenfreund,

Secretär der k. k. Direction der Staatsschuld und landesfürstlichem Commissär bei der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft.

Zweites Heft.

(Ueberblick der Zeitereignisse vom Ausbruche des spanischen Successionsstreites bis zum Erlöschen der Quadrupelallianz. — Die Geschichte der Credit-Institute in Oesterreich: Banco del Giro, Wiener Stadt-Banco, Universal-Bancalität; der durch sie hervorgerufenen Organisationen der obersten Finanz-Verwaltung; und der mit ihnen in Verbindung gebrachten Maßnahmen im Staatsbudget von 1703 bis 1721/23).

Wien.

Druck und Commissions-Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1866.

Inhalt des zweiten Heftes.

III.

Die Zeit vom Ausbruche des spanischen Successionsstreites bis zum Erlöschen der Quadruppel-Allianz.

1701 — 1720/21.

9.

Ueberblick der geschichtlichen Ereignisse dieser Zeitabtheilung. — Finanzielle Charakteristik derselben.

König Carl II., der letzte Sprosse des habsburgisch-spanischen Stammes, war am 1. November 1700 zu Madrid gestorben. Spanien mit den großen amerikanischen und anderen Colonien, die spanischen Niederlande, das Mailändische, die Besitzungen an der toskanischen Küste, Neapel, Sicilien und die Insel Sardinien waren jenes Herrschers reicher Nachlaß. Um ihn entspann sich der spanische Successionsstreit zwischen dem Erzherzoge Carl, als König von Spanien Carl III. (später als Kaiser dieses Namens der VI.), dem zweitgeborenen Sohne des Kaisers Leopold I., und zwischen Philipp von Anjou, dem zweitgeborenen Sohne des französischen Dauphin. Auf den Erzherzog übertrugen der Kaiser und der ältere Bruder Josef die Erbrechte ihres Hauses, zu Philipp's Gunsten hatte Frankreich ein Testament Carl's II. zu erwirken gewußt. Dieser Krieg wurde Anfangs nur vom Kaiser und deutschen Reiche mit Ausnahme Baierns und Cölns, dann auch von England, den Generalstaaten und Preußen, und seit 1703 von Savoyen und Portugal auf der einen Seite, — auf der anderen von Frankreich, Baiern und Cöln, den Herzogen von Mantua und Mirandola, und bis zum Jahr 1703 von Savoyen geführt. Die Lage gestaltete sich für Oesterreich höchst gefährlich, als Carl XII. von Schweden nach siegreicher Bezwingung Sachsens und Polens an der wehrlosen Nordgrenze unseres Vaterlandes grollend mit Heeresmacht erschien, ein Orkan, der unter Englands Vermittlung durch den Alt-Ramstädter Vergleich rechtzeitig zur Ruhe gebracht wurde. Das Ende des Krieges, welcher in den Jahren 1708 und 1709 auch noch den Kaiser (Josef I.) und den Papst Clemens XI. gegen einander

zu den Waffen greifen machte, erlebte weder Leopold I. († 5. Mai 1705), noch sein Nachfolger Josef I. († 17. April 1711).

Gleichzeitig mit diesen Kriegsereignissen entfaltete (seit dem Jahr 1703) der Fürst Franz Rakóczy über Ungarn und Siebenbürgen die Fahne des Bürgerkrieges.

Glänzende Waffenthaten der kaiserlichen Heere auf allen Kriegsschauplätzen trotz Mangels und Noth kennzeichneten nach Außen jene Zeitperiode, wie die Siege Ludwig's von Baden mit Marlborough am Schellenberg, Eugen's von Savoyen mit Marlborough bei Höchstädt, Oudenarde und Malplaquet, die Besetzung von ganz Baiern durch die Kaiserlichen, die große Schlacht Eugen's bei Turin mit der darauf folgenden Occupation Neapel's durch Daun, Guido Starhemberg's Vordringen mit dem Könige Carl in Spanien bis Madrid, die Erfolge Heister's und Herbeville's in Ungarn und Siebenbürgen u. s. f.

Das Bild des Inneren dagegen zeigte in stetiger Reihe sehr trübe Verhältnisse; so die verwüstenden französisch-baierischen Einfälle in den Süden und Norden Tirols und den Westen Oesterreichs ob der Enns, das Bombardement Triests durch die spanisch-französische Flotte, die Streifzüge der ungarischen Malkontenten nach den angrenzenden Gebieten Mährens, Nieder-Oesterreichs und Steiermarks, in der ersten Zeit, — die Occupation der vorderösterreichischen Provinzen durch die Franzosen, das Wüthen der Pest in Ungarn, Wien, Linz, Prag u. s. w., die heftige Viehseuche, welche im Jahr 1711 von Ungarn aus in die Nachbarländer hinübergriff, die schlechte Ernte des Jahres 1713, in Folge des vorausgegangenen überaus rauhen Winters, endlich das gänzliche finanzielle Darniederliegen aller österreichischen Länder in den letzten Kriegsjahren.

Diese innere Lage hemmte völlig jede fernere entscheidende Action der Waffen für die kaiserliche Regierung, da die Seemächte, den Uebergang der österreichischen Länder an Carl nach Josefs I. Tode zum Anlasse nehmend, dessen Sache nicht weiter vertraten, als es eben das eigenste Interesse Englands und Hollands und die durch den Krieg herbeigeführte faktische Besitzlage mit sich brachten. Jene Mächte schlossen zu Utrecht am 11. April 1713 mit Frankreich Frieden unter Anerkennung Philipp's von Anjou als König von Spanien und der dazu gehörigen Colonien. — Gibraltar, Minorka und einige außereuropäische Besitzungen fielen an England. — Spanien selbst und die übrigen, in den Krieg verflochtenen Staaten traten theils gleichzeitig, theils in kurzer Frist diesem Friedenswerke bei.

Der Kaiser war auch schon zu Utrecht (am 14. März 1713) mit Frankreich und England einen Vertrag über die fernere gänzliche Neutralität Italiens mit der Verpflichtung eingegangen, das von kaiserlichen Truppen noch occupirte Catalonien zu räumen. Dort kämpfte auch dann das treue Barcellona bis auf den letzten Mann für Carl's Rechte fort, bis es 1714 fiel. Der Kaiser machte nach kurzer und unkräftiger Fortführung des Kampfes am 7. März 1714 zu Rastadt, und das deutsche Reich am 7. September desselben Jahres zu Baden Friede mit Frankreich. Zwischen Oesterreich und Spanien herrschte seit dem Neutralitäts- und Evacuations-Traktate vom 14. März 1713 lediglich faktischer Friede bis 1717.

Oesterreich erhielt nach den Utrechter, Rastadter und Badener Friedensschlüssen die spanischen Niederlande (Belgien) unter einigen Preußen und Frankreich gegenüber gepflogenen Gebietsausgleichungen, jedoch mit der Last des Besatzungsrechtes der Holländer in bestimmten, an der französischen Grenze gelegenen Festungen (Barrière), das Herzogthum Mailand nach Lostrennung der, an Savoyen überlassenen Bezirke, das Königreich Neapel, die Insel Sardinien und die toskanischen Küstenstriche ohne das, dem neutral gebliebenen Genua vom Kaiser verkaufte Marquisat Finale und einige an Toskana zu Lehen verliehene Dominien. Die vorderösterreichische Festung Landau wurde an Frankreich abgetreten.

Das Herzogthum Mantua (welches gleich Mailand, Toskana, Modena, Parma, Piacenza, Guastalla, Mirandola, Massa und Carrara, ein deutsches Reichs-Mannslehen bildete) war nach erfolgter Achtserklärung des letzten Herzoges aus dem Hause Gonzaga, Carls IV., schon im Jahr 1708 von dem Kaiser Josef I. eingezogen worden und auf diese Weise an Oesterreich gelangt. Einige kleine, zu Mantua gehörige Besitzungen hat die Linie Gonzaga von Guastalla, der Herzog von Savoyen den mantuanischen Antheil von Montferrat, dann die früher mailändischen Städte und Bezirke Alessandria, Valenza, Lomellino und Val di Sessia als Lehen auf Grund des Beitrittes zur Allianz mit dem Kaiser, und im Utrechter Frieden Sicilien erhalten. Das nach der Achtserklärung seines Herzoges Franz Maria im Jahr 1709 eingezogene Herzogthum Mirandola ist von Josef I. im Jahr 1711 dem Herzoge von Modena gegen ein, mit Vertrag vom 15. Juli 1710, festgestelltes Entgelt zu Lehen gegeben worden.

Ungarn und Siebenbürgen fanden ihre Pacification durch die Friedensvorschläge Josefs I., verhandelt zu Nagy-Karoly, angenommen am

29. April 1711 auf der Versammlung zu Szathmár und ratifizirt am 26. Mai desselben Jahres von der Kaiserin Eleonora, Witwe Leopold's I. und Regentin nach Josefs I. Tode bis zur Rückkehr Carl's aus Spanien. Kaiser Carl bestätigte bei seiner Krönung zu Preßburg im Jahr 1712 (als König von Ungarn seines Namens der III.) die Amnestie und bewilligte kirchliche Freiheit.

Noch vor Abschluß des Krieges hatte Carl VI. am 19. April 1713 einen sehr wichtigen Staatsact vollzogen, nämlich die Errichtung der, später von den Ständen aller Königreiche und Länder seiner Krone gewährleisteten pragmatischen Sanction über die Untrennbarkeit dieser Länder und die ungetheilte Erbfolge des männlichen, und wenn dieser erlösche, auch des weiblichen Stammes Habsburg in denselben nach dem Rechte der Erstgeburt.

Den Tractaten von Rastadt und Baden folgte eine kurze Zeit der Waffenruhe bis in die zweite Hälfte des Jahres 1716, getrübt durch die Fortdauer der Pest in Kärnthen und anderen österreichischen Ländern. In den Anfang des genannten Jahres fiel die wirkliche Uebergabe der Niederlande an den Kaiser, nachdem sie bis dahin Namens des Königs, beziehungsweise Kaisers Carl von Commissären Englands und Hollands mit dem vollen Bezug aller Einkünfte durch diese Mächte, verwaltet worden waren; die Regelung der Barrière und anderer staatsrechtlichen Verhältnisse geschah durch Verträge, welche Oesterreich, England und die Generalstaaten zu Antwerpen am 15. November 1715 und im Haag am 22. December 1718 abschlossen.

In der Mitte des Jahres 1716 brach zwischen der Pforte und dem Kaiser, als dem Verbündeten der Republik Venedig, welche mit jener seit 1715 in Streit gerathen war, der Krieg aus. Derselbe endete in Folge der außerordentlichen Waffenthaten Eugen's bei Peterwardein und Belgrad mit dem Passarowitzer Frieden vom 21. Juli 1718 und mit einer Vergrößerung Oesterreich's durch das Temesvárer Banat, die kleine Wallachei, die Festung Belgrad, Serbien bis an den Timok und die Drina, und Bosnien bis an die Unna.

Während dieses Türkenkrieges hatte in der Mitte des Jahres 1717 Philipp V. von Spanien, geleitet von seiner ehrgeizigen zweiten Gemalin Elisabeth Farnese und dem unternehmenden, auf die Anfachung und Ausnützung eines Weltkrieges sinnenden Minister Cardinal Alberoni, Sardinien und Sicilien angreifen lassen. Dieser Krieg währte nicht lange. Frankreich, England und der Kaiser vereinbarten am 2. August 1718 zu London einen Friedensentwurf, zu dessen Durchführung sich die soge-

nannte Quadruppel-Allianz dieser Mächte (mit Rücksicht auf den für Holland offen gehaltenen Zutritt) bildete, und dem bald auch Savoyen zustimmte. Eine englische Flotte vernichtete jene Spaniens in den italienischen Gewässern, die Kaiserlichen setzten siegreich nach Sicilien über, die Franzosen marschirten in Spanien ein, worauf Alberoni abtrat, und die Bedingnisse der Quadruppel-Allianz am 17. Februar 1720 im Haag von Spanien angenommen wurden. Hiernach sollte der Besitzstand nach den vorigen Friedensschlüssen aufrecht verbleiben, nur der Kaiser die Insel Sardinien, die an Savoyen überging, gegen Sicilien vertauschen, und der Infant Don Carlos, Philipp's V. Sohn aus zweiter Ehe, die Anwartschaft auf Toskana, Parma und Piacenza erhalten, welche drei Länder man ausdrücklich als Mannslehen des deutschen Reiches anerkannte.

Zur Herbeiführung des förmlichen Friedensschlusses wurde zu Cambray ein Congreß eröffnet, der zu keinem Erfolge führte. Mit dieser Thatsache war die Quadruppel-Allianz wieder erloschen, und in Folge dessen auch im Inneren die Erhohlung und der Aufschwung gehemmt, welche der kurze Friede und die glanzvolle Machtstellung Oesterreichs durch den Passarovitzer Frieden und die Quadruppel-Allianz dem Vaterlande gebracht hatten.

Während der jüngsten Kriege erfolgte im Jahr 1717 die friedliche Erwerbung Gradiska's nach dem Aussterben der Fürsten von Eggenburg.

Als eine sehr wichtige innere Angelegenheit ist ferner noch zu erwähnen, daß — wie schon im früheren Jahrhunderte seit dem 30jährigen Krieg — auch in der hier besprochenen Periode der Einfluß und die Wirksamkeit der Stände in den Ländern Oesterreich's, mit Ausnahme Ungarns, Croatiens und Siebenbürgens und etwa Tirols, stetig sanken. Nicht Eingriffe der Regierung in den Bereich der landständischen Rechte trugen hieran die Schuld; die Gründe dessen lagen vielmehr in der fortschreitenden Zeit und ihren Begebenheiten. Die stetig gleich gebliebene Zusammensetzung der Stände entfernte sich immer mehr von der ausschließenden und realen staatlichen Bedeutung ihrer Glieder. Die fortwährenden Kriege beanspruchten im unausweichlichen Interesse der Länder und ihrer Bewohner solche Summen, daß das Mögliche der Steuerleistung hinter dem Bedarfe zurückblieb; hiedurch aber mußte eben das landständische Recht der Mitwirkung (bezüglich des „Wie viel" und „Wie") bei der directen und theilweise auch der indirecten Besteuerung seine Wichtigkeit einbüßen. Die Regierung endlich war durch den andauernden Zustand der größeren Heeresaufstellungen naturgemäß mächtiger geworden; auch vertrat und entschied *sie allein* die höheren und gemein-

samen Angelegenheiten aller Königreiche und Länder, auf welche die getrennten einzelnen Stände, namentlich jene der kleineren Provinzen, unmöglich einen irgend wiegenden Einfluß üben konnten. — —

Wir gehen nunmehr daran, die besprochene Zeitabtheilung in rein finanzieller Beziehung zu betrachten.

Ueber alles Maß hinausschreitend war die Bedrängniß, in welche sich die Finanzen Oesterreich's gestürzt sahen, als zu seinen, beim Beginne des 18. Jahrhundertes ohnehin arg zerrütteten Verhältnissen noch die Heimsuchung eines so weit ausgreifenden, wie des spanischen Successionskrieges zugleich mit inneren Aufständen über dieses Reich gekommen ist. Evident unmöglich zeigte sich eine genügend ergiebige Erhöhung der Steuern, während man die großen Ausfälle decken sollte, welche feindliche Invasionen in den westlichen und das Versiegen aller Zuflüsse aus den östlichen Ländern der Monarchie mit sich brachten. Nahezu erschöpft schien der Staatscredit, dem die Finanzoperation von den Jahren 1700 und 1701 nicht ausgeholfen, indem sie vielmehr den, damals gewiß besseren und lebensfähigeren ständischen Credit abgeschwächt und paralisirt hat. Kurz gesagt, höchst gespannt war gegenüber neuem, immensem Bedarfe die Lage des öffentlichen Geldwesens, für welches einzelne, nach der bisherigen Methode noch hie und dort aufgebrachte Anlehen nur rasch sich verflüchtigende Tropfen auf dürrer Erdesfläche bildeten [122]. Und auch diese drohten ganz auszubleiben, als sich zu allem Unheile der Schlag der Oppenheimer'schen Crida gesellte, und eben die französischen Heere von Italien und, mit den Baiern vereint, von Deutschland aus auf die österreichischen Grenzen heranstürmten.

Unter solchen Umständen versuchte die kaiserliche Regierung aus der Stille herauszutreten, in der sie, und namentlich ihre Finanzverwaltung, gebannt war, trotzdem in den Kanzleien fortwährend angestrengte Thätigkeit herrschte in Berathungen über Berathungen, Erstattung von Berichten, Gutachten und Anträgen, aber ohne zur That werdende Entschlüsse [123]. Wegen der lechzenden Noth nach einer größeren Wirkung mochte nun das Projekt einer sonst hoch gescheuten Neuerung ein ge-

---

[122]) Derlei Anlehen werden am geeigneten Ort ihre Besprechung finden.

[123]) Vergl. Arneth: Prinz Eugen von Savoyen, Wien 1858, Bd. I, S. 188; mit dem dort Gesagten stimmen meine eigenen Erfahrungen aus dem F. M. Archive vollkommen überein. — Von dem kais. Hofkammerrathe sagte schon Bischof Caraffa in seiner Relatione dello stato dell' imperio e della Germania, fatta dopo il ritorno della sua nuntiatura appresso l'imperatore, 1628, herausgegeben von Müller (Schriften der k. k Akademie der Wissenschaften, Archiv für Kunde österr. Geschichts-

neigtes Ohr gefunden haben, zumal die Sache sich mit einem glänzenden Namen und Ruf aus der Fremde einführte, und — was vielleicht am Entscheidensten in die Wagschale fiel — in Italien bezüglich der Ausnutzungsfähigkeit für den Staat erprobt war. Wir sehen sich verwirklichen, was, wie später dargethan werden wird, durch nahezu ein Jahrhundert schon für Oesterreich in Literatur und Amt empfohlen und besprochen worden ist, nämlich die Errichtung einer Bank, eines Monte seu Banco del Giro, allerdings in verfehlter Anlage und mehr dem Namen als dem Wesen nach [124]).

Als nun der Entschluß zu solcher Neuerung einmal gefaßt worden war, da lieh man fortan vielfachen Projekten aller, darunter sehr abenteuerlicher Gattung ein geneigtes Ohr. Doch hielt man wieder an dem Grundgedanken: „nur in einem Bank-Institute sei das staatsfinanzielle Heil zu finden," mit eben der Hartnäckigkeit fest, mit welcher man vordem einer Neuerung sich entgegengestellt hatte. Ein erstes und zweites Mal (als Banco del Giro) verschiedenartig, doch ohne Glück versucht, wurde das Werk zum dritten Mal unter abermals anderer Form in Angriff genommen, und da gelang es gut. Weil aber die geglückte Creditanstalt (der Wiener Stadt-Banco) nicht immense Erfolge hatte, sondern nur dasjenige leistete, was sie ihrer Natur nach eben zu gewähren vermochte, stellte man neben dieselbe ein neues derartiges Institut (die Bancalität) nach einer vierten Form eingerichtet, welche man abermals vielfach modulirte, ohne jedoch das Unternehmen damit zur Lebensfähigkeit herauszuarbeiten. — Die volkswirthschaftliche Seite solcher Institutionen betonten die über dieselben erlassenen Patente zwar häufig, allein sie war weder je der eigentliche, noch ein irgend wann praktisch gewordener Zweck derselben. — Diese kurz skizzirte finanzielle Charakteristik

---

quellen, Bd. XXIII, 1860, S. 101—449, und zwar S. 298 daselbst): „Sono questi Ministri Camerali lunghissimi nell' espiditioni, di maniera, che l'altre Camere fanno spesse volte istanza, che non si trattino da essa li negotii, e questo fu uno de' gravami, che dette il Regno d'Ungheria nella penultima Dieta in Edemburgh, cinque anni sono."

[124]) Der in Italien allgemein für Credit-Institute gebräuchliche Ausdruck: „Monte" (Monte di Pietá: Leihhaus u. s. w.) ist aus der figürlichen Benennung derselben als der Ansammlungsorte von Capitalien, gleich den Bergen in der Natur, welche die Ansammlungsorte der Gewässer sind, herzuleiten. Das gleichfalls italienische Wort „Banco" bedeutete ursprünglich einen Tisch, an welchem Geschäfte betrieben wurden, und da in früheren Zeiten eigene Leute auf den Marktplätzen an Tischen Metalle und fremde Münzen gegen Landesgeld und umgekehrt verwechselten, kam jene Bezeichnung für Wechsel- und andere Credit-Institute in Gebrauch.

läßt erkennen, welche Wichtigkeit die Credit-Institute in dieser Zeitabtheilung für Oesterreich hatten, und welch' wesentlichen Einfluß sie auf die Organisation der obersten Finanzverwaltung und auf die Maßnahmen in Sachen des Staatsbudgets üben mußten. Es erscheint daher angezeigt, diese Anstalten, ihre Einrichtung und ihre Operationen als ein ungetrenntes Ganzes darzustellen.

Wir werden sohin zuerst die Geschichte der Credit-Institute (Banken) in Oesterreich sammt den mit ihnen in Verbindung gekommenen Agenden für die Zeit bis 1721 (zum Theile bis 1723), sodann die nicht im Zusammenhange mit jenen Instituten durchgeführten Credits-Operationen und anderen das Creditswesen berührenden Angelegenheiten, wieder für die ganze Zeitabtheilung, vor dem geistigen Auge des Lesers zu entwickeln versuchen [125].

10.

Die Vorarbeiten für ein Banco-Institut in Oesterreich. — Die Errichtung des Banco del Giro [126]. — Graf Starhemberg wird Hofkammer-Präsident an des Grafen Salaburg Stelle. — Die alsbaldige Umstaltung des Banco und die Versuche, seine Operationen in Gang zu bringen. — Eintretende Nothwendigkeit einer neuerlichen Aenderung im Bank-Systeme. — (1703—1705.)

Als die österreichische Regierung unter den Verhältnissen, welche wir früher geschildert haben, zur Errichtung eines Credit-Institutes schritt, verwirklichte sie ein Projekt, dessen Grundgedanke den wissenschaftlichen und Regierungskreisen Oesterreich's keineswegs mehr fremd war.

---

[125]) Der dauernde Bestand von Bank-Instituten in Oesterreich seit dem Jahr 1703 und die bedeutenden Geschäfte, welche denselben zugewiesen wurden, erklären die Eintheilung der F. M. Archivs- in Bankal- und Cameral- (Kammer-) Acten, wovon jene ausschließlich die auf die gedachten Institute sich beziehenden, diese vorzugsweise die nicht an dieselben übertragenen Finanz-Angelegenheiten umfassen. Die F. M. Archivs-Acten überhaupt vor dem Jahr 1703 und die Cameral-Acten von diesem Jahr an herwärts zerfallen, je nachdem sie allgemeine Angelegenheiten oder diejenigen einzelner Ländergruppen oder ganz specielle Fächer zum Gegenstande haben, in Hoffinanz-, (nieder-) österreichische, oberösterreichische, innerösterreichische, böhmische (über Böhmen, Mähren und Schlesien), ungarische, siebenbürgische, später auch Banater- und des Consiglio Supremo di Vienna (italienische), ferner Familien- (d. i. des a. h. Kaiserhauses und anderer besonderen Geschlechter), (deutsche) Reichs-, Münz- (und Bergwesens-), Herrschafts- (Domänen-), Commerz-Acten, u. s. w.

[126]) Mit dem Factum der wirklichen Errichtung des Banco del Giro beginnt v. Hauer in seinen Beiträgen zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848, Seite 103 u. ff., die Daten über die Staats-Creditsoperationen.

Der Abschnitt: „Die früheren Banken in Oesterreich" in Hübner's Werk:

Schon Freiherr Seyfried Christof von Breuner, welcher 1600 Hofkammer-Präsident, später Statthalter in Niederösterreich gewesen ist, hatte während der 1620er Jahre in einem Finanz-Gutachten empfohlen, wie es in Italien und an anderen Orten geschehe, allerseits Monti, ferner einen Banco zur Ordnung des Verkehrs mit Wechseln aufzustellen, wobei von jeder Bargeld-Erhebung zwei Perzente an den Kaiser zu entrichten kämen [127]).

Nach Breuner befürworteten die unter Kaiser Leopold I. im österreichischen Staatsdienste verwendeten Nationalökonomen Johann Joachim Becher und Wilhelm von Schröder in ihren Schriften, ein jeder derselben in verschiedener Weise, die Schaffung eines Bank-Institutes. Becher nämlich wirkte literarisch 1666—1678 für die Errichtung einer Landbank durch den Staat, damit sie von den Reichen zur zinsbaren Unterbringung ihrer Capitalien benutzt und dadurch namentlich die

---

„Die Banken", Leipzig 1854, II. Theil, S. 145—155, wird dort als ein Auszug aus Hauer bezeichnet.

Von jener Errichtung beiläufig gehen auch die minder oder mehr kargen Skizzen aus, welche einzelne Werke (die neueren zumeist nach Hauer) über österreich. Staats-Creditswesen bringen, so Andre's „Zahlenstatistik", Stuttgart und Tübingen, 1823, I. Jahrg., S. 229; Schubert's „Handbuch d. Allgemeinen Staatskunde von Europa", II. Abtheilung, 1. Theil, Königsberg, 1842, S. 461; v. Tegoborski's „über die Finanzen, den Staatscredit, die Staatsschuld, die finanziellen Hilfsquellen und das Steuersystem Oesterreich's", übersetzt von F. L. B., Wien, 1845, Bd. I, S. 31; der geschichtliche Abriß der Entstehung und Entwickelung der österreichischen Staatsschuld bei dem Artikel: „österreichische Finanzfragen" (von Wagner) in Kolatschek's Monatschrift: „Stimmen der Zeit", Gotha und Weimar, März 1860, S. 274; Moser's „Die Capitalanlage in Werthpapieren der Staaten, Creditvereine und Actien-Gesellschaften des In- und Auslandes", Stuttgart, 1862, S. 43, und die Einleitung (Finanzgeschichtliches) des Aufsatzes: „Oesterreich in seiner Neugestaltung, u. s. w." in desselben Zeitschrift für Capital und Rente, I. Bd., Stuttgart, 1864, S. 45; von Czörnig's „Das österreichische Budget für 1862", Wien, 1862, Bd. II, S. 265; v. Plenker's „Die Entwickelung der indirecten Abgaben in Oesterreich, I. Die Zeiten der Kaiserin Maria Theresia", in der Oesterr. Revue, Wien, 1863, Bd. II, S. 97, u. s. w.

Den gleichen Ausgangspunkt nimmt endlich auch Bidermann in seiner Monografie: „Die Wiener Stadt-Bank, ihre Entstehung, ihre Eintheilung und Wirksamkeit, ihre Schicksale" (Schriften der k. k. Akademie der Wissenschaften, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XX, 1858, S. 341—445), über welche im folgenden 11. Abschnitte noch des Näheren gesprochen werden wird.

[127]) Das Gutachten findet sich in den Schriften der k. k. Akademie der Wissenschaften, Notizenblatt zum Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, J. VII, 1857, Seite 293—297, 309—313, 325—328 und 345—347; die hieher Bezug nehmenden Stellen s. auf Seite 327 und 345—346 daselbst.

Ausfuhr des Geldes unnöthig gemacht werde; er erinnerte auf das Ernstlichste, daß man die der Bank anvertrauten Gelder weder zum Kriegführen, noch zu Luxus-Ausgaben, sondern nur zum Handel und Wandel gebrauchen dürfe; außer der Bank wären nach Becher dann noch die italienischen Montes pietatis (Leihhäuser) nachzuahmen gewesen. Schröder sprach sich in seinen Werken, 1686 u. s. f., für die Errichtung einer Bank aus, welche den Kaufleuten gegen Verpfändung ihrer Waaren und selbst ihrer Immobilien bis zum Belaufe des Taxwerthes der Pfänder trockene, an einem vorausbestimmten Tage fällig werdende Wechsel ausstellen sollte; solche Wechsel würde, wie er hoffte, jeder andere Kaufmann bereitwillig an Zahlungsstatt genommen haben, so daß sie bis zur Verfallszeit wohl in dreißig verschiedene Hände gelangt wären, zumal wenn die Bank sich nicht weigerte, sie auch theilweise umzuschreiben, nöthigenfalls gegen ein einpercentiges Agio vor dem Verfallstermine bar einzulösen; bei diesen Vorschlägen war Schröder von regalistischen Hintergedanken nicht frei, insofern er im Auge hielt, daß mit der Zeit jedes Handelsgeschäft durch die Bank gehen, und eine darauf gelegte Abgabe dem Fürsten mehr eintragen würde, als die Gesammtheit seiner übrigen Einkünfte; er meinte endlich, sein Bankplan könnte in einer Monarchie nur von Privat-Kaufleuten eingeleitet werden, weil der Geldcredit der höchsten Gewalten zu sehr gesunken wäre; wenn aber das Werk einmal im Schwunge sein würde, dann dürfte es ein Fürst schon in seine Hände nehmen, doch müßte er mit Klugheit vorgehen und strengstens sich dem Contracte gemäß halten, weil er sonst bald wieder verlöre, was Andere mit Mühe und Fleiß in die Höhe gebracht haben [128]).

Im Jahr 1692 endlich bildete ein Bank-Projekt den Gegenstand der Berathung einer aus Hofkammerräthen zusammengesetzten Commission [129]). Es dürfte sich damals, wie die theilweise Aehnlichkeit der alsbald zur Sprache kommenden ersten Einrichtung des Banco del Giro mit dem Inhalte der literarischen Thätigkeit Schröder's schließen läßt, um einen Vorschlag dieses Mannes gehandelt haben [130]). —

[128]) Roscher: Die österr. National-Oekonomik unter Kaiser Leopold I., Artikel II und IV in Hildebrand's Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik, II. Jahrg., Jena, 1864, Bd. I, S. 38—59 und 111—122.

[129]) Hofkammerdekret v. 30. Juli 1692 in dem F. M. Archivs-Bancal-Acte vom 3. Juli 1704.

[130]) Bidermann führt in seiner Wiener Stadt-Bank, S. 352, dann 416 bis 417, Note 24, an, Schröder habe seine Bank-Propositionen zuerst der Hofkammer und etwas später den niederösterreichischen Ständen angeboten, ohne jedoch damit durchzudringen.

Als es nun zur wirklichen Ausführung eines Bank-Projektes kam, scheint bei der Feststellung seiner Grundzüge der Präsident des Hof-Kammer-Rathes, Gotthard Heinrich Graf v. Salaburg [131]), nicht betheiligt gewesen zu sein. Ihre Redaction war das Werk einer Commission, zu welcher man die folgenden Personen berufen hatte: den geheimen Rath Fürsten Johann oder Hans Adam von Liechtenstein, der Reiche genannt, als Vorsitzenden, dann den Hofkriegsraths-Präsidenten Heinrich Franz Grafen Mannsfeld Fürsten zu Fondi [132]), den Duca Francesco de Moles, welcher Gesandter Carl's II. von Spanien am kaiserlichen Hofe gewesen, als treuer Anhänger desselben in österreichische Dienste getreten ist und später als kaiserlicher Botschafter bei Carl III. in Spanien fungirte, zwei Hofkammer-Räthe und einen Abbate Norbis, diesen wahrscheinlich als den Verfasser des Projektes [133]).

Auf Grund der Arbeiten dieser Commission erließ Kaiser Leopold I. (im 47. Jahre seiner Regierung) unterm 15. Juni 1703 die Ordnung und das Fundations-Diploma für ein Staats-Credit-Institut [134]). Dasselbe sollte hiernach in Wien unter dem Namen Banco del Giro auf

---

[131]) Schematismus für 1702.

[132]) Derselbe bekleidete diesen Posten nach dem Tode des Grafen Ernst Rüdiger Starhemberg, des Vertheidigers von Wien gegen die Türken, vom Jahr 1701 bis 1703.

[133]) Vortrag der Ministerial Banco-Deputation, beziehungsweise ihres ersten Vorstandes, des Grafen Starhemberg an den Kaiser aus dem Jahr 1727, zuliegend einem F. M. Archivs-Bancal-Acte vom 29. September 1717 (sollte 1727 heißen, wie später am geeigneten Orte dargelegt werden wird). Daß Starhemberg's Referate in Banco-Angelegenheiten als diejenigen anzusehen seien, welche der competentesten Feder entflossen, wird sich aus der weiteren Darstellung von selbst ergeben. — S. bezüglich des Abbate Norbis auch Bidermann's Wiener Stadtbank, Seite 351—352 und 416, Note 23. —

Die oben hier gegebenen, sowie überhaupt die Daten dieses Buches über die Ereignisse und Persönlichkeiten, welche in die Creditsgeschichte eingreifen, sind den verläßlichsten Geschichtswerken unter Vergleichung mit den Staats-Handbüchern (Schematismen) entnommen. An Schematismen für die Periode bis zum Tode Carl's VI. besitzt das F. M. Archiv jene der Jahre 1730 und 1740, die kais. Hofbibliothek in Wien aber außerdem jene für 1702, 1709 bis 1710, 1721, 1723, 1724, 1726, 1729, 1732, 1733, 1734, 1735, 1737, 1738 und 1739.

[134]) C. A. II. pag. 81—85. — Gedruckte Exemplare dieser beiden Documente, wovon die Ordnung das Datum des 15., das Diplom jenes des 28. Juni 1703 trägt, befinden sich nebst anderen Kundmachungen und Abschriften von Acten, diese aus der Zeit vom Jahr 1718 bis 173⁶/₇, in einem „von dem Instituto des Wienerischen Stadt-Banco" betitelten Band in der F. M. Archivs-Bibliothek unter lit. D. Nr. $^{1}\frac{6}{1}$.— Bidermann in seiner Wiener Stadtbank, Seite 353 und 418, Note 29,

des Kaisers eigene Kosten errichtet und erhalten werden, und auch als Banco di depositi fungiren, wie es im Diplome heißt: wegen der Kriegserfordernisse für die Erhaltung von zwei großen Hauptarmeen im Ausland (in Italien und dem deutschen Reich) und wegen des hiedurch bewirkten Außerlandegehens der baren Geldmittel, dann zur Hebung des zu Boden liegenden Handels, nach Muster der in anderen vornehmen Haupt- und Reichsstädten, wie Venedig, Hamburg, Amsterdam und Nürnberg bestehenden Anstalten.

Die wesentlichen Punkte der Einrichtung dieses Institutes — außer den Bestimmungen, welche sich auf die Geschäftsbehandlung, Rechnungsrichtigkeits-Herstellung und das Beamten-Personale bezogen — waren folgende:

Die Ober-Inspektion des Institutes führten zwei geheime Räthe, der früher genannte Fürst Johann Adam von Liechtenstein und der Graf Otto von Abensperg und Traun, Landmarschall in Oesterreich unter der Enns, die Direction desselben ein eigenes Collegium, bestehend aus Hofkammer- und Regierungs-Räthen, dann aus Abgeordneten der niederösterreichischen Stände und des Wiener Stadtmagistrates mit Zuziehung des Handelsstandes. Dem Banco wurde eine jährliche Dotation von vier Millionen Gulden rheinisch aus dem Contributionsfonde der Erblande, und zwar 1 $^1/_2$ Mill. Gulden von Ungarn, 2 Mill. Gulden von Böhmen und $^1/_2$ Mill. Gulden von den österreichischen Provinzen bestimmt, es sollten die einzelnen Summen von den Ländern unter ihrer Haftung vor allen anderen Zahlungen in den Banco eingelegt, und nur für das erste Jahr, in welchem die Repartition schon erschöpft war, 2 Mill. Gulden aus den ersten besten außerordentlichen baren Mitteln dem Institute zugewendet werden. Auf diese Fonde würde die Hofkammer

---

nimmt an, es seien die in Rede stehenden Documente erst später erflossen und zurück datirt worden; denn ein Brief Eugens von Savoyen aus Wien vom 31. Juli 1703 erwähne einer noch ausständigen kaiserlichen Resolution über einen Vorschlag des Hofkammerpräsidenten; unter diesem Vorschlage sei, wie es der Context des Briefes sehr wahrscheinlich mache, das Banco-Projekt gemeint gewesen, und, wenn nicht, spreche das Stillschweigen Eugen's über einen so wichtigen Gegenstand dafür, daß er dazumal noch nicht zur Thatsache geworden. Ich theile diese Ansicht nicht, weil der Hofkammerpräsident, wie schon bemerkt wurde, und die weitere Darstellung zeigen wird, an den Banco-Projekten keinen, sie befürwortenden Antheil nahm, und jenem Stillschweigen über die Bank ganz andere Ursachen zu Grunde gelegen sein mögen. Auch spricht ein F. M. Archivs-Bancal-Act vom 19. Juni 1703 ausdrücklich von dem bereits resolvirten Banco-Institute, wovon unter diesem Tage (dem 19.) den Behörden u. s. w. die Mittheilung gemacht werde.

denjenigen Personen, welche vom Monarchen oder vom Staate Zahlungen zu beanspruchen hätten, Anweisungen an den Banco ausstellen, wobei besondere Rücksicht darauf zu nehmen war, daß man nicht über das Maß der Fonde hinaus Anweisungen ausfertige. Es ist ausdrücklich erklärt worden, daß ein Eingriff in die Gelder des Banco oder eine anderweitige Verwendung der demselben bestimmten Fonde durchaus nicht statthaben dürfe und werde, und daß man dawider ergehenden Anordnungen, selbst wenn sie der Kaiser erließe, keine Folge zu geben schuldig sei. Privatparteien und Handelsleute konnten ihre Capitalien beim Banco anlegen, und dieselben, dann die ihnen bei der Anstalt angewiesenen sonstigen Beträge und Guthaben ganz oder zum Theil an ihre Gläubiger und andere Personen abtreten und darüber mittelst Giro-Zetteln disponiren. Um nun die Privaten zu bewegen, sich des Institutes als Giro- und Depositen-Anstalt in möglichst ausgedehntem Maße zu bedienen, wurden für die Einbringung der Forderungen des Banco alle Vorrechte des Fiskus, und den Theilnehmern am Institute mannigfache Privilegien eingeräumt, wie: die Uebertragbarkeit der Banco-Assignationen mittelst Giro an wen immer; die Unzulässigkeit, auf Gelder, welche im Banco erliegen, Verbot, Sequester oder Execution zu führen, wenn nicht früher des Schuldners ganzes im Lande befindliches Vermögen executirt worden wäre; der Schutz der im Banco erliegenden Gelder vor Münzverschlechterungen; die Befreiung derselben von jeder Einziehung durch den Staatsschatz (Fiskalität), den einzigen Fall wegen Majestätsverbrechen ausgenommen; die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen dem Banco und den Giranten, wie zwischen diesen unter sich, durch das Banco-Collegium als einen besonderen Gerichtsstand, nach Umständen unter Zuziehung von Rechtsgelehrten und Banco-Verständigen und ohne Gestattung einer Appellation. Außerdem wollte aber auch zur Benützung des Institutes gewissermaßen mit Zwang verhalten werden, indem man die Anordnung traf, daß alle Wechsel und Anweisungen der Handelsleute bei Verlust des zehnten Theiles des Betrages, welcher dem Banco zugesprochen würde, durch die Anstalt zu laufen haben, daß Niemand die Annahme der Assignationen des Banco an Zahlungsstatt verweigern durfte, und daß ein öffentlicher Notar, der gegen deren Annahme Protest erhöbe, seines Amtes entsetzt werden würde. Endlich ist bestimmt worden, daß, sobald aus den, dem Banco zugewiesenen Fonden so viel Bargeld eingeflossen sein würde, als der zehnte Theil der auf die Anstalt überwiesenen Zahlungen beträgt, nach vorausgegangener öffentlicher Kundmachung die Vertheilung dieser Barschaft unter die Banco-Gläubiger nach arithmetischem Verhältnisse stattzufinden habe. —

Zur näheren Aufklärung einiger Punkte des wenig präcisen noch klaren Patentes fügen wir bei, daß nach dem Plane des Projektanten des Banco die dahin assignirten (Staats-) Schuldposten anfänglich in vier Jahresterminen zurückzuzahlen, und inzwischen mit fünf Percent zu verzinsen gewesen wären, und daß er für die Bank-Billete die allgemeine Annahme derselben statt baren Geldes in Aussicht stellte [135]). —

Nach dem Gesagten beabsichtigte man also, eine Giro-Staats-Bank zu errichten, ähnlich gestaltet, wie Schröder sie in seinem früher skizzirten literarischen Wirken vorgeschlagen; nur ließ man seine hochgewichtige Warnung vor dem unmittelbaren In die Hand Nehmen der Sache durch den Staat ganz außer Acht. Der Grundgedanke der Anlage zielte unverkennbar dahin, Schuldpapieren des Staates auf dem folgenden Wege wieder Credit zu verschaffen. Es sollte nämlich die neue Anstalt durch in reichlichem Maße bei ihr zur Anlage kommende Privat-Capitalien und gezwungen durchlaufende Geschäftsabwickelungen sicher zahlungsfähig, wie ein großes Handelshaus, dastehen. Dieser ihr natürlicher Credit nun, noch gesteigert durch die Dekretirung des Zwangscurses für die Banco-Papiere im Allgemeinen, wollte auf die Schuldverschreibungen des Staates hinüber geleitet, beziehungsweise diesen die Eigenschaft allerbester Papiere, die von Hand zu Hand wie Bargeld gingen, verliehen werden, indem sie den Giro, oder besser gesagt: das Accept des Institutes erhalten hätten, und nicht unterscheidbar in die Form der, aus den reellen Privat-Geschäftsabschlüssen der Anstalt hervorgehenden Geldurkunden gekleidet worden wären. Es hätte somit thatsächlich eine Verschmelzung und Vermengung der speciellen vollen Fundirung der Privatgelder-Einlagen durch Bargeld und der durchlaufenden Geschäfte durch kaufmännischen Credit mit der, der Ziffer, nicht aber dem Verhältnisse nach präcisirten Tilgungsquote für die auf das Institut zu überweisenden Staatspassiven stattgefunden.

Nach den gegebenen Verhältnissen konnte nicht einmal Vertrauen auf die wirkliche Abfuhr der dem Institute verheißenen Staatsgelder ungeachtet der octroyirten ständischen Mithaftung, gewärtigt werden. Um

---

[135]) Nach dem, unter Anm. 133 bezogenen Vortrage Starhemberg's. — Ein Vortrag desselben vom 8. Mai 1723, von welchem sich eine Abschrift in dem, unter Anm. 134 angeführten F. M. Archivs-Bibliotheks-Banco-Bande befindet, und später noch umständlich die Rede sein wird, skizzirt das Projekt als, auf eine Tilgung in 15 Jahresterminen gerichtet; hiebei ist aber höchst wahrscheinlich ein Verschreiben durch Verwechselung mit dem, dort lebhaftest vertheidigten Stadt-Banco unterlaufen.

so mehr mußte der Glaube des Publikums an die Einhaltung richtiger Grenzen bei der Assignirung von Staatsschuldscheinen fehlen. Zieht man ferner in Betracht, daß der dekretirte Zwang zur Betheiligung, wie immer in Geldsachen, naturgemäß nur Aufregung und Mißtrauen anzufachen sich eignete, so erhellt die Unerreichbarkeit der gesetzten Zwecke. Die Hinweisung auf blühende Banken anderer Städte hätte vielleicht die Massen zu blenden vermocht, nicht aber die Geschäftsleute. Denn diesen blieb doch der Unterschied gegen die Einrichtung der ausländischen Banken nicht verborgen, welche insgesammt reell, jene zu Amsterdam, Hamburg und Nürnberg sogar ganz ausschließlich, den Handels- und Verkehrszwecken gewidmet waren [136]).

In der That ist [137]) die Institution im Publikum wegen der augenscheinlichen Absicht, den Bankpapieren in Einem Momente durch Autorität Credit zu erzwingen, sehr mißfällig aufgenommen worden. Man hielt allgemein die Sache lediglich für die Anbahnung eines Papierhandels und durch diesen der Hintergehung vieler „treuherzigen" Gläubiger [138]), denen für ihr bar erlegtes Geld ein wohlfeil eingehandeltes, Nichts geltendes Papier gegeben würde. Ja man sah die völlige Vernichtung des noch übrigen wenigen (Privat-) Credites und die gänzliche Hemmung des Handels als die nothwendige Folge alles dessen an.

---

[136]) Die Venediger (Giro- und Depositen-) Bank, angeblich im 12. Jahrhunderte gegründet, 1584 und 1587 erweitert und modificirt, wurde — gleich der (Giro- und in gewisser Art Zettel-) Bank des heil. Georg (St. Georgsbank) zu Genua, errichtet 1407, — vielfach zu Darleihen für die Staatsverwaltung aus den Einlagen der Privaten herangezogen.

Die (Giro- und Depositen-) Banken zu Amsterdam, gegründet 1609, zu Hamburg vom Jahr 1619, und zu Nürnberg v. J. 1621 bewegten sich außerhalb jeder geschäftlichen Verbindung mit dem Staate. S. hierüber: Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, I. Bd., 4. Theil, Königsberg, 1839, Seite 286; Hübner, die Banken, Leipzig, 1854, I. Theil, Seite 9—11 und II. Theil, Seite 43, 114—119 und 392—393; Rau, Grundsätze der Volkswirthschafts-Lehre (I. Bd. des Lehrbuches der politischen Oekonomie), Leipzig und Heidelberg, 1863, Seite 353—354, Note c zu §. 285 und Seite 391, §. 310; Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels, Wien, 1862, I. Abth., Seite 191 und 202, und II. Abth., Seite 84—86, u. s. w.

[137]) Wie die unter Anm. 133 und 135 bezogenen Vorträge darlegen.

[138]) Die Ausdrücke „treuherzige Creditores, getreue Darlehner" u. dgl. finden sich häufig in älteren F. M. Archivs-Acten und Verlautbarungen, wie z. B. in den, unter der vorhergehenden Anm. bezogenen Vorträgen, in Patenten vom 5. Oktober 1704 und 22. November 1748 (C. A. III. pag. 468—470 und V. pag. 355—358), u. s. w.

Bei dieser Lage der Dinge erübrigte der kaiserlichen Regierung Nichts Anderes, als der öffentlichen Meinung Zugeständnisse zu machen, wenn sie nicht ihren Plan ganz unausgeführt lassen wollte.

Sie schritt daher, ehe noch ein volles Jahr abgelaufen war, — zweifelsohne wegen Undurchführbarkeit der früheren Bestimmungen — zur Hinausgabe eines modificirten Statutes. Die Abfassung desselben erfolgte, gleich jener des ersten Diplomes, im Wege von Conferenzen, zu denen jedoch auch der neue Hofkammer-Präsident nicht allemal, und insbesondere nicht bei den letzten entscheidenden Verhandlungen zugezogen wurde [139]).

Kurze Zeit nämlich nach dem Erfließen des ersten Banco-Patentes, fast gleichzeitig mit Eugen's von Savoyen Berufung zum Chef des Hofkriegsrathes [140]), war an die Stelle des Grafen Salaburg der Graf Gundacker Thomas von Starhemberg zum Präsidenten des Hofkammerrathes ernannt worden [141]).

Vor dessen Ernennung soll man — wahrscheinlich noch erfüllt von optimistischen Hoffnungen auf den Banco — mit dem, dieser Institution conformen Plane sich beschäftigt haben, unter Auflassung der Stelle eines Hofkammer-Präsidenten die Leitung der Finanzen einer Commission von befähigten und uneigennützigen Männern zu übertragen, darunter dem früher genannten Fürsten Adam von Liechtenstein am ersten Platze. Wegen der Gefahr jedoch, welche man aus der Vielköpfigkeit für den, energischer Beschlüsse und ihrer nachdrücklichen Durchführung so sehr bedürftigen Verwaltungszweig befürchtete, vielleicht auch aus der noch nicht recht verwundenen Abneigung vor Neuerungen, sei hievon wieder Umgang genommen worden.

Graf Starhemberg, der von jener Zeit an bis in die Tage Maria Theresia's als eine wichtige finanzielle Persönlichkeit fungirte, war ein thatkräftiger und talentvoller Mann von 40 Jahren, im Besitze eines bedeutenden und sehr wohl geordneten Vermögens und wegen seiner allbekannten Uneigennützigkeit über jeden Vorwurf und jeden Zweifel an seiner Redlichkeit erhaben. Bei der stetig andauernden, Alles lähmenden

---

[139]) Wie aus einem später zur Sprache kommenden Vortrage des Hofkammer-Präsidenten vom 3. Juli 1704 zu entnehmen ist.

[140]) An die Stelle des Fürsten Mannsfeld; Eugen blieb auf diesem Posten bis zu seinem, im J. 1736 erfolgten Ableben.

[141]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act vom 4. Juli 1703; s. auch den Schematismus für 1709 bis 1710.

Geldnoth konnte freilich auch sein Wirken das Hauptübel nur etwas mildern, nicht ihm gründlich abhelfen [142]). —

Indem wir nunmehr zur Besprechung der Umstaltung des Banco zurückkehren, ist anzuführen, daß Kaiser Leopold I. unterm 3. Juni 1704 [143]) dem Institute die veränderte Einrichtung durch die Banco del Giro- neue Ordnung gegeben, und in dieser ausdrücklich die Anstalt nach der Art des Gebrauches, welcher von ihr gemacht werden sollte, „Banco di Giro", nach ihrem Zwecke (der Tilgung von Staatsschulden) aber „di Affrancazione", d. i. „Abledig- oder Befreiungs-Banco", genannt hat.

Durch diese neue Ordnung sind die Grundzüge des Institutes in folgenden wesentlichen Punkten modificirt worden:

Dem Banco gab man eine Ministerial-Deputation an die Seite, die, gleich dem Banco selbst, unmittelbar dem Kaiser unterstehen sollte. — Der Chef dieser Deputation (wie des Banco nach der ersten Einrichtung) war der Fürst Johann Adam von Liechtenstein. — Die früher dem Institute bestimmte Dotation jährlicher vier Millionen Gulden wurde auf 5½ Mill. Gulden erhöht, und die Art ihrer Flüssigmachung in der Weise geändert, daß statt der jährlichen baren Abfuhr aus dem Contributionsfonde die unmittelbare Ueberweisung des jener Rente entsprechenden Capitales in gewissen Gefällen und Zahlungsmitteln geschehen sollte, als: dem Fleischkreuzer, dem Papiersiegel, dem Tabak-Appalto, dem Mehlaufschlag und der Gewicht- und Maß-Taxe, dem ungarischen Camerale, welches nach den mit dem Lande geschlossenen oder noch zu schließenden Conventionen zu administriren war, den alienirten Fonden, die durch den Banco und mit dessen Anweisungen wieder eingelöst werden konnten, endlich den bereits an verschiedene Parteien hinausgegebenen (außer den der Hofkammer verbleibenden militärischen) Anweisungen, für welche den

---

142) Vergl. über das bisher Gesagte: Arneth, „Prinz Eugen von Savoyen", Wien, 1858, I. Band, Seite 210—212, 349 u. 467, Note 27 u. 28, dann bezüglich Starhemberg's auch noch Bidermann's Wiener Stadtbank, Seite 439, Note 85. — Der venetianische Botschafter am Wiener Hofe, Daniel Dolfin, sagt in seiner Relation an den Senat der Republik vom 9. December 1708: „A questo (Starhemberg) è appoggiata l' economia, che dirigge con talento ed attività. Con tutto ciò non ha modo di farne pompa per la qualità della materia, per li tempi infelici," etc. (Die Relationen der Botschafter Venedigs über Oesterreich im 18. Jahrhundert, nach den Originalien herausgegeben von Alfred Ritter v. Arneth, Schriften der k. k. Akademie der Wissenschaften, fontes rerum austriacarum, II. Abth.: Diplomataria, Bd. XXII, 1863, Seite 10.)

143) C. A. III. pag. 464—467.

Gläubigern eben so viele Banco-Anweisungen gegeben würden. Der Banco erhielt die Einhebung und Verwaltung dieser Gefälle in voller Unabhängigkeit von der Hofkammer oder anderen Behörden, nur war er verpflichtet, den Betrag der Einflüsse über 5½ Millionen Gulden an die Hofkammer auszufolgen. Auf Grund dieser neuen ergiebigeren Fundirung des Banco sollte die Hofkammer Anweisungen auf denselben für Schulden des Aerars bis zum Betrage von 40 Mill. Gulden ausstellen; der Banco hatte die letztere Summe allsogleich in Giro zu bringen, binnen 12 Jahren vom 1. December 1704 angefangen, und zwar im ersten Jahre 4 Mill. Guld., im zweiten und dritten Jahre je 2½ Mill., im vierten Jahre 3½ Mill., im fünften Jahre 4½ Mill., im sechsten und siebenten Jahre je 4 Mill., und im achten, neunten, zehnten, eilften und zwölften Jahre je 3 Mill. Gulden zurückzuzahlen, und die einjährigen Anweisungen mit 4, die zwei- und dreijährigen mit 5, die vier-, fünf- und sechsjährigen mit 6, die sieben-, acht- und neunjährigen mit 7, endlich die zehn-, eilf- und zwölfjährigen mit 8 Perc. bis zu ihrem Verfallstag, und zwar in Raten, welche je mit dem Anfange der Monate April, August und December eines jeden Jahres fällig würden, zu verzinsen. Die Unantastbarkeit der dem Banco zugewiesenen Dotation bis zur vollen Rückzahlung der darauf überwiesenen Schuld, so wie die Beschränkung der Ueberweisung auf die ausgesprochene Summe ist, ausgenommen die Fälle, daß mehrere Fonde nachgelegt oder die bereits eingeräumten augenscheinlich das Quantum jährlicher 5½ Mill. Gulden übersteigen würden, neuerlich zugesichert und überdies angeordnet worden, die Abfuhr der dem Banco bestimmten Gefällsgelder und Zahlungen unter allen Umständen bei sonstiger nochmaligen Bezahlung ausschließlich an jenes Institut zu leisten; auch wiederholte man den Befehl, daß kaiserliche Verordnungen, welche eine entgegengesetzte Verfügung enthalten würden, nicht zu befolgen, sondern für null und nichtig zu halten seien. Die Privaten, deren Forderungen auf den Banco überwiesen und bei demselben vorgeschrieben würden, hatten vom achten Tage nach der Publikation der neuen Ordnung an, die Befugniß, ihre Anweisungen weiter zu giriren. Auch konnten die mehrerwähnten, dem Banco zugewiesenen Gefällsgelder und Zahlungsmittel immer, sobald sie aber den Betrag von 150 fl. überstiegen, mußten sie sogar zu zwei Drittheilen in Banco-Posten oder Anweisungen geleistet werden, welche in demselben Jahre, wie jene Zahlungen, fällig wurden. An den früheren Privilegien des Banco endlich sind mehrere Aenderungen vorgenommen worden: die Wechsler und Kaufleute konnten Verbote und Executionen auch auf Banco-Posten über Ersuchschreiben der Behörden

an den Banco, mit Wissen und über Verordnung desselben führen; in Streitsachen hatten die Gerichte die erste und das Banco-Collegium erst die zweite und zugleich letzte Instanz zu bilden; die Anordnungen wegen des Durchlaufens aller Wechselzahlungen durch den Banco, wegen unbedingter Annahme der Banco-Anweisungen an Zahlungsstatt und wegen des Verbotes für die Notare, gegen deren Annahme Protest einzulegen, wurden lediglich auf die vor Errichtung des Banco geschlossenen Geschäfte beschränkt. Dagegen ist dem Institut ein wichtiges neues Privilegium ertheilt worden, nämlich die gänzliche Eximirung und Befreiung der Banco-Posten von allen und jeden Contributionen oder Impositionen, so sonst von den liegenden und fahrenden Effecten zu reichen und zu versteuern kommen. Auch enthielt die neue Ordnung eine Verfügung, welche einen interessanten Einblick auf die damalige Stimmung der Bevölkerung gewährt: daß nämlich Personen, welche am Banco keinen Theil haben und darüber ungeziemend schreiben oder reden würden (Osores et Perturbatores), vom Collegium mit harten Strafen zu belegen seien.

Nach dieser Modificirung des Banco-Institutes war die Betheiligung des persönlichen Credites der Privaten nicht mehr der Schwerpunkt. Vielmehr sollte der Banco im Wesen eine Anstalt werden, welche für Staatsschulden bis zu einem bestimmten Betrag aus gleichfalls bestimmten und diesem entsprechenden Zuflüssen die Mittel der Verzinsung und Tilgung gesichert hätte. Zugleich wollte man den Credit der auf dem Institute haftenden Schuldpapiere durch eine Art begrenzter Steuer-Fundation (Annahme der Banco-Anweisungen an Zahlungsstatt bei der Abfuhr der Banco-Gefälle) heben. — Daß es mit der ganzen Institution insbesondere darauf abgesehen war, das Vertrauen derjenigen wieder zu erwecken, welche die Regierung mit barem Geld unterstützen könnten, wurde in einem Patente vom 5. Oktober 1704 [144]) geradezu ausgesprochen.

Nach der früheren, wie nach der zweiten Einrichtung mußte das Institut scheitern an dem, aus den Zeitverhältnissen hervorgegangenen unbesiegbaren Unglauben, auf welchen im Publikum die Zusicherung stieß, es würden s e h r b e d e u t e n d e Theile des Staatseinkommens von S t a a t s-behörden zur Schuldenzahlung verwendet werden, während man mit den Gesammt-Einkünften nimmer ausreichen konnte, die ungeheueren Kosten der damaligen Kriege zu bestreiten. Auch war [145]) die Aufrechterhaltung

---

[144]) C. A. III. pag. 468—470.

[145]) Wie auch aus den unter Anm. 133 und 135 bezogenen Vorträgen zu ersehen ist.

des Zwanges, die vor dem 3. Juni 1704 geschlossenen Geschäfte mittelst des Banco durchzuführen, nicht geeignet, das tiefe Mißtrauen aus den Anschauungen zu bannen, die sich die Leute schon ursprünglich über die Anstalt gebildet hatten.

Nicht nur das Publikum zeigte sich gegen das Institut gesinnt, sondern auch der Hofkammer-Präsident stellte in einem Vortrage vom 3. Juli 1704 dem Kaiser mit Wärme und Schärfe die Mängel und Gefahren der Einrichtung des Banco del Giro dar. Seine endliche Folge, sagte der Präsident, werde der Ruin des Camerale, wie der Erbkönigreiche und Länder sein. Es bilde für die Finanzen geradezu eine Unmöglichkeit, die dem Banco bestimmten Fonde zu entbehren, namentlich das ungarische Camerale, aus welchem allein, bei dem Ausbleiben der Contribution dieses Königreiches, die kaiserlichen Truppen daselbst erhalten würden. Eine solche ganz allgemeine Zuweisung von Fonden, ehe die damit zu deckenden Darlehen eingeflossen und faktisch der Regierung zur Verfügung gestellt seien, wäre unwirthschaftlich. Es müßten die Finanzen in die größte Verwirrung kommen, wenn der Wirkungskreis hierüber, wie es durch das Banco-Statut geschah, zwischen der Banco-Deputation, welche nicht einmal in Finanzsachen erfahren sei, und der Hofkammer getheilt, aber nicht strenge abgegrenzt werde. Unter den niederen Funktionären des Banco befänden sich Personen, welche Gläubiger des banquerotten jüdischen Handelsmannes Oppenheimer wären, und ihre Befriedigung zu erhalten suchen würden, indem sie darauf hinwirken, daß Forderungen des Oppenheimer an den Staat ihnen zugewiesen und auf den Banco übernommen werden; diese Posten seien aber theils illiquid, theils rührten sie aus strafbaren Wuchergeschäften her, daher es unangemessen erscheine, sie noch dazu auf die besten Gefälle des Staates zu versichern. Ueberhaupt endlich seien es nur Leute, wie Oppenheimer und die mit ihm in Verbindung standen, gewesen, welche auf die Activirung des Banco so thätig drangen [146]).

In den letzten Punkten des Vortrages spiegelte sich wohl der Stand der öffentlichen Meinung ab, wie sie sich damals ausgesprochen

---

[146]) F. M. Archivs-Bancal-Act vom 3. Juli 1704. — In dem Vortrage heißt es ausdrücklich: „ich, Hofkammer-Präsident, unter Zuziehung einiger wenigen, in den Finanz-Angelegenheiten besonders bewanderten Räthe", u. s. w. — Indem ich mich auf meine, im nächsten 11. Abschnitte folgende Beurtheilung der Grundzüge des Wiener Stadt-Banco beziehe, kann ich der in Bidermann's Schrift hierüber, S. 419 Note 33, ausgesprochenen Ansicht nicht beistimmen: daß innere Gründe die Betheiligung Starhemberg's an dem erwähnten Vortrage zweifelhaft erscheinen ließen.

haben mag, beeinflußt vom Judenhasse jener Zeit und ihrer ungeläuterten national-ökonomischen Anschauung, welche das Begehren höheren Gewinnes aus Lieferungen oder besserer Zinsen aus Darlehen bei absolutem Geldmangel und unsicherer Rückzahlung des Staates für ein höchst strafbares Vergehen ansah. Das Maß des Rechtes wie des Unrechtes in solchen Anschauungen ist heutzutage nicht mehr feststellbar, Dienste jedoch, die auch für den Staat ersprießlich waren, dürfte die Oppenheimer'sche Lieferanten-Familie immerhin geleistet haben [147].

Da der Kaiser über den Vortrag des Hofkammer-Präsidenten entschied, daß es bei dem einmal publicirten Diplome zu verbleiben habe [148]), so schickte man sich an, die Operationen des Banco in Gang zu setzen.

Unterm 5. October 1704 [149]) erschienen zwei Patente. Das eine derselben gab bekannt, daß der Fleischkreuzer, d. i. ein Aufschlag von 1 kr. auf jedes Pfund Fleisch, in Hinkunft durch den Banco werde administrirt und weiter in After-Verpachtung gegeben werden. Das zweite Patent setzte an die Stelle des früher bestandenen Tabak-Monopols (Appaltos) einen Tabak-Aufschlag unter einer vom Banco-Collegium geleiteten Verwaltung. Andererseits aber hat man über sechs Millionen Militärschulden mit 5percentiger Verzinsung und der Vertheilung zur Rückzahlung auf vier Jahre mit Einem Mal auf das Institut überwiesen [150]). Darunter befanden sich ohne Zweifel diejenigen Reste der Oppenheimer'schen Forderungen, welche laut einer früher erwähnten Verlautbarung im Monate September 1704 für liquid erkannt und mit dem Banco in Verbindung gebracht worden sind [151]).

Ueber die Summe von beiläufig sechs Millionen hinaus stiegen die Gesammtpassiven des Banco del Giro **nicht**, wie aus einem Vortrage der Grafen Starhemberg und Weltz vom 7. December 1705 und aus Banco-Edicten vom 6. und 12. August 1706 zu entnehmen ist, welche später zur Sprache kommen werden. Es ist somit das Wirken des Institutes weit hinter der durch die Banco del Giro- neue (zweite)

---

[147]) Vergl. Arneth: Prinz Eugen von Savoyen, Wien, 1858, II. Band, Seite 418.

[148]) F. M. Archivs-Bancal-Act vom 3. Juli 1704, wie unter der zweitvorigen Anmerkung.

[149]) C. A. III. pag. 468—470 und 471—473.

[150]) Hofkammer-Vortrag vom 29. September 1727, zuliegend dem unter Anmerkung 133 bezogenen F. M. Archivs-Bancal-Acte vom 29. September 1717.

[151]) S. aus dem früheren 5. Abschnitte das bei Anm. 21 Gesagte.

Ordnung ihm zur Aufgabe gesetzten Durchführung einer Credit-Operation für den Staat pr. 40 Mill. Gulden zurückgeblieben [152]).

Nach einer Notiz im Wienerischen Diarium [153]) hätte der Banco noch Anfangs des Jahres 1705 an den Chef des Kriegswesens Prinzen Eugen bei fünf Mill. Reichsthaler (10 Mill. Guld.) zur Bestreitung der großen Kriegs- und anderen Unkosten zu bezahlen übernommen. Aus dem früher Gesagten ergibt sich aber als unzweifelhaft, daß eine auch nur theilweise Leistung dieser Zahlung anders als durch Angreifung der Fonde des Institutes nicht bewerkstelligbar gewesen wäre.

Im April 1705 ist verabredet worden, daß der Banco durch einen gewissen Wimber (Wimmer) gegen die Versicherung des letzten auf den Fleischaufschlag 1,500.000 fl. binnen zwei Monaten zu dem Ende beschaffe, um das Geld den Truppen in Ungarn, Siebenbürgen und Italien zu ihrer Verproviantirung zuzuwenden [154]). Jedoch auch diese Hilfe ist, wenn überhaupt, gewiß nicht alsbald verwirklicht worden [155]).

---

[152]) Die bezügliche Stelle des Statuts hat mehrfach zu nicht richtigen Schlüssen auf die Ziffer der damaligen Staats-Schulden oder Credit-Operationen den Anlaß gegeben; so zweifelsohne bei v. Tegoborski, welcher in seiner unter Anm. 126 bezogenen Schrift, Seite 31, den Banco del Giro mit dem Namen: ehemalige Wiener Bank bezeichnend, die österreichische Staatsschuld zu Ende der Regierung Leopolds I. mit 40 Mill. Gulden ansetzt. Auch v. Czörnig's „Das österreichische Budget für 1862", Wien 1862, Bd. II, Seite 265, erwähnt notizweise eines in Folge kaiserlichen Erlasses vom 3. Juni 1704 zuerst aufgenommenen Anlehens auf 12 Jahre pr. 40 Mill. Gulden. Und in dem unter Anm. 126 angeführten Aufsatze aus Moser's Zeitschrift für Capital und Rente, Seite 45, heißt es: im Jahr 1703 sei die erste Staatsschuld-Capitalaufnahme geschehen, und zwar zu einem nützlichen Zwecke, nämlich zur Gründung einer Bank, welche sich die Emporhebung des Handels und des Staatscredits zur Aufgabe machen sollte.

[153]) Nr. 174 vom 1.—3. April 1705.

[154]) Ungarischer Act des F. M. Archives vom 3. April 1705.

[155]) Man sehe den Bericht des Prinzen Eugen von Savoyen aus Italien an den Kaiser Josef I. nach dessen Thronbesteigung in Mailath's Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, Bd. IV, Hamburg 1848, Seite 395—406.

Bidermann in seiner Wiener Stadtbank, Seite 355 und 420, Note 36 erwähnt nach älteren Werken und einer Miscelle Kankoffer's im „Neuen Archive für Geschichte, Staatenkunde, Literatur und Kunst", II. Jahrg. (XXI. als Fortsetzung), Wien, 1830 Nr. 99, Seite 788 (12tens), die Bank habe, freilich ihren Ruin dadurch beschleunigend, im März 1705 aus ihrem Fonde 4½ Millionen als ein „Superfluum" an die Regierung abgeführt. Die schwankende Basis dieses Datums aber zeigt der, offenbar auf einer Verwechslung mit dem erst später gegründeten Stadt-Banco beruhende Gesammt-Inhalt jener Miscelle: es sei im J. 1704 die Wiener Bank angelegt worden, sie habe bald großen Credit erhalten, indem sie 5 Perc. und die Rück-

Die — von der Regierung später [156]) geradezu einbekannte — Thatsache, daß die Geldzuflüsse, welche dem Banco statutarisch bestimmt waren, zum großen Theil ausfielen, machte in Kürze den aufrechten Bestand der Anstalt zur Unmöglichkeit, kaum aber bewirkte solches einfach die besondere Animosität der Hofkammer wider den Banco, wie in Kreisen, die für das Institut eingenommen waren, behauptet werden wollte [157]).

Wohl sind noch mit Kundmachungen des Banco vom 30. März und 14. September 1705 [158]) die auf die Anstalt angewiesenen Gläubiger aufgefordert worden, am 1. April die erste, beziehungsweise am 22. September die zweite viermonatliche Interessenrate, nach vorher mit der kaiserlichen Banco-Buchhalterei zu pflegender Berechnung, zu erheben, und während dieser Zahlungen wenigstens durch acht Tage mit weiterer Girirung ihrer Posten einzuhalten. Der Verkehrswerth der Bancopapiere war aber auf 30 bis 40 Perc. ihres Nominalbetrages gesunken [159]) und der Verfall der Anstalt nicht mehr aufzuhalten, daher sich die Regierung, welche Josef I. am 5. Mai 1705 angetreten hatte, zu einer neuerlichen Veränderung im Banksysteme zu schreiten bemüssiget fand.

Es wurde am 3. November 1705 bekannt gegeben, daß die Resignation des Fürsten Johann Adam von Liechtenstein auf seine beim Banco del Giro seit dessen Errichtung bekleideten Functionen vom Kaiser angenommen, daß nach abgehaltenen Conferenzen beschlossen worden sei, den Banco an die Stadt Wien zu übertragen, und daß bis dahin die Gebahrung des Institutes und die Verwaltung seiner Fonde durch den Statthalter des Regiments der niederösterreichischen Lande, Ferdinand Carl Grafen von Weltz und zwei Hofkammerräthe ohne Unterbrechung fortgeführt werden solle [160]).

---

zahlung des Capitals verbürgte, und schon im „März 1705" wäre sie im Stande gewesen, Leopold I. zu dem bevorstehenden Kriege drei Mill. Reichsthaler zu leisten und die fälligen Interessen zu bezahlen.

[156]) In dem Patent über die Errichtung des Wiener Stadt-Banco, von welchem im nächstfolgenden 11. Abschnitt umständlich die Rede sein wird.

[157]) Vergl. das Schreiben des Grafen Wratislaw an Carl VI. vom 18. April 1705, Nr. 2, Seite 15, aus der von Arneth herausgegebenen eigenhändigen Correspondenz des Königs Carl III. von Spanien, nachmals Kaiser Carl VI., mit dem obersten Kanzler des Königreiches Böhmen, Grafen Johann Wenzel Wratislaw (Schriften der k. k. Akademie der Wissenschaften, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XVI, 1856, Seite 1—224).

[158]) Wr. D. Nr. 174 vom 1.—3. April und Nr. 222 vom 16.—18. September 1705.

[159]) Nach den unter Anm. 133 und 135 bezogenen Vorträgen Starhemberg's.

[160]) Wr. D. Nr. 235 vom 31. October bis 3. November 1705. — Vergl. auch Bidermann's Wiener Stadtbank, Seite 354—357 u. 419—423, Not. 34—44.

Am Schluß unserer Darstellung der ursprünglichen Einrichtungen und Operationen des Banco del Giro wäre noch des Inhaltes von Entscheidungen der höchsten Justiz-Instanz zu erwähnen über die Tragweite der Verpflichtung zur Annahme der Banco-Papiere an Zahlungsstatt, welche bekanntlich das erste Patent unbedingt, das zweite mit der Beschränkung auf die vor der Errichtung des Institutes abgeschlossenen Geschäfte dekretirt hat. Es ist nämlich aus Anlaß specieller Rechtsstreite durch Hofdekrete vom 28. Jänner und 1. September 1705 erkannt worden, daß jene Annahme der Banco-Assignationen (Banco-Zettel) allein in Beziehung der Wechsler und der auf Wechsler-Art Handelnden und öffentliche Wechselstuben haltenden Kaufleute statt haben solle [161]).

11.

Die Gründung und Einrichtung des Wiener Stadt-Banco. — Das Verhältniß des Banco del Giro zur neuen Bank und seine theilweise Abwicklung. — Die ersten anderweitigen Operationen des Stadt-Banco bis zur Errichtung der Bancalität. — Neues Auftauchen von Projecten unmittelbar nach dem Regierungsantritte Carls VI. — (1705/6—1714.)

Das zu Ende des Jahres 1705 von der kaiserlichen Regierung beschlossene neue Bank-System war, gleich den früheren, aus Berathungen in einer Conferenz hervorgegangen. Diese zählte den Obersthofmeister Carl Theodor Fürsten v. Salm [162]) als Vorsitzenden, den mit der interimistischen Leitung des Banco del Giro betrauten niederösterreichischen Statthalter Grafen Weltz und — mit vorzugsweise maßgebender Stimme — den Hofkammerpräsidenten Grafen Starhemberg zu ihren Mitgliedern [163]).

---

[161]) Suttinger: Consuetudines Austriacae etc., sammt Additiones von Walther, Nürnberg 1718, Additiones, pag. 7—8.

[162]) Er hatte diese Stelle bei Josef I., dessen Ajo er gewesen, schon vor seiner Thronbesteigung inne, und verblieb in derselben bis 1709. Während der letzten Regierungsjahre Leopold's I. war Ferdinand Bonaventura Graf Harrach Obersthofmeister gewesen.

[163]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act vom 29. December 1705. Vergl. über Starhemberg's Betheiligung an der Gründung des neuen Institutes auch die unter Anm. 126 bezogene Monographie Bidermann's über die Wiener Stadt-Bank, Seite 357.

Diese Schrift schließt die eingehende Schilderung ihres Gegenstandes mit den 1730'er Jahren, und reiht über die weitere Geschichte der Anstalt im vorigen Jahrhunderte Notizen (auf Seite 400—401 und 442—445) an. Sie wurde, wie der Herr Verfasser auf Seite 359—360 und 423—424, Note 48 sagt, nach einem Actenconvolute bearbeitet, welches sich in der Bibliothek der königl. ungarischen Akademie der Wissenschaften zu Pest unter der Signatur 77 B befindet, und aus Abschriften von

Anfangs März 1706 ist das Diplom Kaiser Josef's I. vom 24. December 1705 über die Errichtung des (Wiener) Stadt-Banco-Institutums kundgemacht worden [164]). In diesem Diplome wird ausdrücklich gesagt, man habe sich zwar mit allem Eifer beflissen, den Banco del Giro in seinen vollkommenen Stand zu setzen, es sei sich aber hauptsächlich an dem gestoßen worden, daß einerseits die dem Institute gewidmeten Mittel und Fonde aus unterschiedlichen Ursachen entweder unterbrochen wurden oder nicht zum Effecte haben gebracht werden können, und man andererseits in dem Werke selbst eine höhere Sicherheit wünschte. Es werde daher zur Purificirung und Perfectionirung des Banco dieses Institut contractmäßig an ein „notorie accreditirtes corpus civile," nämlich die Stadt Wien übertragen und von derselben übernommen, deren Oberkammeramt durch den bereits erworbenen Ruf einer geordneten Verwaltung und durch die demselben überwiesenen Fonde die erforderliche Garantie biete.

Die Stadt hatte nach dem Diplome die volle Leitung und Administration des neuen Credit-Institutes, Wiener Stadt-Banco genannt, nach eigenem Ermessen zu führen. Zur Aufsicht über die Anstalt gab man ihr eine aus Mitgliedern der niederösterreichischen Regierung und Kammer zusammengesetzte Deputation bei. Es sollte die Stadt keine Schuld vom Aerar übernehmen, wenn sie sich nicht verläßlich in den Stand gesetzt wisse, das Uebernommene zahlen zu können, und noch vor Veröffentlichung des Diploms seien für die dermalen an sie übergehenden Zahlungsposten genügende Fonde und Renten sicher und richtig eingeräumt worden. Im Verhältnisse dieser Abtretung von Fonden hatte die Stadt Passiven des Aerars, welche von der Hofkammer auf sie angewiesen würden, zu übernehmen, binnen längstens 15 Jahren zurückzuzahlen und bis zur Rückzahlung mit 5 Perc. zu Ende jedes Jahres ohne

---

Berichten und Referaten des Grafen Starhemberg bestehe, die bis zum Jahr 1738 reichen, und wahrscheinlich von Gory, dem Secretär der Ministerial-Banco-Deputation, beziehungsweise ihres Chefs Starhemberg, gemacht worden seien. (Ferdinand Gory ist als Secretär schon auf dem später zur Sprache kommenden Banco-Edicte vom 3. November 1706 unterschrieben. Vergl. auch die Schematismen für 1709 bis 1710, u. s. f. bis 1734.) — Nach der Uebereinstimmung dieser Materialien mit F. M. Archivs-Acten und den Ergebnissen meiner eigenen Studien scheint mir die Echtheit der Substrate jener Abschriften unzweifelhaft, und die Identität derselben mit dem Inhalte des, unter Anm. 134 erwähnten Bandes der F. M. Archivs-Bibliothek lit. D. Nr. 166/1 sehr wahrscheinlich.

[164]) C. A. III. pag. 497—500 und Wr. D. Nr. 271 vom 6.—9. März 1706.

irgend welche Tax-Abnahme zu verzinsen, sich für die also übernommenen Passiven als Allein-Schuldner, mit gänzlicher Entlastung des Aerars von jeder Verbindlichkeit, zu bekennen, hiefür Obligationen in Uebereinstimmung mit den Daten der Anweisungen, gleichfalls ohne Tax-Abnahme, auszustellen, und sich allen, nach gemeinem Rechte gegen säumige Schuldner zulässigen Zwangsmitteln zu unterwerfen. Die Stadt-Banco-Obligationen sollten nicht höher als mit 5 Proc. verzinst werden. Den Gläubigern des Stadt-Banco stand nicht zu, eine andere Verzinsung oder frühere Capitalszahlung, als wie sie nach dem Inhalte der Anweisung der Hofkammer und beziehungsweise in der hiernach ausgefertigten Banco-Obligation verschrieben war, zu begehren; der Stadt-Banco hingegen konnte zu jeder Zeit die Capitalien ganz oder theilweise auf ein Vierteljahr und die innerhalb eines Jahres fälligen Gelder sogar auf sechs Wochen gerichtlich kündigen, sofern die Gläubiger die allsogleiche Annahme der beantragten Barzahlung verweigerten. Andererseits war es dem Banco auch gestattet, fällige Capitalien auf Verlangen der Gläubiger gegen weitere Verzinsung ferner zu behalten und mit dem entsprechenden Geld andere Gläubiger abzufertigen. Die Gläubiger des Stadt-Banco durften ihre Obligationen ganz oder nach sogenannten Banco-Portionen von je 100 fl. an Andere, welche hiezu frei einwilligen, abtreten, und hiernach die taxfreie Um-, beziehungsweise Auseinanderschreibung der Effecten bei der Banco-Verwaltung verlangen. Endlich sind dem Wiener Stadt-Banco einige besondere Privilegien eingeräumt worden, als: jedes bei dem Banco angelegte Capital wurde „auf jetzt und allezeit dergestalt eximirt und befreit, daß es mit keiner Impost, dieselbe sei Vermögens-steuer, oder wie sie Namen haben möge, belegt, oder in was immer für einer Weise unter einige Anlage, Steuer oder Gabe gezogen, und mit einem Wort auf keinerlei Weise beschwert werden möge oder solle"; ein jedes solches Capital war, außer bei Majestätsverbrechen, von Confiscation befreit; ausländische Besitzer von Stadt-Banco-Obligationen sollten, selbst im Fall eines Krieges mit ihrer Regierung oder Nation, nicht durch eine Beschlagnahme solcher Gelder betroffen werden, und als Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen dem Stadt-Banco und seinen Gläubigern oder diesen unter sich wurde unter Anordnung eines beschleunigten, jedes Moratorium ausschließenden Verfahrens die Banco-Deputation bestimmt, über deren Entscheidung wohl ein Revisionsbegehren an die österreichische Hofkanzlei gerichtet werden konnte, ohne daß aber hiedurch die Execution des Urtheils der Deputation aufgehalten werden durfte, sobald die obsiegende Partei Caution leistete.

Ein zweites, nicht für die Veröffentlichung bestimmt gewesenes Diplom vom 25. Februar 1706, welches ausdrücklich als nicht für Dritte, sondern nur für das Aerar, beziehungsweise die Hofkammer einer, die Stadt Wien andererseits geltend bezeichnet wird, war in drei gleichlautenden Exemplaren für die Hofkammer, die Banco-Deputation und die Stadt ausgefertigt worden, und enthielt die kaiserliche Genehmhaltung des „wegen des Banco mit gemeiner Stadt Wien" geschlossenen Contraktes [165]).

Darin erscheinen sämmtliche Bestimmungen des ersten Diplomes wiederholt, und einige Punkte theils näher präcisirt, theils beigefügt. So waren hiernach der Stadt für die Administrationskosten, die Gefahr und Bemühung, dann die Verluste bei der Einnahme falschen Geldes jährlich 15.000 fl. und außerdem die Besoldungen der bei dem Banco selbst und den ihm zugewiesenen Gefällen verwendeten Beamten vom Aerar zu vergüten (jährliche 750 fl. für den Präses, 600 fl. für einen Rath als Assessor, 450 fl. für einen Actuar, u. s. w.). Die Staatsrenten (Fonde) und Gefälle sollten „zum Anfang auf 15 Jahre" nach einem bestimmten, verläßlich und auf das Geringste veranschlagten Ertrag an die Stadt, wie an einen Eigenthümer, zur vollen Verwaltung unabänderlich in der Art überlassen werden, daß sich einer, von der Hofkammer zur Verbesserung eines Gefälles etwa zu beschließenden Verpachtung auf Seite der Stadt nicht widersetzt, aber auch eine solche Maßregel nicht ohne Wissen und Willen derselben eingeleitet würde. Nur die Ueberschüsse des Ertrages der Gefälle sammt dem, durch Contrebande oder bessere Einrichtung zeitweise sich ergebenden Zuwachs über das jährliche Erforderniß für die, durch den Stadt-Banco zu übernehmenden Passiven, für die Beamtenbesoldungen und das Pauschale von 15 000 fl., dann für die, etwa in den vorhergehenden Jahren stattgehabten Abgänge waren jährlich an die Hofkammer abzuführen. Zu dem Behufe hatte ein von dieser zu bestellender Compossessor Vormerkung über die Einkassirung der Gefälle zu führen, und der Stadt-Banco für jedes Jahr innerhalb der Zeit von drei Monaten nach Ablauf desselben der Deputation Rechnung zu legen, über welche, nach schleuniger Prüfung unter Zuziehung von Officianten der niederösterreichischen Buchhalterei, binnen weiterer drei Monate bei richtigem Befunde der Raitbrief und das Absolutorium

---

[165]) C. A. III. pag. 505—509. — Bidermann in seiner Wiener Stadtbank Seite 382 sagt, dieses Diplom sei erst im Jahr 1748 veröffentlicht worden. (In diesem Jahre kam der C. A. III. heraus.)

zu ertheilen kam. So ferne die Stadt für die besagten, von ihr bestrittenen Erfordernisse aus den Gefällen nicht volle Bedeckung fände, waren ihr dieselben über die bestimmten 15 Jahre hinaus bis zur völligen Begleichung zu belassen. In dem einzigen Falle, wenn wegen Kriegsereignissen oder anderen großen Landschäden die Gefälle namhaft geringer einfließen würden, hatte die Stadt nur nach Maßgabe ihrer Empfänge die Gläubiger zu befriedigen, hingegen bei minder bedeutender Abnahme ihrer Fonde mit Hilfe ihres eigenen Credites vorschußweise die Abgänge zu bedecken. Es wurde ferner festgestellt, daß zur gleichmäßigen Aufrechterhaltung des fünfpercentigen Zinsfußes beim Stadt-Banco Gläubigern, für welche auf den der Stadt eingeräumten Fonden Darlehen mit sechspercentiger Verzinsung versichert wären, und welche auf das sechste Perc. nicht verzichten wollten, dieses von der Hofkammer aus anderen Cameralmitteln erfolgt werden müßte. Endlich durfte die Stadt frühere Capitalsrückzahlungen bezüglich der Interessen in der Weise für sich verrechnen, als ob sie zu Ende des Jahres zahlte.

Wesentlich für das volle Verständniß der Grundgedanken dieser Diplome sind mehrere Punkte aus einem Vortrage, welchen die Grafen Starhemberg und Weltz am 7. December 1705 erstatteten und dessen Inhalt der Kaiser guthieß [166]). Hiernach bildete die Begleichung der sechs Millionen Gulden Passiven des Banco del Giro die erste Aufgabe der neuen Bank, und zwar sollte diese Begleichung in einer Weise stattfinden, daß die Lage der Gläubiger des früheren Banco in keinem Falle verschlimmert würde; es waren jedoch auch andererseits die Forderungen derselben nicht einfach und gleichmäßig auf den Stadt-Banco zu übertragen und von diesem zu zahlen, sondern mit Rücksicht auf den Grund ihrer Entstehung nochmals zu prüfen und nach Umständen im Wege freiwillig angebotener Vergleiche zu befriedigen, wie z. B. große Summen Banco del Giro-Posten von je 100 fl. schon für 80 fl. in Stadt-Banco-Papieren angeboten worden seien; und unbedingt hatte der Stadt-Banco nur in dem Maße Schulden zu übernehmen, als für je 1000 fl. derselben 100 fl. Renten (für 15 Jahre) aus sicheren Fonden zugewiesen würden. Denn also nur konnte nach der Ansicht jener Herren der Credit wieder hergestellt, und das neue Institut zu seinem Nutzen gebracht werden, der nicht sowohl in der Bezahlung der Schulden bestände, als

---

[166]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act vom 29. December 1705, wie unter Anmerkung 163.

er in der **Aufbringung baren Geldes aus Anlagen bei demselben** anzuhoffen und zu erwarten gewesen sei[167]). —

Im Grundgedanken bietet der Stadt-Banco insoferne Aehnlichkeit mit der zweiten Einrichtung des Banco del Giro, als auch das neue Institut für Staatsschulden je bis zu einem bestimmten Betrag aus gleichfalls bestimmten und diesem entsprechenden Zuflüssen die Mittel der Tilgung innerhalb einer festgesetzten Zeitfrist, so wie der Verzinsung sichern sollte. Die Einrichtung des Stadt-Banco war aber den Verhältnissen der öffentlichen Meinung viel besser angepaßt. Kein wie immer gestalteter Zwang der Betheiligung hatte mehr Statt. Für die genaue Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten haftete nicht der auf das Aeußerste bedrängte Staat, sondern eine angesehene moralische Körperschaft, deren Creditswesen man als ein wohlgeordnetes kannte, und die, civilrechtlich belangbar, durch ihr eigenes materielles Interesse sich genöthigt sah, einerseits Schuldenübernahmen oder Darlehensgewährungen nicht ohne Empfangnahme der entsprechenden sichernden Fonde zu leisten, und andererseits diese Fonde auf das ökonomisch Beste zu verwalten. — Die

[167]) Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Schilderung des (im Londoner Staats-Archiv erliegenden) Berichtes des englischen Residenten in Wien, Franz Ludwig Pesmes de Saint-Saphorin: „sur les finances et les forces de l'Empereur" vom J. 1727 bezüglich der Wiener Stadt-Bank (vergl. **Arneth**: Prinz Eugen von Savoyen, Wien, 1858, Bd. III. Seite 97—98 und 528, Note 27) von theilweise irriger subjectiver Auffassung nicht frei sei. So beziffert er z. B. für die Tilgung von 100.000 fl. sammt 6perc. Zinsen 15jährige Renten zu 9000 fl. als Fond. Weiter gibt er an, es habe Starhemberg gleich ursprünglich die liquide Schuld in zwei Theile getrennt, deren einer die in Folge gemachter Darlehen oder auf Grundlage gültiger Lieferungsverträge entstandenen Posten umfaßte und der Stadtbank zur Rückzahlung überwiesen wurde, während die zweite Partie aus den großen Rückständen an Geschenken und Pensionen für Diener des Staates oder des Hofes zusammengesetzt worden sei, welchen man nur die 5percentige Verzinsung, nicht aber das Recht, das Capital selbst in Anspruch zu nehmen, einräumte. Die Richtigkeit dieser Daten erscheint um so problematischer, als Saphorin (wie ich aus einer mir gewordenen gütigen Mittheilung des Herrn Regierungsrathes Alfred Ritters v. Arneth ersah) einen Satz beifügt, welcher seinen Mangel genauer Sachkenntniß beweist, nämlich: „je ne sais pourquoi ils ont donné à ces arrérages le nom de banco del Giro ou Banque de Change." Saphorin hat zweifelsohne von dem Vorgange gehört, welcher bei **einigen einzelnen** Ueberweisungen auf das Institut in den 1720'er Jahren stattfand, von welchen später noch die Rede sein wird, und zog daraus die obigen Fehlschlüsse. — Nach Saphorin auch wären die „Actien" der ersten Abtheilung der Bank lange Zeit auf 50, die der zweiten auf 70 Perc. gestanden, und hoben sich jene erst unter Carl VI. auf pari.

einschränkende Verfügung für große Kriegscalamitäten war dem Publikum lange Zeit nicht bekannt und an sich nur für alleräußerste Fälle berechnet [168]). — Auch gegenüber der Finanzverwaltung und in administrativer Beziehung überhaupt stellte sich der Plan der neuen Bank als leichter durchführbar heraus; denn die anfänglich für die Anstalt beanspruchten Fonde bezifferten sich nur ganz nieder (wenig über 615.000 fl. jährlich), und steigerten sich erst allmälig, zugleich mit den effectiven Leistungen für den Staat; ferner war das Wirken der Banco-Behörden in feste Grenzen eingedämmt. Als ganz vorzüglich endlich für die damaligen Zeiten muß der Gedanke anerkannt werden, welcher dem früher erwähnten Becher'schen Bank-Projekte — freilich mit einem ganz anderen Verwerthungs-Endziel — entlehnt scheint, nämlich Bar-Einlagen (Depositen zur Benützung) von Privaten auf den alleinigen Credit der Bank heranzuziehen, um dieser damit die Mittel zu Darleihen für den Staat gegen dessen Sicherstellungen zu gewähren und angesammelt zu erhalten.

Allerdings ist, wie die weitere Darstellung belegen wird, von der Einhaltung der Statuten des Wiener Stadt-Banco häufig Umgang genommen worden, und nicht die Communalverwaltung von Wien, sondern

---

[168]) Daten über die Gemeindeverhältnisse, das Finanz- und Schuldenwesen der Stadt Wien bieten: aus dem 15. und 16. Jahrhunderte die Darstellung Oberleitner's über Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. vom Jahr 1522 bis 1564 nach den Quellen des F. M. Archivs (Schriften der k. k. Akademie der Wissenschaften, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XXII, 1860, Seite 1—231) auf Seite 113—116, dann aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert die Aufsätze von H. M. „zur Geschichte des Gemeindewesens in Wien" (Wiener Zeitung Nr. 249, 250, 253, 254, 255 und 257 vom 7., 8., 11., 12., 13. und 15. Oktober 1859), darin (unter Nr. 254) Notizen bezüglich des Beginnes des 18. Jahrhunderts und (unter Nr. 255) die Angabe, daß nach der Universal-Wirthschaftsbilanz gemeiner Stadt Wien bis letzten Jänner 1745 auf dem Fonde des Oberkammeramtes der Stadt (welches nebst dem Unterkammeramt und dem städtischen Steueramte seit Alters her besteht, — vergl. die Schematismen für 1702, 1709 bis 1710 u. s. f.) an den dahin verschiedentlich angelegten Capitalien eine Schuldenlast von 5,875.762 fl. 38¾ kr. haftete, unabgerechnet die nur notizweise angesetzte und nicht in die Activen einbezogene Guthabung an alten Hof-Schulden pr. 2,507.555 fl. 47 kr. Zu bemerken ist ferner, daß die mit Dekret vom 29. April 1715 (C. A. III. pag. 787—789) verfügte Stadt-Wien-Pupillen-Rait-Cammer-Reformation im Punkt 11 festsetzte, daß die kleinen Bargeld-Posten von Pupillar-Vermögenschaften in eine Summe zusammengefaßt und bei dem Oberkammeramte der Stadt mit dem gewöhnlichen Interesse verzinslich gemacht werden. Die „Wiener Stadtverfassung vom Jahr 1221 bis 1780" schildert ein Artikel von Weiß im Wiener Kommunal-Kalender, Wien, 1864, II. Jahrgang, Seite 266—286. (Man sehe auch die, im früheren 4. Abschnitte gegen Ende citirte kaiserliche Resolution vom 5. Juni 1684.)

die dem Banco vorgesetzte Staatsbehörde war es, die eigentlich in seiner Gebarung schaltete; allein der Credit der Anstalt hatte sich bald gefestigt, jene Behörde wurde lange von fester, in Hingebung für die Bank-Interessen ausgezeichneter Hand geleitet, und es blieb von den ursprünglichen Principien immerhin des Gesunden Vieles aufrecht, Umstände, welche das dauernde Gedeihen des Banco genügend erklären. Aus seinen Schuldpapieren sind die noch heutzutage sehr bekannten „Wiener Stadt-Banco-Obligationen" hervorgegangen [169]. —

Die Gliederung der Administration des Stadt-Banco (auch der Römisch Kaiserlichen Majestät Banco genannt), wie sie im Wesen bis zur Regierung der Kaiserin Maria Theresia verblieb, war folgende [170]:

Die Oberaufsicht und oberste Leitung führte die kaiserliche Ministerial-Banco-Deputation, ursprünglich mit dem Hofkammer-Präsidenten Grafen Starhemberg als Präses und Director und dem niederösterreichischen Statthalter Grafen Weltz an der Spitze, mehreren Räthen [171]) u. s. w.; — Starhemberg selbst verblieb in jener Stellung bei der Deputation bis in die Zeiten Maria Theresia's. — Die Deputation hatte ihre eigene Kanzlei, eine Buchhalterei und besondere Gefäll-Buchhalterei; der Buchhalterei waren, wie aus der Identität der dabei angestellten Beamten hervorgeht, die Agenden des Banco del Giro zugewiesen, sie wurde bald als buchhalterische Banco del Giro-Abtheilung (welche noch zur Sprache kommen wird) mit einem Giro-Buchhalterei-Director als Vorsteher in die Gefäll-Buchhalterei verschmolzen, und vom Beginn der 1730'er Jahre an finden wir

[169]) Wenn v. Czörnig's „Das österreichische Budget für 1862", Wien 1862, Bd. II. Seite 265, diese Effecten als „für Rechnung des Staates ausgefertigt" bezeichnet, ist solches für die erste Periode in einem sehr mittelbaren Sinne zu nehmen; — für spätere Zeiten erscheint der Ausdruck unmittelbar ganz richtig.

[170]) S. Schematismus für das Jahr 1709 bis 1710 im Vergleiche mit jenen für 1721 u. s. f. bis einschließlich 1740.

[171]) Theils Hofkammer-, theils niederösterreichischen Regimentsräthen, wegen der Bestimmung des Stadt-Banco-Patentes, daß die Deputation aus Mitgliedern der n. öst. Regierung und Kammer zusammenzusetzen sei.

Der von Bidermann in seiner Wiener Stadtbank, s. insbesondere S. 360 und 424, Noten 49 u. 50 daselbst, gebrauchte Ausdruck: „Hof-Banco-Deputation" wäre erst für die Zeit von Ende 1746 herwärts richtig, indem die Verordnung vom 18. November 1746 (C. A. V. pag. 236) die A. h. Erklärung der Deputation zum wirklichen Hof-Mittel verlautbarte. Das Nämliche gilt von der Bezeichnung: Ministerial Banco-Hof-Deputation, welche Hauer in seinen unter Anm. 126 bezogenen Beiträgen auf S. 107 gebraucht.

diese wieder ohne getrennte Giro-Buchhalterei einfach als Ministerial-Banco-Deputations-Buchhalterei bezeichnet. Ferner bestand eine besondere Abtheilung der Ministerial-Deputation für die Rechts- und die Banco-Gefälls-Strafangelegenheiten, anfänglich „in Wiener Banco-Sachen bestellte Deputation als ein aus Regierung und Kammer von Hof verordnetes Justiz-Mittel", dann „aus (N. Oe.) Regierung und Kammer (bestellte) Justiz-Banco-Deputation" genannt [172]).

Die dem Stadt-Banco nach und nach fortschreitend zugewiesenen Fonde verwaltete die kais. Banco-Gefäll-Administration, bisweilen Banco-Gefäll-Amt Wien genannt [173]), zu welcher auch das dahin abgetretene kais. niederösterreichische Hand-Grafen-Amt, öfters als Handgrafenamts-Administration oder Handgräfliche Gefäll-Einnahme bezeichnet, gehörte [174]); sie war ein städtisches Amt, welches nur nach dem Ursprunge seiner Einflüsse die Benennung „kaiserlich" führte, und bei welchem der Wiener Bürgermeister Präses (und Director), dann Mitglieder des inneren Stadtrathes Con-Präsides waren. Unter dieser Administration standen die unmittelbaren Perceptions- und Executionsorgane, als Einnahmen und Aemter mit ihren Cassieren, Einnehmern, Amtsverwaltern und Verwandten, Gegen-Händlern und Schreibern, Aufsehern, Uebergehern, Ueberreuttern, Gränz-Mäuterern u. s. w., sowohl inner, als bei allen Linien Wiens, auf dem flachen Lande von Oesterreich unter der Enns, dann später in anderen österreichischen Ländern und insbesondere an den Grenzen. Die Cassa- und Rechnungsgeschäfte besorgte die gemeiner Stadt Wien Banco-Hauptcassa und Buchhalterei [175]), bei welcher auch der Bürgermeister Director und ein innerer Stadtrath Obereinnehmer war. (Der Director entfiel in den 1730'er Jahren.) Diese Behörden hatten, wie auch die Ministerial-Banco-Deputation, ihren Sitz im Rathhause der Stadt. —

---

[172]) Ueber diese Deputations-Abtheilung siehe außer den Schematismen: das Patent vom 12 September 1706 (C. A. IV. pag. 208—210), ein Edict dieser Deputation vom 12. Juli 1724 im Wr. D. Nr. 60 vom 26. Juli d. J. des Inhaltes, daß eine gewisse, auf den Namen N. N. lautende Banco-Obligation null und nichtig erkannt werden solle, wenn selbe binnen Jahr und Tag von der Affigirung dieses Edictes „ad valvas" (an die Thürflügeln des Amtsgebäudes) nicht producirt würde, u. s. w.

[173]) Z. B. in den Patenten vom 12. September 1706 (C. A. IV. pag. 208 bis 210) und 19. September 1713 (C. A. III. pag. 720—722).

[174]) S. hierüber auch noch die zweitfolgende Anm.

[175]) Die anfängliche Bezeichnung lautete: gemeiner Stadt Banco oder kaiserl. Banco-Gefälls-Amtsbuchhalterei und Haupt-Cassa. (Schematismus für 1709—1710.)

Unmittelbar bei der Errichtung des Stadt-Banco sind in Gemäßheit des früher erwähnten, vom Kaiser genehmigten Vortrages vom 7. December 1705 die Fonde und Gefälle des Banco del Giro mit ordnungsmäßiger Abrechnung an die Hofkammer zurückgegeben worden. Dagegen hat man gleichzeitig dem neuen Institute behufs der Uebernahme der Banco del Giro-Schulden pr. sechs Mill. Gulden als statutarische Fundirung nachstehende Objecte mit entsprechend präliminirten Jahreserträgnissen (auf 15 Jahre) zugewiesen, nämlich:

1.	Die Rothenthurm-Mauth für	110.000 fl.
2.	die Tabor-Mauth für........................	48.000 „
3.	die Pflaster-Mauth (sämmtlich in Wien) für	2000 „
4.	den, laut Patentes vom 28. December 1705 mit Einwilligung der n. ö. Stände vom 1. Jänner 1706 an, auf den in Wien zur Verzehrung gelangenden Wein gelegten Aufschlag von 15 kr. per Eimer (ein Gefäll, zu welchem ein Compossessor der Hofkammer aufzustellen war) für	100.000 „
5.	das Biergefäll (in Wien) für	15.000 „
6.	den Getreide- (Traydt-) Aufschlag für	8000 „
7.	den Ochsengrieß, d. i. die Auflage auf das in Wien zum Verkaufe kommende Rindvieh, so genannt, weil dieses nur auf dem Ochsen-Grieße verhandelt werden durfte (ein gleich den beiden früheren zum n. ö. Handgrafenamte gehöriges Gefäll), für....................	36.000 „
8.	den Mehl-Aufschlag für	15.000 „
9.	Toleranzgelder (der Wiener Judenschaft) für........	6000 „
	zusammen für	340.000 fl.

des Jahres; ferner zur Ergänzung der jährlich noch fehlenden 260.000 fl. und zur Begleichung eventueller Ausfälle an den obigen Ziffern wegen geringerer Ergiebigkeit oder erforderlicher Befriedigung der auf die Fonde bereits früher versicherten Gläubiger, sowie zur Bedeckung der Regie-Auslagen des Stadt-Banco:

10. den laut Patentes vom 12. September 1706 mit Beistimmung der niederösterreichischen Stände vom 1. Jänner dieses Jahres an neuerlich auf 15 Jahre für ganz Niederösterreich ausgeschriebenen Fleisch-Kreuzer (auch neuer Aufschlag genannt), und

11. den zufolge Patentes vom 2. Jänner 1706 neu geregelten Tabak-Aufschlag.

Es muß hier bemerkt werden, daß die zuerst genannten Mäuthe zugleich und vorzugsweise Zollämter waren, wie überhaupt in den Patenten und Kundmachungen der damaligen Zeit, welche nicht blos den Handel mit dem Auslande, sondern auch den Verkehr zwischen den einzelnen Provinzen und Bezirken mit Zollabgaben belegt hat, weder die Begriffe von Mauth und Zoll (Vectigal), noch jene von Zoll- und Consumtionsabgabe, geschieden erscheinen. Einen hervorragenden Platz unter diesen Zollämtern nahm insbesondere die Rothenthurm-Mauth in Wien, auch kaiserliche Haupt- und Rothenthurm- (Wasser-) Mauth-Amt genannt, ein; sie hatte ihre Organe nicht nur beim Rothenthurm-Thor und bei der Schlagbrücke am Donaukanale, sondern auch an den anderen Thoren der Stadt aufgestellt.

Bei der effectiven Ueberlassung der Gefälle 6, 7 und 10 an den Stadt-Banco, welche zufolge Patentes vom 12. September 1706, „zugleich mit der Abgabe anderer Cameral-Gefälle dahin", unterm 22. März dieses Jahres erfolgte, sind der Getreide-Aufschlag (6) in der Ausdehnung für alle vier Viertel Niederösterreichs, und außer dem Erträgnisse des Ochsengrießes (7) noch von den Gefällen des Handgrafenamtes der Roß- (Pferde-) und der aus- und inländische Rind-, junge Vieh- und Schwein- (alte) Aufschlag, gleichfalls für Nieder-Oesterreich, dem Institute zugesprochen worden[176]. —

---

[176]) Siehe bezüglich der Gefälle 1 bis 11 ohne die Erweiterung derselben den Vortrag vom 7. December 1705 (bei Anm. 166), dann mit der Erweiterung: bezüglich 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 die Schematismen für 1709 bis 1710 u. s. f. bis einschließlich 1740; bezüglich 1 und 2 das Edict der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 48 vom 16. Juni 1734 wegen Verpachtung der Rothenthurm-Hauptmauth sammt der Mauth am Tabor; bezüglich 1 die Verpachtungs-Ausschreibung der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 1283 vom 16.—19. November 1715 über die Gebühren für die nach Wien kommenden Juwelen und Kleinodien, die Patente vom 16. December 1715, 10. December 1725 und 27. Jänner 1729 (C. A. III. pag. 805—812, IV. pag. 298—353 und 515—517); bezüglich 2 die Appalto- und Pacht-Ordnung vom 31. October 1699 (C. A. I. pag. 71—84) und das Edict der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 1811 vom 7.—10. December 1720 wegen Inbestandgabe der Taborfuhren; bezüglich 3 die Resolution vom 9. April 1701 (C. A. II. pag. 143); bezüglich 4, 5, 6, 7 und 10 das Patent vom 5. Juli 1724 (C. A. IV. pag. 196—202 und 215—220); bezüglich 4 das Patent vom 28. December 1705 (C. A. IV. pag. 206—208); bezüglich 5 das Patent vom 12. August 1697 (C. A. I. pag. 783—784); bezüglich 6, 7 und 10 („und anderer") die Patente vom 12. September 1706 und 31. Jänner 1714 (C. A. IV. pag. 208—210 u. 211—215); bezüglich 7 das Patent vom 23. September 1715 (C. A. III. pag. 803); bezüglich 10 die Pacht-Ausschreibung der Ministerial-Banco-Deputation für Oester-

So wohl gesichert nun auch theoretisch die regelmäßige Abwicklung der Banco del Giro-Schulden schien, thatsächlich ging es damit nicht nach der in Aussicht gestellten Weise vorwärts. Theils mögen die Fonde unter dem veranschlagten Ertrage geblieben sein, theils wurde[177]) wegen der Geldklemme der damaligen Zeiten „mit zur Aushilfe für den Staat eingeführten sogenannten Negotien" an dem statutenmäßigen Gebaren gekünstelt und einigermaßen davon abgegangen.

---

reich unter der Enns außer Wien im Wr. D. Nr. 661 vom 30. November bis 3. December 1709; endlich bezüglich 11 die Patente vom 2. Jänner 1706 und 27. März 1714 (C. A. III. pag. 500—502 und 743—746), dann die Pacht-Ausschreibungs-Edicte der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 1457 vom 17.—20. Juli 1717 und Nr. 1709 vom 16.—19. December 1719 für Gradiska, beziehungsweise für die gesammten kaiserl. Erblande. — Wie aus einer Verpachtungs-Ausschreibung der niederösterr. Stände im Wr. D. Nr. 1338 vom 27.—29. Mai 1716 und Patenten vom 13. December 1723 und 5. Juli 1724 (C. A. IV. pag. 155, 196—202 und 215—220) ersichtlich ist, wurden die Gefälle 4, 5, 6, 7 und 10 für die Jahre 1716 bis 1723 von den n. ö. Ständen gepachtet und durch dieselben theilweise wieder in Afterbestand gegeben, im Jahr 1723 aber (nebst der später zur Sprache kommenden Ziment-Einnahme) von dem wieder errichteten und dem Stadt-Banco einverleibten n. ö. Handgrafenamte zurück übernommen. (Ueber die Ableitung des Handgrafenamtes aus dem schon zu Ende des 13. Jahrhunderts bestandenen Amt eines Handgrafens oder Handelsrichters s. den unter Anm. 168 bezogenen Aufsatz von Weiß über die Wiener Stadtverfassung, Seite 277.)

Wir führten vorstehend, wie wir es auch bei der weiteren Besprechung der Banco-Gefälle thun werden, die Belege für die ganze Zeit bis 1740 an, weil der Bestand des Banco-Institutes mit dem Fortgenusse seiner Fonde wiederholt und weit über jene Periode hinaus verlängert worden ist, wie an den geeigneten Orten dargelegt werden wird. —

Nähere — über die Grenzen der Zwecke unserer Schrift hinausgreifende — Daten bezüglich der hier bezogenen und ferner noch in diesem Abschnitte, sowie später zur Sprache kommenden Dotationen des Banco geben die beiden Publikationen des k. k. Finanzministeriums vom J. 1860: „Die indirecten Abgaben Oesterreich's in den Jahren 1847, dann 1850 bis 1859" auf Seite 3, 185 und 249, und: „Die directen Steuern in Oesterreich und ihre Reform" auf Seite 1, 3 und 6—7, ferner die Aufsätze Oberleitner's: „Die Finanzlage Nieder-Oesterreich's im 16. Jahrhundert" (Schriften der k. k. Akademie der Wissenschaften, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. XXX, 1864, Seite 1—90) und v. Plenker's: Die Entwickelung der indirecten Abgaben in Oesterreich, I. die Zeiten der Kaiserin Maria Theresia (Oesterr. Revue, Wien 1863, Bd. II, S. 97—140); — speciell die älteren s. g. unterthänigen Abgaben erläutert Oberleitner's Schrift: Die Abgaben der Bauernschaften Nieder-Oesterreich's im 16. Jahrhundert, Wien 1864.

[177]) Wie die unter Anm. 133 und 135 bezogenen Vorträge Starhemberg's besagen.

Mit einem Edicte vom 22. März 1706[178]) verlautbarte das kaiserliche Banco-Collegium (die Ministerial-Deputation war vermuthlich noch nicht vollständig constituirt), daß bereits einige Fonde von größerem Erträgnisse der Stadt Wien übergeben seien, daher im entsprechenden Maße Creditsparteien dahin anzuweisen wären. Man forderte diejenigen Interessenten, welche dieses wünschten, auf, sich hierüber innerhalb acht Tagen zu erklären, auch, falls einige derselben zur Abkürzung der Zahlungsfristen die Banco-Posten, wie oft mit großem Verluste geschehen sei, umsetzen wollten, dieses Vorhaben, und was für ein Aequivalent sie dem neuen (Stadt-) Banco einräumen würden, zum Behufe der weiteren Abhandlung ausführlich beizufügen, indem der Stadt-Magistrat hiezu viel bessere Mittel als die Privaten besitze.

Mit einem weiteren Edicte vom 6. August 1706[179]) machte die Ministerial-Banco-Deputation kund, daß die zum Banco behufs der Abstoßung der darauf assignirten Posten gewidmeten Fonde auf ein weit höheres und verläßlicheres Erträgniß gebracht worden seien, daß demnach Creditsparteien, welche für ihre Posten, so von den beim kaiserlichen Banco (del Giro) eingelegten 6 Millionen herrühren, ganz oder theilweise zu Ende des Jahres 1706 bezahlt zu werden verlangten, nicht, wie bisher die Hälfte, sondern nur 40 Perc. nachzulassen hätten; — daß bezüglich der auf dem Handgrafenamte haftenden Capitalien, deren Uebertragung auf den Stadt-Banco zur statutgemäßen Abzahlung binnen 15 Jahren gewünscht werde, nur an den Interessen der Nachlaß des 5 Percent übersteigenden Betrages zuzugestehen sei, indem die Interessen durchgehends gleichmäßig mit 5 Perc. abgestattet werden sollen; — endlich, daß die Banco (del Giro) und handgräflichen Gläubiger, welche im Jahr 1708 gezahlt zu werden wünschen, 50 Percent Bargeld gegen gleichmäßige (5percentige) Verzinsung zuzuschießen hätten, oder, falls sie weder Zuschuß leisten, noch wegen der Erlangung kürzerer Zahlungsfristen einen entsprechenden Betrag nachlassen wollten, mit der Zahlung von Capital und Interessen zusammen für das Ende des 14. Jahres, d. i. für das Jahr 1720, auf die Stadt überwiesen werden würden.

Die letzte Bestimmung dürfte im Publikum einen ungünstigen Eindruck hervorgerufen haben. Denn schon am 12. August 1706 (6 Tage später) erließ die Deputation ein neuerliches Edict[180]), worin sie erklärte, daß diejenigen Gläubiger, welchen, die Interessen erst im 15. Jahr in

[178]) Wr. D. Nr. 275 vom 20.—23. März 1706.
[179]) Wr. D. Nr. 314 vom 4.—6. August 1706.
[180]) Wr. D. Nr. 316 vom 11.—13. August 1706.

Empfang zu nehmen, zu beschwerlich fiele, dieselben zu Ende eines jeden Jahres erheben können. Auch wurde bekannt gegeben, daß, wer auf die beiden Jahre 1707 und 1708 gegen Versicherung auf den Ueberschuß der aus den gesammten Erblanden, mit Ausnahme von Niederösterreich, einfließenden Bancal-Gefälle, welche nur zur Abstoßung der bei dem Banco (del Giro) Anfangs mit 6 Millionen eingelegten und gegenwärtig auf fünfthalb Millionen herabgesunkenen Posten gewidmet sind, und gegen Obligationen mit der Fertigung der beiden Vorsteher der Deputation einiges Capital einlegen oder anticipiren wollte, für die Jahre 1707 und 1708 das Interesse jährlich von 10 Percent, für 1709 und 1710 — da man die Gefälle von Jahr zu Jahr auf höheren Ertrag zu bringen hoffe, — je 9, für 1711 und 1712 je 8, für 1713 und 1714 je 7, endlich für 1715 und 1716 je 6 Percent richtig erhielte.

Diese wenig deutlich stylisirte Kundmachung dürfte dahin zu verstehen gewesen sein, daß die Banco-Deputation neue Darlehen auf zwei Jahre zu 10 Percent zu verzinsen und als Daraufgabe den Darleihern Banco del Giro-Papiere bis zu einem gewissen verhältnißmäßigen Betrag innerhalb weiterer acht Jahre zu 60 Percent bar einzulösen sich anheischig machte. Die angeführte Herabminderung der Banco del Giro-Schulden beruhte zweifelsohne auf Einlösungen und Uebertragungen zum Stadt-Banco im Sinne des früheren Edictes vom 22. März 1706. Und was die Hypothek für die Zuschüsse, so wie die noch auf dem Banco del Giro haftenden Passiven anbelangt, so mögen darunter erst zuzuweisende Gefälle, analog den dem Stadt-Banco schon zugesprochenen Fonden, gemeint worden sein, wie wir dergleichen kurze Zeit darauf wirklich der Bank eingeräumt sehen werden, während die ganz richtig ausgeschlossenen niederösterreichischen Bancal-Gefälle eben die gleich ursprünglich an den Stadt-Banco abgegebenen Renten waren.

Ein späteres mittelst Anschlages zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Edict der Ministerial-Banco-Deputation vom 3. November 1706, dessen wesentlichen Inhalt eine Synopsis im wienerischen Diarium zu Anfang des Jahres 1707 wiederholte [181]), verlautbarte diejenigen Begünstigungen in den Zahlungsmodalitäten, welche den Gläubigern gewährt wurden („die in Banco-Sachen gemachte Regulation und respective Ampliation"), nachdem nicht allein die vom Banco del Giro ursprüng-

[181]) Wr. D. Nr. 360 vom 12.—15. Jänner 1707. Ein gedrucktes Exemplar des Edictes befindet sich in dem unter Anm. 134 erwähnten F. M. Archivs-Bibliotheks-Banco-Bande.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

lich an die Stadt übertragenen, sondern auch die derselben nachher von der Hofkammer angewiesenen Fonde durch genauere Verwaltung und eingeführte Verbesserungen sich ergiebiger herausstellten. Denjenigen Parteien, welche bereits auf den Stadt-Banco angewiesen waren, ist die genaue Befriedigung ihrer Forderungen nach dem Statut und dem Inhalt ihrer Anweisungen neuerlich zugesichert worden. Aber auch die noch beim Banco del Giro vorgeschriebenen Parteien sollten vom Jahr 1707 an, eine 5percentige Verzinsung ihrer Capitalien in vierteljährigen Raten bezahlt erhalten; soferne sie aber auf den Stadt-Banco überwiesen werden wollten, hatten sie sich bei der Ministerial-Banco-Deputation zu diesem Behuf anzumelden, und konnten entweder durch 15 Jahre jährlich 9⅓ Percent für Capital und Interessen zusammen, oder nach 11 Jahren (im Jahr 1717, beziehungsweise 1718) 155 Percent für Capital und Interessen, oder (wenn anders, wie es in der Synopsis heißt, die Mittel der Bancocassen sich so weit erstrecken) alsbald 65, und vom Jahr 1707 an, 70 Percent des Capitals gegen Nachlaß des Restes sammt den seit 1. Juli 1706 laufenden Interessen aus der Stadt-Bancocasse erheben. Diejenigen Parteien, welche bereits auf den Stadt-Banco angewiesen waren oder noch dahin angewiesen würden, konnten ferner zu einer schnelleren Zahlung nach einer der folgenden drei Arten, deren Wahl ihnen freistand, gelangen. Wollten sie auf das erste, zweite u. s. w. bis zehnte Jahr angewiesen werden, so erhielten sie, wenn sie die erste Zahlungsart wählten, die rückständigen Interessen am Tage der Anweisungsausfertigung und für das Capital sammt laufenden Interessen bei Ueberweisung auf das erste Jahr 73, auf das zweite Jahr 80 u. s. w. 87, 94, 102, 110, 118, 127, 136, endlich bei Ueberweisung auf das zehnte Jahr 145 Percent. Nach der zweiten Zahlungsart hatten sie bei der Ueberweisung auf das erste Jahr 300, auf das zweite Jahr 200 u. s. w. 100, 80, 60, 50, 40, 30, 20, endlich bei Ueberweisung auf das zehnte Jahr 10 Perzent nach Abschlag der noch unbehobenen rückständigen Interessen bar zuzuschießen, und sie bezogen dagegen für Capital-Zuschuß und laufende Interessen von beiden im ersten Jahre 420, im zweiten Jahre 330 u. s. w. 230, 216, 200, 195, 189, 182, 174, endlich im zehnten Jahr 165 Percent. Nach der dritten Zahlungsweise bekam, wer um 15 Jahre eher assignirt und bezahlt sein („storniren") wollte, für Capital und Interessen 52, wer dies um 14 Jahre eher wollte, 54 u. s. w. 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, wer dies um Ein Jahr eher wollte, 80 Percent, wer dies endlich

Bayerische Staatsbibliothek München

nur um einige Monate eher wollte, hatte sich für jeden Monat $1 \frac{1}{4}$ Percent abziehen zu lassen. Diese Begünstigungen in der Abkürzung der Capitalszahlungs-Termine sollten vorläufig nur für die Jahre 1706 und 1707 Geltung haben, für die Zukunft aber je mindestens einen Monat vor Ablauf eines jeden Jahres kundgemacht werden. Die Deputation wies schließlich darauf hin, daß es ihr gelungen sei, den Werth der Anweisungen des Banco del Giro von 40 auf 65 Percent und darüber zu heben, und sie stellte für die späteren Jahre noch vortheilhaftere Einlösungsmodalitäten in Aussicht. Auch erklärte sie, daß Pächter, Bestandinhaber, wie überhaupt alle Schuldner, ihre Zahlungen an den Banco entweder in Posten des Banco del Giro nach dem Werthe von 65, beziehungsweise 70 Percenten, oder in Anweisungen des Stadt-Banco nach den in den Fällen der Stornirung (dritten Zahlungsmodalität) zu berechnenden Werthe leisten können.

In diesem letzten Edicte bewegte man sich unverkennbar wieder mehr auf dem Boden der Gründungsdiplome.

Der Gebrauch übrigens, den die Gläubiger des Banco del Giro von den ihrer Wahl anheimgestellten Zahlungsmodalitäten machten, oder vielleicht richtiger gesagt, den man sie mit Rücksicht auf den Stand der Cassa-Mittel des Stadt-Banco hievon machen ließ, war kein sehr umfassender, da man im Jahr 1719, wie an der geeigneten Stelle zur Sprache kommen wird, neuerlich etwas günstigere Einlösungsanträge für dieselben veröffentlichte. Aber selbst jene beschränkte Benützung der Einlösungsanbote brachte das junge Institut alsbald in eine arge, seinen Bestand gefährdende Bedrängniß, weil bei den allzu sehr verkürzten Zahlungsterminen die Ersparnisse an Zinsen und Tilgungsraten in den ersten Jahren noch keine Entschädigung boten, welche die zu den Einlösungen erforderlichen Geldbeträge aufgewogen hätten. — Die den Gläubigern abgeforderten Barzuschüsse waren für die Staatsbedürfnisse verwendet worden. — Nur des Grafen Starhemberg persönliches Eingreifen hielt durch die größte Behutsamkeit, pünktliche Einhaltung der Zahlungszusicherungen und kluge Vorkehrungen den Credit der Anstalt aufrecht[182]).

---

[182]) Wie aus den unter Anm. 133 und 135 bezogenen Vorträgen Starhemberg's zu ersehen ist.

Nach Bidermann's Wiener Stadt-Bank, S. 384, stellte jener Staatsmann im Vernehmen mit dem Bürgermeister Wenighofer die angebahnte Ordnung durch

War nun gleich die Capitalssumme der Banco del Giro-Passiven, welche auf Grund des neuen Bank-Systemes zunächst eingelöst oder auf den Stadt-Banco übertragen worden sind, keine sehr große, so hat doch immerhin das Institut schon im ersten Jahre seines Bestandes auf den öffentlichen Credit sehr wohlthätig gewirkt. Denn durch dasselbe wurden die Verkehrswerthe der Banco del Giro-Papiere von 30 bis 40 auf 65 bis 70 Percent gehoben, und es sind die weder eingelösten noch übertragenen derlei Effecten seit dem Edicte vom 3. November 1706 jederzeit vierteljährig zu dem gewöhnlichen 5percentigen Fuße verzinset worden[183]).

Die Verzinsung der Banco del Giro-Papiere geschah allemal aus den Geldern der Stadt-Banco-Hauptcassa, und es bestanden vom Jahr 1706 an keine besonderen Fonde des Banco del Giro mehr; daher ist dieser schon seit jener Zeit thatsächlich nicht mehr als ein selbstständiges, sondern als ein mit dem Stadt-Banco verschmolzenes und nur eine Abtheilung desselben bildendes Institut anzusehen. Diese Abtheilung umfaßte fortan die sämmtlichen nicht rückzahlbaren 5percentigen Passiven, bezüglich deren man den Parteien die alten Papiere in Händen beließ, und die früheren (Banco del Giro) Bücher getrennt beibehielt und fortführte, da sie allein die Basis der Liquidation bilden konnten. Die effective Auszahlung der Interessen an die Banco del Giro-Gläubiger besorgte anfänglich ein bei jenen Büchern angestellter Officiant, der die erforderliche Gelddotation am Ende eines jeden Quartales aus der Stadt-Banco-Hauptcassa empfing, und dagegen an diese die Quit-

---

Darlehen her, die er gegen Verpfändung der vorerwähnten Ersparnisse insgeheim im Namen der Stadt contrahirte.

Es wird ferner in genannter Monographie auf Seite 371 erwähnt, daß die Wiener Stadt-Bank mit den Staats- (Banco del Giro-) Gläubigern ziemlich willkürlich verfuhr, daß derlei obstinate Creditoren Gefahr liefen, bei der Classifikation, die man wegen der für Capitals-Abfertigungen nicht berechneten Dotation der Bank machte, gleich den Prätendenten illiquider Forderungen ganz leer auszugehen, und daß Manchen in der That solches Schicksal traf. Soferne unter diesem auch das Einstellen der 5percentigen Verzinsung gemeint wäre, könnte ich, auf das oben nächstfolgend Gesagte mich berufend, nicht umhin, die Annahme für eine sehr zweifelhafte zu halten.

[183]) Nach dem unter Anm. 133 bezogenen Vortrage Starhemberg's.

Zur Erhebung dieser vierteljährigen Zinsen wurde im Anfange sogar durch Edicte der Ministerial-Banco-Deputation, wie vom 4. April 1707, 23. März 1708, 28. December 1709 (Wr. D. Nr. 384 vom 6.—8. April 1707, Nr. 486 vom 28. bis 30. März 1708, Nr. 669 vom 28.—31. December 1709) besonders aufgefordert.

tungen der Giro-Parteien zum Rechnungsbeleg abgab. Vom Jahr 1713 an wurde die unmittelbare Auszahlung der Banco del Giro-Zinsen an die Hauptcassa übertragen, weil jener Officiant sich mehrfache Mißbräuche erlaubt und 6000 fl., die zu den Interessenzahlungen bestimmt waren, gegen Einlage eines eigenen, über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsels entnommen hatte. Es mußten deßhalb auch die von ihm unbefriedigt belassenen Gläubiger aus der Hauptcassa gegen Ersatz aus Abzügen an der Besoldung des Officianten gezahlt werden[184]). —

Nachdem wir bis nun die Eine Seite der Zwecke des Stadt-Banco, nämlich seine Beziehungen zu den Banco del Giro-Schulden, in Betracht gezogen haben, gehen wir zu dem zweiten noch wichtigeren Theil über, zu den anderweitigen selbstständigen Operationen des neuen Credit-Institutes. Allerdings bewegten sich diese in der hier besprochenen Periode erst im Stadium der Anfänge[185]).

Die Operationen der gedachten Kategorie bestanden fast durchgängig in Darlehen oder in Uebernahmen von Schulden und Zahlungen für den Staat und sind der Zahl nach in rasch steigendem Verhältnisse so bedeutend geworden, daß nur die wichtigeren derselben einen Gegenstand specieller Erwähnung bilden können[186]).

Die erste solche Action bildete die Aufsichnahme von Zahlungen an das Wiener neue Armenhaus in der Alsergasse vor dem Schottenthor auf Grund eines zwischen der Ministerial-Banco-Deputation und der niederösterreichischen Regierung unterm 31. December 1706 vereinbarten, jedoch am gleichen Tage des Jahres 1708 in den meisten

[184]) Vorstehende Daten sind dem unter Anm. 133 bezogenen Vortrage Starhemberg's entnommen.

[185]) Wie auch in den unter Anm. 133 und 135 bezogenen Vorträgen Starhemberg's angeführt wird. — Wenn es in dem zweiten dieser Vorträge heißt: „bis auf anno 1715 habe sich die Kammer nicht mehr, denn ungefähr 300.000 fl. baren Geldes aus dem Stadt-Banco prävaliren können", so muß dieses Datum — combinirt mit den noch in diesem Abschnitte zur Sprache kommenden Thatsachen — (im Gegensatze zu der Annahme Bibermann's auf Seite 388 seiner Wiener Stadt-Bank) wohl als die Ziffer eines Jahresdurchschnittes, und zwar mit Ausschluß der Beträge der Schuldenübernahmen, angesehen werden.

[186]) Außer dem, schon unter Anm. 134 erwähnten Bande von Banco-Kundmachungen und Acten-Abschriften besitzt das F. M. Archiv ein Buch mit Abschriften der Banco-Referate aus der Zeit von 1703 bis 1743 unter den Bancal-Registern, ferner einen bis in die 1770'er Jahre reichenden Auszug aus den Contracten oder Recessen, welche in Angelegenheiten des Stadt-Banco mit demselben oder der Ministerial-Deputation geschlossen worden sind, unter den Allegaten eines zweifelsohne bei der Herausgabe der unter Anm. 126 bezogenen „Beiträge zur Geschichte der österr.

Punkten wieder rückgängig gemachten Contractes[187]). Schon Kaiser Leopold I. hatte nämlich beabsichtigt, bei jenem Armenhaus ein Versatzamt (einen „sogenannten Montem pium") nebst einem Fragamt (Auskunftsbureau über feilgebotene Gegenstände und deren Preise) zu errichten, und er widmete hiezu den Bau- und Brennholz-Aufschlag in Wien, Klosterneuburg, Korneuburg und Stockerau. Als es unter Josef I. zur Ausführung des Planes kam[188]), bedurfte das Armenhaus barer Geldmittel. Der Stadt-Banco sollte nun laut des Contractes vom Jahr 1706 den genannten Aufschlag zu einem Preise kaufen, welcher nach dem Erträgnisse der ersten sechs Jahre der allsogleich beginnenden Verwaltung des Aufschlages durch den Banco zu bemessen war, und hatte auf Abrechnung 400.000 fl. in 5percentigen, binnen 15 Jahren in gleichmäßigen Monatsraten rückzahlbaren Stadt-Banco-Assignationen zu zahlen. Bei der Auflösung des Contractes und der damit verbundenen Rückgabe des Aufschlages bezifferten sich die Zahlungen des Banco auf 96.432 fl. 5 kr., wovon das Armenhaus 26.392 fl. 50¼ kr. sammt 6percentigen Zinsen vom 1. Jänner 1709 an in diesem Jahre zurückzuvergüten hatte. Der Stadt-Banco seinestheils verpflichtete sich, ungeachtet der Auflösung des Vertrages, dem Armenhause verschiedene Almosengelder per 51.000 fl. in vierteljährigen Raten zu 1500 fl., dann die vom Kaiser Leopold bewilligte Dotation jährlicher 6000 fl. bis zum Jahr 1722 gleichfalls in vierteljährigen Raten zu zahlen, und in den Jahren 1722 und 1723 mit einer auf acht Raten vertheilten Capitalsablösung von 100,000 fl. gänzlich zu begleichen; es sollte übrigens bei etwaigen Verspätungen der Abfuhr keine Verzinsung bezüglich dieser Verpflichtungen geleistet, über dieselben eine Stadt-Wiener-Oberkammeramts-Obligation ausgefertigt

---

Finanzen" benützten Elaborates über den Stadt-Banco (und die Bancalität) von der Hand des verstorbenen geheimen Rathes und Vice-Präsidenten der bestandenen allgemeinen Hofkammer Ritters v. Hauer, beiliegend einem Bande von Bancalitäts- und Banco-Acten in der F. M. Archivs-Bibliothek lit. D. Nr. $\frac{1}{2}$6. — Die Originalien jener Contracte befinden sich in mit Buchstaben bezeichneten allgemeinen Recessen-Fascikeln des F. M. Archives, worüber eigene Indices bestehen; die wichtigeren Acten über die Contracte (nebst Abschriften der letzten) liegen theils im Fascikel: „Bancal-Recesse" daselbst, theils in den dortigen Hoffinanz- und Bancal-Acten.

[187]) Contract Nr. 654 vom 31. December 1706 aus dem Recessen-Fascikel B und Act Nr. 1 vom 31. December 1708 aus dem Faszikel der Bancal-Recesse des F. M. Archivs.

[188]) S. die Patente (Josef's I.) vom 14. März 1707 und (Carl's VI.) über die Renovation des Amtes vom 2. Jänner 1713 (C. A. III. pag. 531 — 535 und 679—680).

und diese den eingehandelten Banco del Giro-Posten, d. i. den erstausgefertigten eigentlichen Papieren des Stadt-Banco, ganz gleich gehalten werden.

Zu Ende des Monates März 1707 zahlte der Stadt-Banco $1\frac{1}{2}$ Million Gulden an die Truppen in Ungarn, welche sich wegen des Geldmangels des Staates in Noth befanden; als Deckung hiefür wurden auf die nächsten 15 Jahre Quoten im Gesammtbetrage von je 150.000 fl. aus den jährlich zur Abfuhr gelangenden Landtagscontributionen der einzelnen Länder verschrieben[189]). Auch gelangten im Jahr 1707 mehrere Gefälle der niederösterreichischen Regierung an das Institut gegen Bestreitung der darauf haftenden Lasten, als: der „neue" Mehl-Aufschlag, der Illuminations-Aufschlag auf Wachs, Oel, Unschlitt, ungarische und ausländische Weine, der „Wassergebäu-Aufschlag" auf Brennholz, Weinstöcke, Kaufmannswaaren, Victualien u. s. w. und der dazu gehörige Zillen-Aufschlag (die Zillen-, auch Züln-Einlösung oder Taxe), d. i. eine Abgabe auf die mit gewissen Gegenständen beladenen Schiffe und Zillen; die Lasten der Gefälle waren: die Zahlung der Gehalte der niederösterreichischen Regierungsbeamten mit jährlichen 20,592 fl. und in das geheime Kammer- (Hof-) Zahlamt mit monatlichen 3000 fl., die Beleuchtung der Stadt Wien, die Erhaltung des Wassergebäudes am Kanale, welcher das Wasser der Donau zur Stadt führt, und die darauf zu 5 Percent aufgenommenen 152.516 fl. 21 kr. Diese Gefälle, mit Ausnahme des Illuminations - Wein- und des Zillen-Aufschlages, wurden sammt den darauf haftenden Lasten im Monate Juli 1711 wieder an die niederösterreichische Regierung zurückgegeben[190]).

Um das Jahr 1710 beiläufig erhielt der Banco, einer schon im Jahr 1707 gefaßten kaiserlichen Entschließung gemäß, den Wein-Täz (Aufschlag) in der Grafschaft Görz, dessen Urheber ein hiefür entsprechend entschädigter Graf Hieronymus von Thurn gewesen, und den in den ersten drei Jahren seiner Einführung die dortigen Stände gegen

[189]) F. M. Archivs-Bancal-Acten vom 2. und 4. April 1707.

[190]) F. M. Archivs-Bancal-Acten vom 6. August und 22. September 1707, und Finanz-Conferenz-Protokoll (s. die spätere Anm. 261) vom 26. August 1718. Siehe auch bezüglich des Illuminations-Wein-Aufschlages die Hofdecrete v. 16. März 1705 (Suttinger: „Consuetudines Austriacae, etc." sammt Additiones von Walther, Nürnberg, 1718, Additiones, pag. 35) und 14. Februar 1719 (C. A. III. pag. 931) und die Schematismen für 1721 u. f. f. bis 1740, bezüglich des Zillen-Aufschlages das Edict der Ministerial-Banco-Deputation wegen deren Verpachtung im Wr. D. Nr. 480 vom 7.—9. März 1708, den Schematismus für 1709—1710 und das der Zillen-Taxe erwähnende Patent v. 16. December 1715 (C. A. III. pag. 805—812).

jährliche 5000 fl. gepachtet hatten; zu den Gegenleistungen des Banco gehörte die Zahlung eines bei der inneröſterreichiſchen Hofkammer noch haftenden Mitterburgiſchen Kaufſchillinges [191]).

Von Bedeutung iſt ferner der Contract, welchen die Hofkammer am 1. Oktober 1713 unter allen Förmlichkeiten mit „gemeiner Stadt Wien" abſchloß und die Miniſterial-Banco-Deputation am 10. November desſelben Jahres ratificirte [192]). Hiernach übernahm der Banco, welcher bereits am 10. März 1713 ein vom Reichsfürſten Theodor Lubomirsky genau das Jahr zuvor der Hofkammer gegebenes Darlehen per 200.000 fl. ſammt einjährigen Zinſen und Unterhandlungskoſten per 15.180 fl. bar zurückgezahlt hatte, die weitere Verbindlichkeit, 17, in der Zeit zwiſchen März 1714 bis Ende December 1717 fällige Zahlungspoſten, zuſammen per 370.784 fl. mit Stadt-Oberkammeramts-Obligationen zu begleichen. Als Bedeckung für dieſe beiden Geſchäfte und deren 6percentige Verzinſung bis zur allmäligen Rückzahlung wurde die mähriſche Landtagsbewilligung der zehn Militärjahre 1714 bis 1723 (das mähriſche Decennal-Impegno) im Geſammtbetrage von 1,330.000 fl., abzüglich 1¼ Percent für Wechſel-Agio, Transport und Verluſte an der Scheidemünze, beſtimmt [193]); auch verpflichtete ſich die Stadt Wien noch insbeſondere, aus den Mitteln ihres Oberkammeramtes bar und hinwieder zu 6 Percent verzinslich dem Stadt-Banco die Abgänge vorzuſtrecken, welche ſich in den nächſt-erſten Jahren an der Fundirung gegen das ſtatutariſch erforderliche Maß ergäben. —

Nicht die Stadt Wien allein war es, welche den Stadt-Banco als Darleiherin kräftigte. Es ſteht außer Zweifel, daß der neuen Anſtalt bald nach ihrer Gründung Geldeinlagen von Privaten (verzinsliche Depoſiten zur Benützung) zufloſſen. Die Einlagen von derlei baren Geldern geſchahen auf beliebige Zeit, ſie waren auf

---

191) F. M. Archivs-Inneröſterreichiſcher Act v. 19. Jänner 1707, dann Edict der Miniſterial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 670 vom 1—3. Jänner 1710 wegen Verpachtung dieſes Aufſchlages für Görz.

192) Contract Nr. 65 aus dem Receſſen-Faszikel C und Act Nr. 2 v. 10. November 1713 aus dem Faszikel der Bancal-Receſſe des F. M. Archives.

193) Damals waren alſo ſchon ſtändiſche Bewilligungen auf je 10 Jahre zu Stande gekommen. — Die Militärjahre rechnete man wie in unſerer Zeit bis 1863/64 je vom 1. November des vorausgehenden bis Ende October des in der Bezeichnung als das laufende genannten Jahres, hier vom 1. November 1713 bis Ende October 1723.

Verlangen nach Sicht rückzahlbar und wurden zu 6 Percent in viertel-jährigen Raten verzinst [194]).

Die Papiere, welche den Parteien für Bar-Einlagen ausgehändigt wurden, trugen in den ersten Jahren einzig und allein die Firma des Wiener Magistrates, und in gleicher Form fertigte man auch die andere Gattung der Stadt-Banco-Papiere aus, nämlich die Verschreibungen über die auf das neue Institut förmlich übertragenen Banco del Giro-Posten und die von ihm für den Staat übernommenen Schulden [195]). Beide Gattungen von Schuldbriefen des Stadt-Banco pflegte man bald als Obligationen, bald als Assignationen, Extracte oder auch als Amts-recognitionen zu bezeichnen [196]). Sie lauteten auf bestimmte Namen, wie überhaupt alle Creditseffecten in Oesterreich unterschiedlos bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts [197]); die Zahlung der Interessen von denselben wurde zweifelsohne nur gegen Einlegung von Quittungen und bis zum Jahr 1733 nicht anders als gegen Producirung der Obligationen, die Rückerstattung der Capitalien gegen Abschreibung der entsprechenden Beträge auf den Effecten, geleistet [198]). —

Ueberblickt man die besprochenen selbstständigen Operationen der neuen Bank (mit Ausschluß der Begleichung von Banco del Giro-Posten), so bemerkt man schon in dieser Periode Abweichungen vom Statute.

Wir sehen die Ministerial-Banco-Deputation unmittelbar Acte abschließen, bei welchen eigentlich die Stadt zu contrahiren, und die Deputation nur zu genehmigen hatte.

---

[194]) Die Belege für das Gesagte werden im folgenden 13. Abschnitte gegeben, und zwar bei Anm. 325, 331, 332 u. 365 daselbst, dann in dem unter Anm. 135 bezogenen Vortrage Starhemberg's.

[195]) Nach dem unter Anm. 135 citirten Vortrage Starhemberg's.

[196]) Der Ausdruck: „Assignationen" kommt z. B. in dem kurz vorher besprochenen Contracte vom 31. December 1706 vor, die Benennung „Extracte" für Stadt-Banco-Obligationen aus übernommenen Schulden findet sich in den Contracten vom 11. Februar 1721, 7. Februar 1736 und 10. Mai 1739, welche später zur Sprache kommen werden; vergl. auch die folgende Anm. 353. Die Bezeichnung: „Stadt-Banco-Amtsrecognitionen oder Extracte" enthält ein Patent vom 3. Juni 1747 (Wr. D. Nr. 45 vom 7. Juni dieses Jahres).

[197]) Vergl. das im späteren 13. Abschnitte bei Anm. 355 Gesagte.

[198]) Man vergl. das früher bei Anm. 184 und bei Anm. 339 Gesagte, dann das Decret vom 6. Juli 1733 (C. A. IV. pag. 807), womit kundgegeben wurde, daß der Stadt-Banco an Gerhaber und Administratoren ohne Beibringung der Obligationen Interessen und Capitalien zahle, jene gegen Producirung, diese gegen Einlegung des Legitimations-Decretes der n. ö. Regierung und Kammer.

Die Gewährung von Darlehen in barem Gelde für den Staat war, strenge genommen, in dem Statute nicht gegründet.

Ebenso weicht hievon die Stipulation 6percentiger Zinsen für Darleihen des Banco ab.

Ferner ist man bezüglich der Schuldverschreibungen des Institutes davon abgegangen, sie nicht anders als in runden, durch Hundert theilbaren Beträgen um- und auseinander zu schreiben[199]).

Auch bestand ein Abgehen von den Statuten in der Uebernahme von Passiven, ohne daß darüber Stadt-Banco-Obligationen ausgefertigt worden sein dürften, wie z. B. für 3 Obligationen der Gräfin Cavriani zur Last des Wiener Wechselhauses Varena und Caresani aus den Jahren 1692 und 1693 per 5000 fl., welche vom Kaiser Leopold I. unterm 28. Juli 1704 auf das königlich böhmische Depositenamt versichert, vom Kaiser Josef I. mit Hofdecret vom 16. Juni 1707 in den Stadt-Banco angewiesen und von diesem gegen Vorweisung jenes Hofdecretes bis zum Jahr 1754 zu 6 Percent verzinst wurden[200]).

Die erwähnten Abweichungen waren theils an sich wenig wesentlich, theils, wie die Beanspruchung einer 6percentigen Verzinsung, durch einen kategorisch bestimmenden Faktor, den geldmarktgängigen Zinsfuß, geboten. Das Institut mußte sich ja die Geldmittel seinerseits wieder durch Darlehensaufnahmen beschaffen, und erhielt Geld zur damaligen Zeit eben nicht zu niedrigerem Fuße geliehen, während der Staat selbst für unmittelbare Geldaufnahmen häufig noch namhaft höhere Zinsen zu geben sich bemüssigt fand[201]).

---

[199]) So werden in dem kurz früher besprochenen Contracte v. 1. October 1713 Beträge, welche vom Banco mit Obligationen zu begleichen waren, von 1410 und 67.504 fl., in einem Patente vom 3. Juni 1747 (Wr. D. Nr. 45 v. 7. Juni dieses Jahres) ein beim Stadt-Banco haftendes Capital von 32.666 fl. 40 kr. angeführt.

[200]) Edict der n. ö. Repräsentation und Kammer im Wr. D. Nr. 53 vom 2. Juli 1757 wegen Amortisirung des fraglichen Hof-Decretes.

[201]) Vergl. z. B. das im nächsten 12. Abschnitte bei Anm. 230 und 290 bis 291 Gesagte.

In der unter Anm. 142 bezogenen Relation des venetianischen Botschafters am Wiener Hofe Daniel Dolfin vom 9. December 1708 (fontes, wie dort, Seite 13 und 14) heißt es: „Per supplir all' urgenze si vendono cariche, si promettono aspettanze, s' accordano titoli, s' aderisce ad alienazioni, e s' acconsente a censi eccedenti sino di 20 e 24 per cento. Ogn' offerta di denaro sarebbe ammessa a qual si sia condizione." — Saphorin in seinem unter Anm. 167 citirten Berichte vom Jahr 1727 sagt (wie Bidermann in der Monografie über die Wiener Stadt-Bank, S. 415—416, Note 20, nach einer Mittheilung des Herrn Regierungsrathes Alfred Ritters v. Arneth anführt): „Les finances de l' Empereur Léopold étoient

Im großen Ganzen ist also die normative Ordnung der Diplome sowohl dem Publikum, als der Staatsverwaltung gegenüber in der hier besprochenen Periode eingehalten worden.

Namentlich wurde die zugesicherte Steuer-Befreiung der Banco-Papiere thatsächlich und gewissenhaft gewährt [202]).

Auch hat man, den Leistungen an den Staat entsprechend, die dem Stadt-Banco ursprünglich übergebenen 11 Gefälle und Fonde theils weiter ausgedehnt, theils vermehrt.

Außer den neuen Dotationen, welche bei der Besprechung der selbstständigen Actionen des Banco aufgezählt wurden, kamen:

zu den (unter 1, 2 und 3 der ersten Zuweisung bezeichneten) Mauthen (und Zollämtern) die sogenannte kleine und kalte Mauth zu Klosterneuburg [203]) und die Mauth zu Himberg [204]);

der (unter 4 daselbst genannte) Wein-Aufschlag (Täz, Zehend) wurde dem Banco auch für ganz Nieder-Oesterreich außer Wien eingeräumt [205]);

den Bezug des (unter 10 dort angeführten) Fleisch-Kreuzers erhielt das Institut noch in Steiermark [206]) und in Oesterreich ob der Enns [207]).

An neuen Gefällen wuchsen dem Banco ferner zu:

die kais. Karten-Fabrik, beziehungsweise, nachdem mit Patent vom

---

les dernières années de son régne dans un état tout de plus déplorable. Les dépenses excedoient de beaucoup les revenus et le crédit étoit tellement detruit, qu'il falloit ordinairement payer 18 pour cent pour emprunter les sommes necessaires à l'entretien de la Cour et des Ministres dans les pays étrangers; mais quant aux munitions pour les armées, soit de guerre, soit de bouche, les recrues et les remontes on étoit obligé d'en traiter avec les Juifs, qui, se prévalant de la necessité où l'on se trouvoit de passer par leurs mains, faisoient rarement des contrats sans y avoir au delà de 30 pour cent de profit."

[202]) Wie am geeigneten Orte nachgewiesen werden wird.

[203]) Pachtausschreibungs-Edict der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 1033 v. 24.—27. Juni 1713.

[204]) Pachtausschreibungs-Edicte der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 1153 v. 18.—21. August 1714 und Nr. 100 v. 16. December 1739.

[205]) Pachtausschreibungs-Edicte der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 661 v. 30. November bis 3. December 1709 für ganz Nieder-Oesterreich und in Nr. 52 v. 1. Juli 1730 speciell für Krems.

[206]) Pachtausschreibungs-Edict der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 601 v. 4.—7. Mai 1709.

[207]) Pachtausschreibungs-Edict der Ministerial-Banco-Deputation für das Traun- und Hausruck-Viertel Oesterreichs ob der Enns im Wr. D. Nr. 1032 vom 21.—23. Juni 1713 und Patent v. 20. April 1750 (C. A. V. pag. 497—501), woraus hervorgeht, daß das Fleischaufschlags-Gefäll in Oesterreich ob der Enns vom Jahr

19. September 1713 deren Auflassung verordnet worden, der statt des früheren Fabrications-Monopols eingeführte Karten-Aufschlag[208]);

die Ziment-Einnahme (das Maß- und Gewicht-Ziment-Gefäll) bei dem Zimentwesen-Amte des Banco[209]);

die Donau-Ueberfahrt zu Nußdorf[210]) und

der Papier-Aufschlag in Nieder-Oesterreich außer Wien[211]).

Die gesammten Fonde des Stadt-Banco warfen nach dem Stande zu Anfang des Jahres 1715 im Durchschnitte jährliche 1,650.000 fl. ab; ihnen gegenüber standen damals Passiven des Institutes pr. 11 Mill. 300.000 fl. Die Fundirung würde deren völlige Tilgung bis zum Jahr 1728 ermöglicht haben[212]). Die gedachten Passiven waren zu je beiläufig einem Drittel aus Banco del Giro-Posten, auf den Stadt-Banco förmlich repartirten Schulden und aufkündbaren Bar-Einlagen zusammengesetzt[213]).

1716 bis 1750 durch die Ministerial-Banco-Deputation an die dortige Landschaft verpachtet war.

[208]) Edict der Ministerial-Banco-Deputation wegen Verpachtung der kaiserl. Kartenfabrik im Wr. D. Nr. 476 vom 22.—24. Februar 1708, Karten-Patente vom 19. September 1713 und 12. December 1725 (C. A. III. pag. 720—722 und IV. pag. 353—356) und Edicte der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 74 v. 15. September 1728 und Nr. 90 v. 8. November 1732 wegen Verpachtung des Karten-Aufschlages in Oesterreich unter und ob der Enns.

[209]) Schematismen für 1709 – 1710 u. s. f. bis 1740. S. auch die frühere Anm. 176.

[210]) Verpachtungs-Edict der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 623 vom 20.—23. Juli 1709 und Entscheidung der Justiz-Banco-Deputation v. 26. Februar 1728 (C. A. IV. pag. 467) des Inhaltes, daß für die Ueberfahrt mauthbarer Sachen in Nußdorf nebst der Ueberfahrgebühr die kleine Mauth und auch die Tabormauth zu zahlen seien.

[211]) Verpachtungs-Edicte der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 661 v. 30. November bis 3. December 1709 und Nr. 983 v. 31. December 1712 bis 3. Jänner 1713. —

Die hier gegebene Aufzählung der Banco-Gefälle macht nicht Anspruch auf sichere Vollzähligkeit, in welchem Maße dieselbe wohl heutzutage kaum geliefert werden könnte; die wichtigeren derlei Gefälle sind aber zweifelsohne angeführt.

[212]) Das Gesagte ist einem Referate Starhemberg's vom 25. Mai 1730 entnommen, wovon sich eine Abschrift in dem unter Anm. 134 angeführten F. M. Archivs-Bibliotheks-Banco-Bande befindet. Die im folgenden 13. Abschnitte zur Sprache kommenden Leistungen des Banco auf Grund einer kais. Entschließung v. 31. December 1714 sind im obigen Passivstande nicht inbegriffen.

[213]) Nach der Entgegnung auf den Bericht des Banco-Buchhalters Kirchner über einen „wahren Stadt-Banco-Fall" (abschriftlich in dem unter Anm. 134 angeführten F. M. Archivs-Bibliotheks-Banco-Bande vorhanden), worüber an der geeigneten Stelle noch umständlicher gesprochen werden wird.

Die vorstehenden Ziffern belegen in der schlagendsten Weise, was die neue Bank schon in den ersten Jahren ihres Bestandes geleistet hat, zumal in Betracht zu ziehen ist, daß das Institut während eines Weltkrieges und neben gefährlichen inneren Zuständen aufgebaut wurde.

Mit gutem Grunde konnte daher auch Graf Starhemberg in einer Information über die Finanzverhältnisse Oesterreichs, welche er für den, die Regierung dieses Reiches antretenden Kaiser Carl VI. Ende 1711 verfaßte und zur Krönungszeit nach Frankfurt am Main sendete, den Antrag stellen, zu Linz, Grätz, Brünn, Breslau, Pilsen, Budweis und Prag Banken „ad exemplum et normam des mit der Stadt Wien contrahirten Banco" zu errichten[214]).

Einen bemerkenswerthen Beleg für die gute Ordnung und den erfreulichen Stand der Geldverhältnisse des Institutes bietet auch der Inhalt eines unterm 16. Juli 1714 erflossenen Banco-Edictes, wornach, wer ein fälliges Banco-Capital zur Verfallszeit nicht erhebe, oder bis dahin nicht erkläre, es weiter gegen Verzinsung erliegen zu lassen, vom Fälligkeitstermin an keine Verzinsung erhielt[215]). —

Am Schlusse der Betrachtung über die Entwicklung des Stadt-Banco während dieser Zeitperiode wäre noch des Auftauchens von drei neuen Projecten unmittelbar nach dem Regierungsantritte Carl's VI. und der Aufnahme zu erwähnen, welche sie in den Regierungskreisen fanden.

Im Jahr 1712 sind bei der Hofkammer unter Zuziehung eines Grafen Stella[216]) Berathungen über eine geeignetere Einrichtung des Finanzwesens gepflogen worden. Ein dabei in Verhandlung gezogenes Project hatte nicht blos eine Regelung des innern Dienstes der Hofkammer zum Gegenstande, sondern wollte die Reform auf die geistlichen, politischen, gerichtlichen, Cameral- und Militär-Angelegenheiten im Ganzen

---

[214]) So Bidermann in seiner Wiener Stadtbank, Seite 408, Note 8, und Seite 438, Note 85, nach einer in seinen Händen befindlichen Abschrift, an deren Authenticität nicht zu zweifeln sein dürfte, da laut eines F. M. Archivs-Hoffinanz-Actes vom 20. October 1711 von Starhemberg mit einem Vortrage dieses Datums eine, leider im F. M. Archive nicht auffindbare „summarische und generelle Notiz von dem Stande der hiesigen Finanzen (litera ad Regem)" an Carl VI. entsendet wurde.

[215]) Wr. D. Nr. 1145 v. 21.—24. Juli 1714.

[216]) Rochus Stella, Graf von Santacroce, ein Neapolitaner von Geburt, war ein Liebling des Kaisers Carl, von demselben schon in Barcelona zum Mitgliede der dort von ihm eingesetzten Regierungsbehörde (Giunta) für Italien bestimmt worden, fungirte später als ein sehr einflußreiches Mitglied des spanischen Rathes zu Wien, und blieb bis zu seinem 1720 dort erfolgten Ableben im Vertrauen des Monarchen.

ausgedehnt und zu deren Ausarbeitung eine Haupt-Einrichtungs-Commission oder Deputation, wie eine solche schon im Jahr 1625 und abermals 1661 beabsichtigt gewesen, aber nicht zu Stande gekommen sei, berufen wissen, und zwar sollten zu dieser Deputation, insbesondere behufs gleichzeitiger Berathung und Feststellung eines „äqualen beständigen Steuerfußes" und einer Ordnung „der Regalien", Deputirte von allen Landtagen und „Vertreter des gemeinen Mannes" zugezogen werden, und, so lange die Deputation bei Hofe dauere, die Landtage versammelt bleiben, damit mit denselben eine rasche Verbindung offen stehe. Der Vortrag, den Graf Starhemberg über die Commissionsberathung unter Berufung auf die das Jahr zuvor nach Frankfurt gesendete, früher besprochene Darstellung unterm 26. November 1712 an den Kaiser erstattete, beschränkte sich auf Anträge wegen besserer Organisation der Hofkammer mit Eintheilung derselben in Haupt-Commissionen (Sectionen und Referate). In dieser Eingrenzung wurde die Reform auch thatsächlich zu Anfang des Jahres 1714 in's Werk gesetzt[217]).

Einem Patente vom 24. März 1713[218]) lag wahrscheinlich das Project zu Grunde, welches das Jahr zuvor von nicht mehr bekannter Seite überreicht und auf kaiserlichen Befehl der Begutachtung mehrerer Hofkammerräthe unterzogen worden war[219]). Mit jenem Patente gewährte Kaiser Carl VI. in Berücksichtigung der höchst gefährlichen Lage, in welche wegen übermäßiger Kriegserfordernisse das Aerar und seine Länder gerathen sind, dem „von Leopold I. in Wien instituirten Banco," welcher in ein sehr gutes Aufnehmen gediehen sei, „ein Confirmations-, Extensions- und Augmentations-Diploma." Dasselbe war in den Grundzügen vielfach ähnlich dem später[220]) zur Sprache kommenden Statut über die Universal-Bancalität. Auf den Inhalt dieses Diplomes im Allgemeinen, auf eine Aufzählung der darin dem Institute zugewiesenen neuen Fonde, auf die Frage, ob dasselbe den Stadt-Banco oder den damit verschmolzenen Banco del Giro, oder vielleicht beide vereint, zum eigentlichen Gegenstande hatte? hier näher einzugehen, dürfte entbehrlich erscheinen. Denn

---

[217]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Acten v. 26. November 1712, 7. Februar und 24. März 1714.

[218]) Gedruckte Exemplare dieses, weder in den C. A. aufgenommenen, noch im Wr. D. jener Zeit erwähnten Patentes befinden sich in dem unter Anm. 134 aufgeführten F. M. Archivs-Bibliotheks-Banco-Band und in einem F. M. Archivs-Hoffinanz-Acte v. 15. März 1713.

[219]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 20. August 1712.

[220]) Im nächstfolgenden 12. Abschnitte.

vom Diplom ist nur sicher, daß die Hofkammer den Entwurf desselben an die österreichische Hofkanzlei zur Ausfertigung, jedoch mit dem Beisatze leitete: „es sei denn, daß dieselbe etwas Erhebliches dabei zu bedenken hätte" [221]); ferner weiß man, daß diese Hofkanzlei in der That Anstände wegen der beabsichtigten Einrichtung erhob, und daß auch die niederösterreichischen Stände verschiedene Beschwerden dagegen vorbrachten [222]). Im Weiteren fehlen dagegen selbst für den Umstand der thatsächlich erfolgten Verlautbarung des Diplomes feste Anhaltspunkte, und es gewährt der Inhalt des Patentes vom 14. December 1714, mit welchem die Errichtung der Bancalität kundgemacht wurde, sogar die volle Gewißheit, daß jenes Diplom niemals in Wirksamkeit getreten sein kann [223]).

Das dritte Project endlich, welches damals der kaiserlichen Regierung vorgelegt worden ist, war das sogenannte System des John Law de Lauriston. Dieser bekannte Schottländer unternahm, 1708 aus Paris verwiesen, eine Reise durch Italien und Deutschland, bis er Mitte 1715, kurz vor dem Ableben Ludwig's XIV., nach Frankreich zurückkehrte, und dort 1716 unter dem Herzoge von Orleans, Regenten während der Min-

---

[221]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 15. März 1713.

[222]) Referat v. 29. August 1714 in dem unter der späteren Anm. 225 bezogenen F. M. Archivs-Bibliotheks-Bande lit. D. Nr. $\frac{166}{2}$.

[223]) Die Bancalität erhielt nämlich dieselben „neu decretirten" Fonde (Arrhen), welche das Diplom v. 24. März 1713 zugewiesen hatte, ohne daß bei jener eines Abfalles derselben vom Banco oder auch nur ihres gesetzlichen Bestehens überhaupt Erwähnung geschah. (Die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem Inhalte des Diplomes vom Jahr 1713 und den Grundzügen der Bancalität werden im nächstfolgenden 12. Abschnitt unter Anm. 236 berührt werden.)

Der F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 15. März 1713, ferner der des 1713er Diplomes erwähnende Hofkammer-Vortrag v. 29. September 1727 (s. Anm. 150) beziehen das Patent v. 24. März 1713 ausdrücklich auf den Banco del Giro. — Die unter Anm. 133 und 135 citirten, in der bisherigen Darstellung mehrfach angeführten Vorträge Starhemberg's sprechen gar nicht vom fraglichen Diplome. — v. Hauer in seinen Beiträgen, S. 114, führt das Diplom lediglich als einen Vorläufer des Bancalitäts-Patentes an, welcher noch so manche genauere Bestimmungen übrig zu lassen geschienen habe. — Dieser Ansicht entgegen behandelt Bidermann in seiner Wiener Stadtbank Seite 369—370, 379—380, 386, 426—427, Note 59, und 434—435, Note 77, das Diplom v. Jahr 1713 als eine — zwar nicht dauernde, aber doch thatsächlich gewordene — Erweiterung der Stadt-Bank und als die gesetzliche Verleihung der bleibend gebrauchten Ermächtigung zur Annahme verzinslicher Einlagen.

Bei meiner oben begründeten Auffassung verharrend, glaube ich hier nur erinnern zu sollen, daß die Gestattung der Annahme verzinslicher Depositen für den Stadt-Banco schon mit der kaiserlichen Genehmigung des Vortrages der Grafen von Starhemberg und Weltz v. 7. December 1705 gegeben war. ·/.

derjährigkeit Ludwig's XV., seine Zettel-, Giro- und Depositenbank, ein Jahr darauf in eine königliche Bank umgestaltet, dann die Compagnie d'Occident, auch Mississippi-Compagnie genannt, gründete, welche etwas später zu einer Indischen Compagnie mit den ausgedehntesten Handelsvorrechten erweitert wurde, und das Münzregal auf neun Jahre kaufweise erwarb, Unternehmen, die ihre Actien auf eine schwindelhafte Höhe steigen sahen, doch schon 1720 mit dem Bankerott endeten. Auf jener Reise nun besuchte Law zunächst Venedig, dann Turin, wo er vom Herzog Amadäus von Savoyen mit seinem Bankprojecte zurückgewiesen wurde, weil der Herzog sich nicht für reich genug ansah, um sich zu Grunde zu richten; endlich kam er, wie Law's Biografen glaubwürdig berichten, und zwar wahrscheinlich im Winter von 1714 auf 1715, nach Wien, wo er dem Kaiser, welcher eben mit der Errichtung einer Bank (der Bancalität) beschäftigt gewesen, sein System anbot. Dieses System, schon 1705 zu Edinburgh im Druck erschienen, gipfelte in der Errichtung einer Landes-Zettelbank, deren Noten Zwangscours gehabt und ein ideales Geld gebildet haben würden, durch dessen Ausgabe der Staat zu unbegrenztem Reichthume gelangt wäre; die Bank hätte mit ihren Noten das Discontogeschäft im Großen einleiten und sie nur von solchen Personen wieder einlösen sollen, welche dafür keine andere Verwendung finden könnten; auf diesem Wege würde, wie Law meinte, das Geld weder je zu theuer, noch zu billig geworden und stets im Gleichgewichte zur Gütermenge gestanden sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Vorschläge bei Carl VI. keinen Erfolg errangen, und daß Law unbeachtet aus Oesterreich wieder fortzog [224]).

Das einzige Datum für die wirkliche Publication des 1713er Diplomes böte etwa die Vermögenssteuer-Ankündigung v. 23. November 1733 (C. A. IV. pag. 815), welche die im Stadt-Banco angelegten und „vermöge Instituti de Anno 1713 hievon befreiten" Capitalien ausnimmt. Gerade diese Steuerfreiheit aber bildete, weil schon im zweiten Banco del Giro-Patente vom Jahr 1704 und im Stadt-Banco-Gründungs-Diplome vom Jahr 1705 verliehen, keine eigentliche Erweiterung durch das Diplom vom 24. März 1713, und ist auch bei den, dem Jahr 1713 vorausgegangenen Vermögenssteuer-Ausschreibungen (wie am geeigneten Orte gezeigt werden wird) allezeit unangetastet praktisch geworden.

[224]) Neumann: John Law und sein Aufenthalt in Wien, eine finanzgeschichtliche Skizze in der österreichischen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben, Beilage zur k. Wiener Zeitung, Jahrg. 1864, Bd. III. (Nr. 15. v. 9. April), Seite 449—458.

12.

Die Gründung der Universal-Bancalität neben dem Stadt-Banco und ihre erste Einrichtung. — Graf Starhemberg tritt von der Stelle eines Hofkammer-Präsidenten zurück; zeitweilige Vacanz dieses Postens. — Baldige Modificationen im Organismus und Wirkungskreise der Bancalitätsbehörden; Errichtung einer kaiserlichen (geheimen) Finanz-Conferenz über den obersten Finanzstellen. Hofkammer-Präsident wird Graf Walsegg; später Graf Dietrichstein. — Das Wirken der Bancalität im Allgemeinen und der bei ihr bestellten Schulden-Commission, Schulden-Conferenz und Schuldencasse insbesondere. — Abermalige Aenderungen im Wirkungskreise der Anstalt. Ihr fernerer Bestand als bloße Cassen-Administration. — (1714/15 — 1721/23.)

Bald nach dem Zustandekommen des Rastadter Friedensschlußes ließ Kaiser Carl VI., ohne die Erfolge der kurz früher erwähnten, zu Anfang des Jahres 1714 versuchten Reorganisation der Hofkammer abzuwarten, ein Project in Verhandlung nehmen, welches die Benennung: „Universal-Bancal-Finanzen-Oekonomie-Demonstration" trug, und die Herstellung voller Ordnung im Staatsbudget („Negotial-Staats-Reglement"), insbesondere im Cassen-, Controls-, Credits- und Schuldenwesen bewerkstelligen und verbürgen hätte sollen [225]).

Zur Berathung über diesen Plan wurde eine eigene Ministerial-Hof-Deputation gebildet; ihre Mitglieder waren: der Hofkriegsraths-Präsident Prinz Eugen von Savoyen als Vorsitzender, der Oberstkämmerer Fürst Johann Leopold Donat von Trautson [226]), der österreichische Hofkanzler Graf Philipp Ludwig Sinzendorff [227]), der böhmische Oberste

---

[225]) Das Gesagte, so wie das Nächstfolgende entnahm ich einem (schon im 11. Abschnitt unter Anm. 186 erwähnten) Bande von Bancalitäts- und Banco-Acten: „Liber in quo tam Gubernii Bancalis, quam modernae Intimae Conferentiarum materiae continentur de annis 1714 et 1715" (und 1716) überschrieben, in der F. M. Archivs-Bibliothek lit. D. Nr. $\frac{166}{2}$, zunächst hieraus dem alsbald zur Sprache kommenden Referate vom 29. August 1714 und seinen Beilagen.

[226]) Graf, seit 1711 Fürst Trautson war unter Kaiser Josef I. nach dem Rücktritte des Fürsten Salm 1709 bis 1711 Obersthofmeister, wurde unter Carl VI. bei dessen Regierungsantritt Oberstkämmerer und später nach dem Fürsten Anton Florian Liechtenstein 1721 wieder Obersthofmeister, welchen Posten er bis zu seinem Tod (1724) bekleidete.

[227]) Er war der Sohn des, im früheren 5. Abschnitte bei Anm. 15 genannten Hofkammer-Präsidenten. Bei Josef's I. Regierungsantritt 1705, da der frühere österreichische Hofkanzler Graf Julius Friedrich Bucelini (Bucelleni) zurücktrat, wurden zwei österreichische Hofkanzler ernannt: der Verfasser der pragmatischen Sanction, Johann Friedrich Freiherr, später Graf v. Seilern, und Sinzendorff; seit Seilern's (Anfangs 1715) erfolgtem Ableben blieb dieser erster österr. Hofkanzler und Leiter der auswärtigen Angelegenheiten bis in die Zeiten Maria Theresia's.

Kanzler Graf Leopold Schlick[228]), der gewesene kaiserliche Gesandte am Hofe Carl's II. in Spanien Graf Alois Thomas Raimund von Harrach, sämmtlich geheime Räthe, der Hofkriegsrath Feldmarschall Johann Martin von Gschwind und der Hofkammerrath Bernhard Georg von Mikosch (Mikos) als Referent. Der Letzte ist, wie schon die übergroße Wärme seiner Befürwortung schließen läßt und ein Zeitgenosse ausdrücklich angibt, der Verfasser des Projectes gewesen[229]).

Die Hof-Deputation hielt über den Gegenstand ihrer Aufgabe in den Monaten Juli und August 1714 wiederholt Conferenzen und erstattete unterm 29. August einen dem Projecte günstigen Vortrag an den Kaiser. Bei jenen Berathungen würdigte man die Bedenken, welche gegen das früher zur Sprache gebrachte Patent vom 24. März 1713 aufgetaucht waren. Den Geist im Allgemeinen, welcher die Conferenzen beherrschte, charakterisirten bei einigen Mitgliedern überschwänglich-optimistische Anschauungen von den Erfolgen eines Bank-Institutes überhaupt, wie aus den Erfahrungen anderer Länder „sonnenklar erhelle," und des Projectes im Besonderen; bei Anderen die verzweiflungsvoll entsagende Anschauung, daß, „was man auch machen werde, nicht so schlimm sein könne, als es dazumal schon schlimm stände." Man anerkannte die Erfolge und den Credit des Stadt-Banco. Dagegen gab sich eine große Animosität gegen die Hofkammer kund, welche allerdings demjenigen höchst unbillig erscheinen muß, der die Verhältnisse der Zeit erwägt; ja man widerrieth gewissermaßen dem Monarchen, diese Behörde über das Project auch nur zu vernehmen, denn der Credit sei durch sie nicht wohl herstellbar, die Kammer wisse sich selbst nicht zu helfen, u. s. w.[230]).

Der Kaiser übermittelte dennoch das Project dem Hofkammer-Präsidenten zur Aeußerung binnen sechs Tagen, welchem Auftrage sich Starhemberg entledigte, indem er zwei Bedenken gegen die Hauptgrundlagen des Planes entwickelte[231]). Diese, den Lebensnerv der Sache

---

[228]) Er war der Nachfolger des Grafen Johann Wenzel Wratislaw, welcher zuerst neben dem obersten böhmischen Kanzler Norbert Octavian Grafen Kinsky Kanzler, dann seit 1711 selbst oberster Kanzler gewesen, und nahm jenen Posten von 1713 bis 1723 ein.

[229]) Vergl. das später bei Anm. 237 Gesagte und die Anm. 322.

[230]) Hiernach entfiele die Behauptung auf Seite 384, 386 und 387 in Bidermann's unter Anm. 126 bezogener Monografie über die Wiener Stadtbank: es habe die steigende Feindseligkeit der Hofkammer gegen den Stadt-Banco nicht wenig zur Verwirklichung des Bancalitäts-Projectes beigetragen, u. s. w.

[231]) Der Vortrag befindet sich als Beilage 12 zum Referate v. 29. August 1714 in dem, unter Anm. 225 citirten F. M. Archivs-Bancalitäts-Bande.

packende Vorstellung, auf welche wir noch zurückkommen werden, hatte keinen Erfolg. Der Kaiser betraute unterm 1. Oktober 1714[232]) von den Mitgliedern der Conferenz den Fürsten Trautson, die Grafen Sinzendorff, Schlick und Harrach, den Feldmarschall Gschwind und den Rath Mikosch als Ministerial-Hof-Deputation, unter Beiziehung der Hofräthe Georg Friedrich v. Schickh von der österreichischen und Johann Christof v. Freyenfels von der böhmischen Hofkanzlei, mit der Ausarbeitung des Gesetzes, welches das Project ausführen sollte. Diese Commission übergab dem Monarchen mit einem Vortrage vom 22. November den Gesetzesentwurf[233]), welchen der Kaiser sammt den im Vortrage gestellten Anträgen genehmigte, jedoch vorerst, wie er es in den Staatsgeschäften sehr häufig that[234]), mehrfach eigenhändig änderte und verbesserte.

Die Verlautbarung der neuen Einrichtung erfolgte mit Patent v. 14. December 1714[235]).

Es dürfte um so mehr auf den Inhalt dieses Statutes näher einzugehen sein, als dasselbe ein Bild in lebhaften Farben gibt von der damaligen Finanzlage Oesterreich's, von den Ansichten, welche in maßgebenden Regierungskreisen darüber gang und gäbe waren, und von der Art, wie man sie dem Publicum gegenüber zum Ausdrucke brachte.

Im Eingange jenes Patentes erklärte der Kaiser, er sei seit seinem Regierungsantritt unter andern wichtigen Angelegenheiten vor allem hauptsächlich bedacht gewesen, wie den, durch die langwierigen Kriege, schweren Zeiten und jährlich abgeführten großen Landesanlagen ziemlich entkräfteten Insassen und Unterthanen auf eine ergiebige Art und Weise wieder aufgeholfen, förderst aber die, seither etwas abgenommenen Cameral- und anderen Gefälle in eine gute Ordnung gesetzt, auf den eigentlichen Grund der Staatseinkünfte gesehen, die Ausgabe hiernach regulirt, der, durch allerhand widrige Zufälle zum Theil geschwächte Credit ehestens wieder hergestellt, Vertrauen und Fortgang des allgemeinen Handels und Wandels befördert, das Contributionswesen zu seiner Zeit verringert, die Erbkönigreiche und Länder merklich erleichtert, und durch Einrichtung einer wohlbestellten Wirthschaft zu deren Aufnahme, Wachsthum und Wohlsein die sichersten Wege eröffnet werden könnten; solches Vorhaben

---

[232]) Kaiserliches Dekret in dem, unter Anm. 225 citirten F. M. Archivs-Bancalitäts-Bande.

[233]) In dem, unter Anm. 225 citirten F. M. Archivs-Bancalitäts-Bande.

[234]) Nach dem F. M. Archive.

[235]) C. A. III. pag. 765—773.

aber wäre wegen der fortwährenden sehr kostspieligen Kriegs- und anderer widrigen Zufälle bisher nicht ausführbar gewesen. Nachdem man nun endlich durch besondere göttliche Gnade und Fürsehung den lieben Frieden und gemeinen Ruhestand erhalten habe, sei zur Ausführung obiger Absichten geschritten und nach reifer Ueberlegung befunden worden, daß der vorgesteckte Zweck nicht besser, als durch Errichtung eines, auf die gesammten Erbkönigreiche und Länder sich erstreckenden Bancal-Institutums — der hiemit gegründeten „Universal- Frei- und garantirenden (einem Jeden die Sicherheit verschaffenden) Bancalität“ — erreicht werden würde.

Für den immerwährenden aufrechten Bestand der neuen Anstalt — heißt es in dem Patente weiter, — sei durch wohlausgeführte Instructionen, hauptsächlich aber dadurch gesorgt, daß vermöge des neuen Institutes dem Aerar und dem Publicum verschiedene, nicht geringe Nutzbarkeiten zuwachsen, und unter anderen vorzugsweise die Cameral-Einkünfte auf ein höheres Erträgniß gebracht, die auf dem Aerar haftende Schuldenlast eher abgestoßen, durch Haltung einer täglichen Richtigkeit solchem keine unbilligen Schulden aufgebürdet, einige unrechtmäßig und nicht genugsam liquidirte Schulden nicht abgeführt, vermittelst der in allen Erbkönigreichen und Ländern aufzustellenden Bancal-Collegien und der von diesen vorzunehmenden Controlirungen den Beamten genau nachgesehen, allen Verschwärzungen und gefährlichen Handlungen vorgebeugt, die mit ihren Solden an die Bancalität anzuweisende Miliz richtig bezahlt und in gutem Stand erhalten, die Insassen und Unterthanen hiedurch in vielen Beziehungen verschont, der Credit erhöht, die den Kaiser und seine Länder hart beschwerenden Wuchereien abgestellt, zur merklichen Erleichterung des Aerars an Interessen ein Großes erspart, der Hofstaat mit den Erfordernissen zur rechten Zeit versehen, durch zeitliche Herbeischaffung des benöthigten Proviants und der Munition ein Namhaftes erwirthschaftet, dem bei der Bancalität sich betheiligenden Bürger und Handelsmanne zu besserer Benützung ihrer Gewerbe durch die, gegen geringe Interessen erborgbaren Capitalien nachdrücklich geholfen, und dem Bauersmanne nicht weniger bei Vermehrung des Handels und Wandels seine Gaben und Steuern leichter zu bestreiten die Mittel an die Hand gegeben würden.

Die Bancalität mit dem Sitz in Wien sammt den ihr unterstehenden Bancal-Collegien in den Provinzen wurde von jeder Unterordnung unter die Staatsbehörden frei erklärt, und allein der Direction und Oberaufsicht des vom Kaiser zu ernennenden und nur von diesem abhän-

gigen Bancal-Governo unterstellt; auch war die Bancalität berechtigt, für ihre Beamtenposten je drei Individuen dem Governo vorzuschlagen, welches eines hievon wählen mußte.

Ueber die gesammte patentgemäße Einrichtung des Institutes hatte das Bancal-Governo mit der Bancalität im Namen des Kaisers ordentlich zu recessiren, wie auch der Fundationsbrief dreifach (für das Bancal-Governo, die Hofkammer und die Bancalität in je Einem Exemplar) ausgefertigt und vom Kaiser unterschrieben worden ist.

Der der Bancalität bestimmte Fond bestand aus acht verschiedenen Zuflüssen, nämlich:

aus allen ausständigen Forderungsposten des Aerars;

aus den Abfahrtsgeldern, Caducitäten, Contreband-Sachen und den in barem Gelde bestehenden Fiscalitäten;

aus allen Tax- und Strafgeldern;

aus den Bancal-Legitimations-Arrhen, d. i. den Beträgen, welche diejenigen Personen, so Bancalitäts-Interessenten (Bancalisten) werden wollten, jährlich nach der, in einer besonderen Matrikel bestimmten Classification im Verhältniß ihres Standes und ihrer Beschäftigung mit 200, 150, 100, 75, 50, 30, 20, 15, 10 oder 3 fl. zu leisten hatten;

aus den Dienst-Arrhen, welche alle bereits einen Aerarialbezug von 500 fl. oder darüber genießenden Hof-, Civil- und Militär-Beamten, mit Ausnahme der bei den Hofstaaten in der Livree stehenden Individuen, mit 6 Percent ihres Bezuges Ein für alle Mal, ferner die erst später in einen solchen Bezug tretenden Personen der eben genannten Categorien mit zwei Quartalen desselben erlegen sollten;

aus den Assignations-Arrhen, welche darin bestanden, daß die Miliz und alle Parteien, welchen die ihnen gebührenden baaren Zahlungen, ihrer besseren Sicherheit und Richtigkeit willen, durch die Bancalitäts-Cassen geleistet würden, für diese Vortheile 3 Percent der zu erhebenden Gelder zurückzulassen hatten;

aus den Reservations-Arrhen, d. i. 1percentigen Abzügen bei der Erhebung von Geldern, welche in der Bancalität angelegt waren; endlich

aus den jüdischen Beitrags-Arrhen, welche die Juden, um Bancalisten zu werden, nach einer eigenen Beitragsliste mit jährlichen 300, 100, 30 oder 6 fl. abzuführen hatten, unter welcher Bedingniß allein sie mit dem Aerar Geschäfte abschließen und in der Residenzstadt verbleiben durften.

Die Legitimations-, die Dienst- und die jüdischen Beitrags-Arrhen waren binnen sechs Wochen nach der Publication des Patentes zu erlegen.

Diese Zuflüsse bildeten den perpetuirlichen Fond des Institutes, dessen Unantastbarkeit, wie die Aufrechterhaltung des Statutes überhaupt, vom Kaiser für sich und seine Nachkommen „zu ewigen Zeiten" feierlichst zugesichert wurde. Jener Fond sollte noch durch zwei weitere Fonde verstärkt werden: durch einen secundirenden, indem alle in baarem Geld einfließenden Militär- und Cameral-Gefälle künftighin durch die Bancalität zu laufen hatten, und durch einen garantirenden Fond, indem jeder Bancalitäts-Beamte, welchem eine Casse oder baares Geld anvertraut würde, ein entsprechendes Cautions-Capital bei der Bancalitätscasse gegen fünfpercentige Verzinsung erlegen mußte, und dieses jedesmal vom Amtsnachfolger abzulösen, somit für immer bei der Anstalt zu verbleiben bestimmt war.

Weiter sollten der Bancalität auch freiwillige Geldzuflüsse erwachsen.

Es konnte nämlich jeder Bancalist bei einer Legitimations-Arrhe jährlicher 3 fl. ein Capital bis zu 100 fl. und in diesem Verhältnisse weiter, also bei einer Arrhe von 200 fl. ein Capital bis zu 6666 fl. 40 krn. in der Bancalität gegen 3percentige Verzinsung (Agio genannt) einlegen, hiefür Bancalitäts-Valuta (d. i. eine Assignation der Anstalt), welche wie baares Geld weiter verwendbar und cedirbar sein sollte, erheben (barattiren), und das 3percentige Agio für das ganze Jahr auch dann fortbeziehen, wenn er die Einlage (das Barattirungscapital) einem Dritten mit Vorbehalt des Agio's cediren würde. Die baare Rückzahlung solcher Einlagen erfolgte nur gegen halbjährige Aufkündigung, während die Bancalität ihrerseits bezüglich dieser Capitalien nur an eine vierteljährige Kündigung gebunden war.

Das Patent setzte der Bancalität folgende Aufgaben:

Dem Kaiser und dem Staate sollte sie zur Bestreitung der im Laufe des Jahres etwa vorfallenden unumgänglichen Ausgaben Credit, jedoch nur gegen genugsame Versicherung der Wiederbezahlung, verschaffen;

es hätte aber auch die Bancalität, so weit es derselben ohne Unterbrechung ihrer Functionen möglich wäre, den Bancalisten Darlehen bis zum Betrage der hundertfachen jährlichen Legitimations-Arrhe gegen genugsame Versicherung und 3percentige Verzinsung geben (anticipiren) sollen;

dann waren nach Maßgabe des jährlichen Anordnungsstaates (Voranschlages) aller Ausgaben die Forderungen der hiernach zur Bancalität angewiesenen Personen, insbesondere des Hofstaates und der Miliz, so wie der in Besoldung stehenden Beamten in allen Erbkönigreichen und

Landen durch das Institut vierteljährig richtig zu bezahlen. Wegen dieser Bestimmung der Anstalt ist vorgeschrieben worden, daß jener Anordnungsstaat von der Hofkammer im Vernehmen und unter Zustimmung des Bancal-Governo und der Bancalität verfaßt werde, daß man die Militär- und Cameral-Gefälle nicht höher, als sie zureichen, mit Ausgaben belaste, und daß man die perpetuirlichen Fonde der Bancalität in keinem Falle hiezu verwenden, noch überhaupt ihrer eigentlichen Bestimmung entziehen dürfe. Die Sorge für die Einhaltung dieser Anordnungen sollte eine Hauptpflicht des Bancal-Governo bilden, und dieses bezüglich der eben angeführten Zahlungen für den Staat täglich die liquidirten Bilanzen und Saldi ziehen lassen und Alles in Richtigkeit erhalten.

Eine weitere Function der Bancalität wäre noch jene einer Depositencasse gewesen, indem die Bancalisten Barschaften im Betrage von mindestens 1000 fl. bei der Anstalt ohne Entgelt hinterlegen, und selbe im Ganzen oder in Theilbeträgen von nicht weniger als 100 fl. beliebig und zu jeder Zeit wieder erheben, oder darauf andere Parteien zur Empfangnahme anweisen konnten.

Die Privilegien, welche der Bancalität zugestanden wurden, waren folgende:

die von Bancalisten über ein halbes Jahr in der Bancalität angelegten oder deponirten Capitalien wurden von aller Vermögenssteuer oder anderer, was immer für Namen habenden Anlage für beständig befreit, und sollten damit unter keinem denkbaren Vorwande gravirt oder onerirt werden;

auf solche Capitalien konnte zwar ein Verbot gelegt und bei der Bancalität ordentlich vorgemerkt, dem Schuldner, der Bancalist ist, aber sein Bancal-Vorschuß nicht eher ab- und seinem Gläubiger zugeschrieben werden, als bis des Schuldners gesammtes übriges liegendes und fahrendes Vermögen vollständig executirt worden, und gegen ihn anderwärts Nichts mehr hereinzubringen wäre;

die der Bancalität vorgeschossenen Gelder unterlagen keiner Confiscation, außer in den Fällen von Majestätsverbrechen oder wenn sich Jemand unter eines Anderen Namen betrügerischer Weise zu der Bancalität in Beziehung gesetzt hätte;

die ausländischen Bancalisten sollten bezüglich ihrer in der Bancalität anliegenden Capitalien und sonstigen hieraus gebührenden Nutzungen den Inländern ganz gleich gehalten, daher solche Gelder bei Ausbruch eines Krieges mit deren Herrscher oder Macht nicht mit sonst üblicher Beschlagnahme oder Confiscation belegt werden;

bei Geschäften und Bezahlungen, welche in oder durch die Bancalität geschähen, bildete im Falle des Verlustes einer Quittung der authentische Auszug aus der Bancalitäts-Aufschreibung einen vollständigen Beweis, und es galt gegen einen solchen Auszug keine Einwendung;

bei Streitigkeiten in Bancalsachen hatte die erste Bancal-Justiz, Instanz des Ortes und über Recurs im Revisionswege das Bancal-Governo zu entscheiden und hiebei nach einer eigenen Bancal-Ordnung summarisch zu verfahren, auch waren die Bancalisten in solchen Angelegenheiten mit keinen Taxen oder Sportel-Geldern zu beschweren; dann

sollten nur diejenigen Personen, welche Bancalisten wurden, in Hof- und Civil-Aemtern, in den Dienststellen beim Hofkriegsrath und seinen Unterbehörden und in öffentlichen Functionen, als: Doctoraten, Advocaturen, Agentien, Procuraturen, verbleiben, in Hinkunft aber nur Personen, welche bereits ein halbes Jahr Bancalisten waren, zu den erwähnten Stellen befördert oder mit Privilegien, Lehen, Besoldungen oder Pensionen begnadigt werden können, wie auch alle Beamten und Diener beim Bancal-Governo, bei der Bancalität und den ihr untergeordneten Collegien Bancalisten sein mußten.

Endlich ist noch eine besondere Einrichtung bei der Bancalität zu erwähnen, welche darin bestand, daß dem Erleger von Geldern nebst dem Bancal-Instrument ein Bancal-Signum (eine Marke) eingehändigt wurde, daß nur gegen Vorweisung dieses Zahlungen erfolgten, und daß der rechtmäßige Besitzer gegen Präsentation des Signums, selbst wenn ihm das eigentliche Instrument durch Diebstahl, Feuer oder sonstigen Zufall verloren ging, jederzeit vollständig zu befriedigen war[236]). —

[236]) Das mehrfach erwähnte Patent vom 24. März 1713 hätte die Bestätigung und Erweiterung des in Wien instituirten Banco zu einer Anstalt nach Art derjenigen verfügt, wie sie mit dem Patente vom Jahr 1714 errichtet wurde, nur ohne Governo und ohne Unterbehörden in den Provinzen, mit Begrenzung der Cassagebarung für den Staat auf die Militärzahlungen und auf die zu diesen bestimmten Steuern, dann mit Beschränkung der Fonde auf die Bancal-Legitimations-Arrhen, auf die Dienst-Arrhen, welche in einer Jahresbesoldung bestehen sollten, wofür der Banco während der ganzen Dauer der Anstellung eine 5percentige Rente (gegen Verfall der Arrhen) erfolgt hätte, und auf (Baratirungs-) Arrhen zu jährlich 1 Percent von jedem im Banco angelegten Capitale. Ferner wären aus dem Patente des Jahres 1713 noch folgende Abweichungen gegen jenes des Jahres 1714 zu erwähnen: die Banco-Posten sollten bei allen Staatscassen und Aemtern, wie beim Banco selbst, als gute Zahlung angenommen werden; — dieselben wären keiner Münz-Herabsetzung unterworfen gewesen; — die in der Anstalt angelegten Capitalien sollten mit 6 Percent verzinst werden, und es hätte die hiefür empfangene Banco-Valuta weiter bargeliehen oder cedirt

Den perpetuirlichen Fond der neuen Schöpfung, mit Ausschluß der im Vorhinein nicht bezifferbaren Reservations-Arrhen (auch Baratirungs-Arrhen genannt), hatte bei den Berathungen der Hof-Deputation der Referent auf 3,140.000, die Conferenz auf 2,610.000 fl. des Jahres veranschlagt; hiebei nahm man für die Ziffer des Ertrages der Legitimations-Arrhe die Zahl der Personen, welche sie aus Gründen ihrer socialen Stellung zahlen würden, auf 50.000, für jene der Dienst-Arrhe die Zahl der davon Betroffenen auf 20.000 mit jährlichen Bezügen, einschließlich die Pensionen, von wenigstens 4,000.000 fl. an, und von der Assignations-Arrhe meinte man, daß bei den in den Berathungen zur Sprache gekommenen großen Anständen, welche sich bis nun für Zahlungsempfänge ergäben, Jedermann sie willig tragen würde. Den secundirenden Fond schätzte man auf 20,000.000 fl., denen mindestens ein gleiches Ausgaben-Erforderniß gegenüberstünde, den garantirenden Fond auf 400.000 fl. des Jahres. Im Ganzen gewärtigte man ein so bedeutendes Erträgniß der Bancalität, daß dessen Hälfte schon zur Deckung der Besoldungen des Governo und gesammten Personalstandes genügte, sohin eine gleiche Summe als reiner Ueberschuß für den Staat verbliebe.

Die freiwilligen Geld-Zuflüsse hat man im ergiebigsten Maß erwartet, wie ein Blick auf die Größe der statutarischen Aufgaben des Institutes außer Zweifel stellt. Diese Geld-Zuflüsse hätten, wie dargelegt wurde, blos zu 3 Percent verzinst werden sollen; sie waren an eine halbjährige Kündigungsfrist gebunden, eventuell mit der Reservations-Arrhe belastet, und durften nach dem Patent ausschließlich nur von Personen eingelegt werden, welche sich das Recht zu solchem Erlage durch die Bezahlung der Legitimations-Arrhe erkauften. Es ist daher nicht

---

werden können, wofür der Darleiher oder Cedent von einem Bancalisten 3-, von einem Nicht-Bancalisten 5percentige jährliche Zinsen, und zwar in diesem Falle nicht weniger bei sonstiger Confiscation des Capitals, begehren durfte; — wer sein beim Banco angelegtes Capital erhoben haben würde, wäre durch 10 Jahre von dem Institut ausgeschlossen worden, doch hätte dies nicht bei Depositen, und auch nicht, wenn die Erhebung durch einen Cessionar geschah, zu gelten gehabt, in dem letzten Falle sogar der Cedent aus dem Banco 3 Percent durch 10 Jahre gleich einer Pension genießen sollen; — ein Bancalist hätte in allen Ländern, in welchen der Banco eingeführt worden oder Fonde besäße, von der Anstalt Anweisungen und Wechsel ohne Agio beziehen und bei derselben Münzen gegen andere ohne Entgelt umwechseln dürfen; — endlich war unter den Vortheilen der Bancalisten auch die eventuelle Versorgung ihrer Witwen und Waisen aufgeführt.

unwesentlich, die eigenthümliche Anschauung kennen zu lernen, welche sich über diesen Punkt in den Conferenzen der Hof-Deputation kundgab. Man meinte nämlich, daß die Assignationen der Anstalt (die Bancalitäts-Valuten) auch nach Lostrennung des Zinsengenusses (Agio's) im Verkehr allgemein wie Bargeld würden angenommen werden, daß also ein Bancalist eine solche Assignation weiter zu 6 Percent ausleihen oder damit eine eigene 6percentige Schuld tilgen könnte, wornach ihm über die hereingebrachte Legitimations-Arrhe noch 5 oder 6 Percent verblieben, je nachdem ihm sein Cessionar die Reservations- (Baratirungs-) Arrhe zur Last rechne oder nicht. Die Zweifelhaftigkeit einer solchen Annahme dürfte aber selbst der wärmste Vertreter der Institution bald gefühlt haben. Denn schon in einer dem Hofkammerrathe v. Mikosch zugeschriebenen „Erklärung des neu emanirten Bancal-Instituti" heißt es: die Bancalität werde zu Zeiten nach ihrem Befinden Capitalien gegen 5- oder 6percentige Verzinsung ohne Beanspruchung einer Reservations-Arrhe darleihensweise aufnehmen; auch erscheint daselbst die Vermittlung von Anticipationen für das Aerar unter den Aufgaben der Bancal-Collegien in den Ländern genannt. Endlich dürfte noch zu bemerken sein, daß die Herstellung einer General-Casse und General-Controle für einen Hauptzweck des neuen Institutes angesehen, und daß auch die Hintanhaltung von Diebstählen, gewaltsamen Angriffen und anderen Beschwernissen, welchen die Hauscassen gemeiniglich unterworfen wären, damit erhofft wurde [237]). —

Beurtheilt man die Institution der Bancalität im Ganzen, so zeigt ihr Grundplan — Verwandlung der Staatscassen in eine Art Bank mit Filialen in den Ländern — einige Aehnlichkeit mit der ersten Ordnung des Banco del Giro; nur sollte die Bancalität viel großartiger und ausgedehnter wirken, und zugleich eine Controle über die verkommene Finanzverwaltung bieten. Die Keime zu einer gedeihlichen Entwicklung waren in dem Statute der Anstalt nicht zu finden. Im Ganzen verstieß die Institution mit ihren vielseitigen Zwecken an sich gegen den, in einem größeren Staate schon dazumal nothwendig gewordenen Grundsatz der Theilung der Arbeit. Ihr Lebensnerv speciell für die eigentlichen Creditoperationen (die Bank-Geschäfte) wären augenfällig und

---

[237]) Referat v. 29. August 1714 und dessen Beilagen, dann „Erklärung des neu emanirten Bancal-Instituti" in dem unter Anm. 225 bezogenen F. M. Archivs-Bancalitäts-Bande. In einer, diesen Band einleitenden Information wird v. Mikosch als der Verfasser jener Erklärung angeführt.

wie schon der Hofkammerpräsident Graf Starhemberg in seiner Begutachtung [238]) des Planes der Bancalität vor ihrer Errichtung ganz richtig hervorgehoben hatte, reichliche Anlagen von Privat-Capitalien bei dem Institute gewesen. In dieser Beziehung erscheint es nun geradezu unbegreiflich, wie bei nur etwas nüchterner Auffassung erwartet werden konnte, daß unverzinsliche und an eine halbjährige Kündigungsfrist gebundene Papiere einer Staatsanstalt zur damaligen Zeit wie Baargeld umlaufen würden, während der, bereits im Publicum accredirte Wiener-Stadt-Banco Geld-Einlagen, rückzahlbar nach Sicht, zu 6 Percent verzinste. — Gegenüber dem verzinslichen Depositengeschäfte des Stadt-Banco hätte auch bei Gewährung gleicher Bedingnisse die Bancalität einen schweren Stand gehabt. — Bei der absoluten Unrichtigkeit der Voraussetzung vom geldartigen Umlaufe der Bancalitäts-Valuten entfielen natürlich alle die angeblichen Vortheile von Geld-Einlagen der Bancalisten, und mit diesen folgerichtig die Mittel für Darleihen an die Bancalisten, welche für dieselben allerdings vortheilhaft gewesen wären; es hätte sich nämlich, selbst bei Hinzurechnung der Legitimations-Arrhe, ein Maximal-Darlehen, d. i. ein Darlehen im 100fachen Betrage der Arrhe, als ein 4percentiges herausgestellt. Die Legitimations-, Dienst-, Assignations- und jüdischen Beitrags-Arrhen sind eigentlich Abgaben (Taxen) gewesen, und zwar solche, deren Princip ein theils einseitiges, theils unter den dargelegten Verhältnissen hartes genannt werden muß; denn der einzige, einem Bancalisten aus dem Institute gewisse Vortheil der unentgeltlichen Depositirung bildete ein Recht, das wohl nur in sehr seltenen Fällen auf eine, die Arrhe lohnende Weise verwerthet werden konnte. Insbesondere zu tadeln waren die Assignations-Arrhen, mit welchen der Staat als der Verpflichtete für die Einhaltung seiner eigenen Verpflichtung dem Berechtigten eine Versicherungsprämie abforderte. Anbelangend den formalen Theil der Aufgaben der neuen Anstalt, die Herstellung der Ordnung im Budget und Cassawesen, dann eine umfassende Controle nach allen Richtungen der Staatsgebahrung, beabsichtigte man damit allerdings sehr Ersprießliches. Allein um Solches zu erreichen, war, wie deßgleichen schon Graf Starhemberg in der vorerwähnten Begutachtung dem Kaiser dargestellt hatte, nicht nöthig, Behörden mit zwar neuen Namen, aber mit alten Aufgaben eigens zu schaffen. Jedenfalls hätte einerseits doch abgewartet werden sollen, ob nicht die eben vollzogene Reorganisation der Hofkammer und

---

[238]) S. Anm. 231.

Bestellung einer besonderen Hauptbuchs-Commission bei derselben [239]) in der fraglichen Richtung etwas leisten würde? Und andererseits wären, so man die Ueberzeugung hegte, daß bei der eigenthümlichen, von Alters her eingewurzelten Stellung der Länder-Kammern [240]) mit diesen ein geordnetes Buch- und Cassawesen nicht durchsetzbar sei, vielleicht neue Finanz-Behörden in den Ländern zu errichten, dann aber zugleich die alten aufzuheben gewesen. In der Weise hingegen, wie die Sache durchgeführt wurde, bildeten die Bancalität und die Bancal-Collegien, indem sie selbst die Zahlungen des Staates besorgen sollten, nicht einmal eine eigentliche Controle der Hofkammer und der Kammern und anderen Cameralämtern in den Ländern, sondern einfach zweite Finanzbehörden mit fast eben denselben Functionen, wie jene Kammern und Aemter, und es stellt sich der ganze Organismus von Bancal-Governo, Bancalität, Hofkammer, Bancal-Collegien, Länder-Kammern u. s. w. nur als eine höchst verwickelte und augenfällig sehr kostspielige Ueber-, Auf- und Nebeneinanderschachtelung von Behörden dar. Kurz gefaßt dürfte die Schöpfung der Bancalität kaum besser charakterisirt werden, als mit den Worten, welche unter anderen der frühere Rath, dann Präsident des höchsten Rathes der österr. Niederlande unter der Kaiserin Maria Theresia und ihr vertrauter Rathgeber, Dom Emanuel Telles Conde da Sylva-Tarouca in einem Briefe zu Ende des Jahres 1740 über die frühere Regierung gebrauchte: „die Mißstände und Verwirrungen dieser unseligen Mannigfaltigkeit von Geschäftszügen in Umwegen!" [241])

Es dürfte von Interesse sein, hier noch das Urtheil in Kürze anzufügen, das ein in Bankfachen sicher nicht allzu nüchterner Zeitgenosse über die Universal-Bancalität fällte. John Law nämlich schrieb in seinen, an den Regenten von Frankreich gerichteten Mémoires sur les banques Ende 1715: Seine kais. Majestät habe beabsichtigt, in Ihre Finanzen eine bessere Ordnung zu bringen, dem Wucher zu steuern, das Vertrauen, den Credit und den Handel wieder aufzurichten, die Contributionen zu vermindern, Ihren Staaten die Steuerlast zu erleichtern, u. s. w. In dem Bewußtsein, daß zur Erreichung dieses Zweckes kein

---

239) S. Anm. 217.

240) Vergl. das im früheren 7. Abschnitte bei Anm. 54, 58—60 und 64 Gesagte.

241) Vertraulicher Brief an den Grafen Harrach v. 17. December aus dem Aufsatze v. Karajan's „Maria Theresia und Graf Sylva-Tarouca" in dem Bande: Die feierliche Sitzung der kais. Akademie der Wissenschaften am 30. Mai 1859, Wien, und zwar s. Seite 16—17 daselbst.

Mittel so geeignet sei, als die Errichtung einer Bank, habe Seine Majestät beschlossen, nach dem Rath Ihrer Minister eine Generalbank in Ihren Staaten zu errichten und dieser die nachfolgenden Vortheile und Privilegien einzuräumen. Erstens habe Seine kais. Majestät in allen Erbländern zu Gunsten der Bank verschiedene Taxen auferlegt (die Arrhen), zweitens der Bank gewisse Geschenke gemacht (die Restanten, u. s. w.), drittens den Gedanken gehegt, die Bank zu Ihrer Cassierin zu machen, indem angeordnet sei, daß überhaupt alle Einkünfte, welche bar einfließen, sowohl Militär- als Cameralgefälle, durch die Bank laufen sollen, viertens dem Institut eine Reihe von Privilegien gewährt. Nachdem sodann Law diese Privilegien aufgezählt und die Regie und Verwaltung der Bancalität ziemlich eingehend geschildert, bemerkte er weiter: Dieses Project zeige den lebhaften Wunsch Seiner kaiserl. Majestät, den Credit in den Erblanden einzuführen, so wie die ernste Absicht, ihn auch zu erhalten. Derjenige aber, welcher diese Bank vorgeschlagen habe, verstehe Nichts davon. Sie sei aus mehreren verschiedenen Gedanken zusammengesetzt, die sie verwirrt machten und die ihren Erfolg verderben könnten. Auch würden die in Vorschlag gebrachten Mittel nicht dem entsprechen, was Sich Seine Majestät von dem Institut erwarte. Man habe alles zusammengerafft, was man nöthig hielt, um der Bank Credit zu schaffen, und der Kaiser habe alles bewilligt; aber da man das Wesen des Geldes und des Credites nicht gründlich verstand, könne das Project trotz der großen Vortheile, welche Seine Majestät gewährte, mißlingen. Nichtsdestoweniger lasse die Willensfestigkeit, welche der Kaiser bei allem zeige, das er unternimmt, glauben, daß Er bei dieser Anstalt mit der Zeit Erfolge haben werde. Mit dem Viertel der Vortheile und Privilegien, die Seine Majestät zugestanden hat, verpflichte er (Law) sich, in den kaiserlichen Staaten eine Bank zu errichten und den Credit dort weiter zu bringen, als in England und Holland, trotz des großen Unterschiedes, welcher gegenwärtig zwischen dem Handel dieser Staaten und jenem der österreichischen Erbländer bestehe. Schließlich erklärte Law bis dahin nicht erfahren zu haben, daß die Bank zu Wien das Mißtrauen vermehrte oder das Silber verdrängte [242]).

Schon bei der Sanctionirung des Bancalitäts-Patentes hatte der Kaiser den Antrag der Hofdeputation genehmigt, daß dasselbe in dem Königreich Ungarn, in Croatien, Slavonien und in Siebenbürgen „als dort-

---

[242]) Neumann: John Law und sein Aufenthalt in Wien, wie unter Anm. 224.

landes" nicht so vollkommen einführbar nicht verlautbart werde, daß es jedoch auf die Cameral Gefälle, die Salz- und Berg-Aemter, u. s. w. und das Militär in den besagten Ländern, da jene von diesen in keiner Weise abhingen, volle Anwendung zu finden habe, und daher den Cameral-Beamten durch die Hofkammer und dem Militär durch den Hofkriegsrath zur Darnachachtung bekannt gegeben werde [243]).

Mit einem kaiserlichen Handschreiben an den Hofkammer-Präsidenten Grafen Starhemberg vom 16. Februar 1715 wurde angeordnet, daß nach dem Patente „wegen Errichtung der Bancalität für alle deutschen Erbkönigreiche und Lande" die Militär- und Cameral-Gefälle, einschließlich jene in Ungarn, und zwar die Militär-Gefälle für die Gestion seit 1. November 1714 und die anderen seit 1. Jänner 1715, den besonderen Haupt- und Filial-Bancal-Cassen zuzuweisen seien. Es hatten daher die Aemter alsbald einen Zahlungsabschnitt zu machen. Die bei denselben functionirenden Controlore, Gegenhändler und Gegenschreiber traten aus der Pflicht gegen die Hofkammer in jene gegen die vorläufig bestellte Ministerial-Deputation, später gegen das Bancal-Governo. Den in der Unterordnung unter die Hofkammer verbleibenden Kammern und Cameral-Aemtern lag ob, alle eingehenden, auch fortan unter der Mitsperre der Controlore u. s. w. zu verwahrenden „ordinari- und extraordinari-" Gefälle (mit Ausschluß der, zum Banco del Giro und Wiener Stadt-Banco gewidmeten Fonde, worüber diesem Institute die Administration verblieb,) außer bei Verwendung für unumgängliche Amts- und Verlagsausgaben — und desgleichen den Militär-Aemtern, ihre Zuflüsse — nur den, von der Ministerial-Deputation, später dem Bancal-Governo, hiezu verordneten Bancal-Collegien oder deren Beamten auszufolgen. Wenn bei dem einen oder anderen Gefälle ein Compossessor (mitbesitzender Pfand-Gläubiger) aufgestellt war, hatte es hiebei zu verbleiben, wie überhaupt in der Lage der, auf einzelne Gefälle versicherten Gläubiger durch die neue Einrichtung keine Veränderung vorgehen sollte. Ferner wurden alle Aemter beauftragt, genaue Ausweise über ihre Einflüsse in den Jahren 1712, 1713 und 1714, über die Amtsausgaben und Einbringungskosten, über die dahin angewiesenen Besoldungen, Pensionen und deren Rückstände, darauf haftenden Schulden, Stiftungs- und andere Capitalien sammt hievon zu zah-

---

[243]) Nach dem, bei Anm. 233 bezogenen Vortrage v. 22. November 1714. Bezüglich der damaligen Form der Intimationen an die ungarischen Cameralbehörden siehe die spätere Anm. 260.

lenden Zinsen, dann Gnaden- und Almosengelder, u. s. w. in Kürzestem einzusenden. Endlich war durch die Militär- und Cameral-Aemter die Gebahrung von obigen Abschnitts-Terminen herwärts besonders auszuweisen [244]).

Gleichzeitig mit diesen Einleitungen zur Durchführung des beschlossenen neuen Systemes erstattete die noch in Thätigkeit gebliebene Ministerial-Hof-Deputation ihre Anträge wegen Bestellung der Bancalitäts-Functionäre. Nach den Vorlagen der Deputation an den Kaiser aus den ersten Monaten des Jahres 1715 und nach der Instruction und Ordnung für das Bancal-Governo, welche unterm 9. März 1715 genehmigt wurde [245]), blieben vorläufig die Posten des Gubernators und der zwölf „Gubernaments-Räthe" offen, und wurden nur die niedereren Stellen des Conceptes, dann jene der Kanzlei, des Buchhalters und der Liquidatoren des Governo besetzt. Das Personale der Bancalität bestellte man vollständig, nämlich einen Bancalitäts-Präses in der Person des Grafen Franz Anton von Walsegg, welcher früher in der Hauptbuchs-Commission (Section) bei der Hofkammer den Vorsitz geführt hat, fünf Bancalitätsräthe (oder Assessoren), Secretäre, Concipisten, mehrere Kanzelisten, endlich die Buchhaltungs-, Cassa- und Controls-Beamten. Es ist bemerkenswerth, daß man bei dem Vorschlage zu den Bancalitäts-Rathsstellen Leute nennen zu sollen meinte, welche nicht blos in Cameral- und ökonomischen Geschäften bewandert wären, und in gutem Ansehen stünden, um der neuen Schöpfung namhaften Credit zu verschaffen, sondern auch im Falle der Noth persönlich mit Geldvorstrecken aushelfen könnten. Unter den Räthen befanden sich der damalige Bürgermeister von Wien Trunk von Guttenberg und der frühere Bürgermeister, jetzt Senior des Stadtrathes, Wenighofer; diese Beiden zählten aber wegen ihrer überhäuften Geschäfte beim Magistrat und Stadt-Banco nur als Ein Rath. Sämmtlichen Bancalitäts-Beamten wurden bestimmte Gehalte ausgeworfen, soferne nicht ihre Antheile am Bancal-Gewinn ein Mehreres für sie ergäben. Von dem reinen Erträgniß aus dem Bancalitäts-Institut in Wien, wozu der perpetuirliche Fond nicht an sich, sondern nur das aus dessen Verwendung gezogene Interesse gehörte, sollte nämlich Ein Viertheil den Functionären des Governo und Ein Viertheil der Bancalität [246]), d. i. ihren Beamten und Interessenten, — von dem

[244]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 24. Februar 1715.

[245]) In dem unter Anm. 225 bezogenen F. M. Archivs-Bancalitäts-Bande befindlich.

[246]) Vergl. den bei der nächsten Anm. zur Sprache kommenden Contract.

Rein-Ertrage der Bancal-Collegien aber je Ein Achttheil dem Governo, der unteren Bancal-Justiz-Instanz, der Bancalität und dem einzelnen Collegium zu Gute kommen; wenn aber der Bancal-Gewinn sich allzu sehr steigern würde, wäre über die Antheilsquoten ein neuer Vertrag mit der Bancalität zu vereinbaren gewesen.

Der Contract, welcher in Gemäßheit des Statutes mit der Bancalität abzuschließen kam, wurde[247]) am 17. März 1715 vollzogen, und zwar statt durch das Governo, im Grunde einer besonderen kaiserlichen Vollmacht von diesem Tage noch durch eben dieselbe Ministerial-Hof Deputation, welche das Bancalitäts-Gesetz textirt hatte, doch nicht mehr mit Zuziehung der zwei Hofräthe der Hofkanzleien.

Dieser Contract enthielt außer der Anführung von Bestimmungen des Gründungs-Patentes über die Entlohnung des Personales und über die Gewinn-Antheile noch einige neue Punkte, als: daß das Institut bei größerer Zunahme seiner Mittel Manufacturen und Fabriken einrichten und bei Handels-Compagnien sich als Verleger mit Capital betheiligen, daß es zur Wiedereinlösung der, mit Vorbehalt des Rückkaufes veräußerten, verpfändeten oder verschriebenen Staats-Cameralgüter, Herrschaften und Gefälle möglichst Vorschub leisten und hiezu Anticipationen gegen 5- oder höchstens 6percentige Verzinsung flüssig machen solle, endlich daß nicht ausgeschlossen sei, mit der Zeit statt der Legitimations-, Dienst- und Assignations-Arrhen auch andere entsprechende Fonde zuzuweisen.

Die Bancalität eröffnete alsbald nach dem Abschlusse des Contractes ihre Operationen im Rathhause der Stadt Wien[248]).

Mit einem kaiserlichen Patente v. 26. März 1715[249]) wurde verlautbart, daß die verschiedenen Hindernisse behoben seien, welche sich der unmittelbaren Eröffnung der Bancalität nach Erlassung des Statutes, so wie der Aufstellung der Bancal-Collegien in den Ländern entgegengestellt hatten, daher die Aufforderung ergehe, die Legitimations-, Dienst- und jüdischen Beitrags-Arrhen nunmehr innerhalb vier Wochen bei sonstiger Gewärtigung der im Statut angedrohten Nachtheile zu erlegen.

Am 15. April desselben Jahres waren bereits Geld-Einlagen (welche wohl in Arrhen-Erlägen bestanden) bei dem Institute geschehen, und dasselbe begann die Zahlung der kaiserlichen Hofstäbe[250]).

---

[247]) Laut der Documente in dem unter Anm. 225 bezogenen F. M. Archivs-Bancalitäts-Bande.

[248]) Wr. D. Nr. 1215 v. 23.—26. März 1715.

[249]) C. A. III. pag. 785.

[250]) Wr. D. Nr. 1221 v. 13.—16. April 1715.

Am 25. April erfolgten die Ernennungen des Fürsten von Trautson zum Gubernator und des Feldmarschalls Gschwind Freiherrn v. Peckstein zum Vice-Gubernator der Bancalität; dann der Gubernaments-Räthe und Referendare, unter den letzten des Hofkammerrathes Mikosch [251]), welcher, gleich den vorbenannten zwei Personen, Mitglied der mit diesen Berufungen erloschenen Hof-Deputation gewesen.

Auch zur Errichtung einiger Bancal-Collegien in den Ländern ist man alsbald geschritten. Das erste solche Collegium wurde unmittelbar zur Zeit der Eröffnung der Bancalität für das Land ob der Enns in Linz bestellt [252]), dann je eines für Inner-Oesterreich in Grätz, für Ober-Oesterreich (Tirol) in Innsbruck und für Mähren in Brünn [253]). —

Im Zeitpunkte des eigentlichen Inslebentretens der Bancalität nahm und erhielt unter besonderer Bezeigung kaiserlicher Gnade Graf Starhemberg seine Entlassung von der Stelle eines Hofkammer-Präsidenten [254]), welche er seit dem Jahr 1703 innegehabt, und verblieb nur Präses und Director der dem Wiener Stadt-Banco vorgesetzten Ministerial-Banco-Deputation; — er hatte, wie wir früher gesehen, eine Ausdehnung der Bankeinrichtungen neben dem Stadt-Banco in einer ganz anderen Weise befürwortet, als sie mit der Bancalität bewerkstelligt wurde, und gegen diese eine entschiedene Gegnerschaft an den Tag gelegt.

Entsprechend dem vorwiegend maßgebenden Einflusse, welchen man dazumal eben die neuen Bancal-Behörden in finanziellen Dingen nehmen zu lassen beabsichtigte, ernannte man länger als ein Jahr hindurch keinen Präsidenten der Hofkammer, und ließ die Geschäfte dieser Behörde durch deren Vicepräsidenten, Grafen Ferdinand Ernst v. Mollarth, leiten [255]). —

Aller äußere Glanz jedoch und alle Entrückung der bedeutenderen

[251]) Wr. D. Nr. 1227 vom 4.—7. Mai 1715, und Vortrag des Fürsten Trautson v. 21. August 1716 in dem unter Anm. 225 citirten F. M. Archivs-Bancalitäts-Bande. Vergl. auch: Bidermann's Wiener Stadtbank, Seite 437, Note 83.

[252]) Wr. D. Nr. 1224 v. 24.—26. April 1715 und der in der nächstfolgenden Anm. bezogene Act. Vergl. auch das Citat aus Bidermann in der nächstfrüheren Anmerkung.

[253]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act vom 2. Jänner 1717. S. bezüglich des Collegiums in Grätz auch noch das bei Anm. 258 Gesagte.

[254]) Beglaubigte Abschrift eines kais. Handschreibens an Starhemberg vom 24. April 1715 unter Nr. 138 im Recessen-Faszikel C des F. M. Archivs. Vergl. auch Bidermann's Wiener Stadtbank, Seite 386—387 und 438, Note 85.

[255]) S. den Schematismus für 1709—1710 und die F. M. Archivs-Acten dieser Zeit. Vergl. auch das Citat aus Bidermann, Seite 438, Note 85 in der nächstfrüheren Anm.

anderen Functionäre aus dem Gebiete der Finanzverwaltung, wodurch man die bureaukratische Stellung der neuesten Institution zu heben versuchte, waren bei den ihr anhaftenden inneren Mängeln nicht vermögend, ihr eine eigentliche Lebensfähigkeit einzuhauchen.

Vor den Thatsachen des Nichtgelingens jener Schöpfung, welche, sowie ihr Wirken im Ganzen, wenig später eine eingehende Besprechung finden werden, verschloß die kaiserliche Regierung ihr Auge nicht, aber sie suchte die Gründe dessen nicht in der Sache, sondern lediglich in der Form.

In dieser Einen Beziehung nun kam man sehr bald zur Erkenntniß, daß die unnatürliche Ueberhebung der Position des Bancal-Governo neben einer Hofkammer ohne Präsidenten und neben der Ministerial (Stadt-) Banco-Deputation unhaltbar sei und auf den Gang der Geschäfte nicht anders als lähmend wirken könne.

Es tauchten[256]) drei Vorschläge zur Abhilfe auf, welche, obwohl in den Einzelnheiten verschieden, den Gedanken der Schaffung einer einheitlichen, nicht executiven höchsten Behörde für Finanzsachen gemein hatten. Ueber den ersten, schon vom 2. December 1715 datirten solchen Vorschlag wurde am 6. Februar des folgenden Jahres in einer Conferenz unter dem Vorsitze des Kaisers, bei welcher v. Mikosch — vermuthlich wieder der Verfasser des Projectes — referirte, von dem Prinzen Eugen von Savoyen, dem Fürsten Trautson, den Grafen Sinzendorff und Starhemberg verhandelt, dann, der Anordnung des Monarchen gemäß, von den letztgenannten vier Functionären allein noch besonders conferirt und ihr Gutachten in Vorträgen vom 9. März und 25. Mai 1716 erstattet. Bei diesen Erörterungen fand der Hauptgedanke der Vorschläge leichten Eingang; auch kam hiebei zur Sprache, daß seit dem Bestehen der Bancalität die Erträgnisse der Cameralfonde ab-, die Auslagen aber zugenommen haben, und Alle waren über die unveränderte Aufrechterhaltung des Stadt-Banco einig, obgleich das der Prüfung zu Grunde gelegte Project den Hintergedanken einer Verschmelzung dieser Anstalt mit der Bancalität nicht undeutlich durchblicken ließ.

Die letzte Entschließung des Kaisers über die erwähnten Verhandlungen erfloß am 19. August 1716. Das Bancal-Governo ist hiernach gänzlich aufgelassen und seine Wirkungssphäre im Wesen der Bancalität

---

[256]) Das Folgende ist den Acten entnommen, welche sich in dem unter Anmerkung 225 bezogenen F. M. Archivs-Bancalitäts-Bande befinden. Vergl. auch Bidermann's Wiener Stadtbank, Seite 437 und 438, Note 83.

zugewiesen worden. Ueber die Hofkammer und die von ihr unabhängig verbliebene Bancalität wurde eine neu zu errichtende (geheime) kaiserliche Finanz-Conferenz gestellt, in welcher der Kaiser selbst oder in dessen Abwesenheit der Senior der Mitglieder den Vorsitz führen und die Zahl der Geschäftsverhandlungen, soweit möglich, beschränkt gehalten werden sollte. Zugleich ernannte der Kaiser den bisherigen Bancalitäts-Präses Franz Anton Grafen v. Walsegg zum Hofkammer-Präsidenten[257]), den Vorstand der Bancalität (des Bancal-Collegiums)[258]) in Grätz, Johann Franz Gottfried Grafen v. Dietrichstein, zum Präses der Bancalität, endlich den Fürsten Trautson, die Grafen Starhemberg und Alois Thomas Raimund v. Harrach und den Vice-Kanzler in Inner-Oesterreich Georg Christof Grafen Stürgkh (Störgk)[259]) zu Mitgliedern (Räthen) der Finanz-Conferenz; die Berufung der Referendare für dieselbe wurde noch offen gehalten.

Nach dem vom Kaiser gutgeheißenen Regulamentum der Finanz-Conferenz hatte fortan die Hofkammer die Oekonomie und Verwaltung der Fonde, die Bancalität die Geldangelegenheiten zu besorgen; bezüglich der Controle und des Begehres gegenseitigen Beistandes blieb beiden die Berufung an die Conferenz offen; in Sachen der Aufstellung des jährlichen Anordnungsstaates, der Verbesserung der Gefälle und Abschaffung der Mißbräuche, der Auffindung neuer Fonde und Minderung der Ausgaben, der Hebung des Credites und Aufbringung von Anlehen, des Münz- und Commerzwesens, der Abstellung des Wuchers, sowie der Einwirkung auf die gehörige Legung der Rechnungen u. s. w. sollten Hofkammer und Bancalität in wechselseitigem Vernehmen vorgehen und die Anträge erstatten, und zwar die Hofkammer unmittelbar zu Handen des Kaisers, die Bancalität zu Handen des Seniors der Finanz-Conferenz. Die Conferenz hatte alle wichtigeren finanziellen Agenden zu berathen und für die Schlußfassung des Kaisers vorzubereiten, in die eigentliche Verwaltung jedoch nicht einzugreifen, ferner bezüglich der Vollziehung der kaiserlichen Anordnungen die Hofkammer und die Bancalität zu überwachen, zu welchem Ende jene wöchentlich einen Auszug ihrer Raths-Protokolle

[257]) S. bezüglich dieser Ernennung auch das Wr. D. Nr. 1369 v. 12. bis 15. September 1716 und den F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 4. September 1716.

[258]) S. die spätere Anm. 272.

[259]) In unserem Substrate (s. Anm. 256) wird derselbe zwar als „Baron" Stürgkh aufgeführt, allein seine Erhebung vom Freiherrn- in den Grafenstand hatte schon das Wr. D. Nr. 1250 v. 24.—26. Juli 1715 gebracht, und er erscheint von dieser Zeit an sonst immer als Graf angeführt.

und Verrichtungen und die Bancalität ebenso eine Nachweisung über Geld-Empfang und Ausgabe, dann am Jahresschluß eine General-Bilanz hierüber zur Erwirkung des Absolutoriums oder Entgegennahme der Ausstellungen vorzulegen verbunden war. Mit anderen Behörden als mit Hofkammer und Bancalität correspondirte die Finanz-Conferenz nicht; wenn daher solche Behörden, wie nicht selten z. B. die Hofkanzleien oder der Hofkriegsrath, Angelegenheiten, welche die Finanzen berühren, in Vorlage brachten, so waren selbe in der Finanz-Conferenz zu verhandeln, die Erledigungen jedoch an die Stellen mittelbar durch die Hofkammer hinauszugeben [260]).

Da die Finanz-Conferenz endlich unter Anderem „ihre vernünftige und sorgfältige Reflexion dahin richten" sollte, daß der Stadt-Banco und Banco del Giro in seiner guten Ordnung erhalten und für das öffentliche Interesse fruchtbar gemacht werde, so muß auch die Ministerial-Banco-Deputation gewissermaßen als unter die Conferenz gestellt angesehen werden.

Die kaiserliche (geheime) Finanz-Conferenz verblieb in der ihr gegebenen Einrichtung unverändert bis in die Zeit des Regierungsantrittes der Kaiserin Maria Theresia [261]). Sie erhielt ihre besondere Kanzlei (Finanz-Kanzlei, auch geheime Ministerial-Finanz-Con-

---

[260]) Die Decrete der Finanz-Conferenz an die Hofkammer und die Bancalität hatten zum Eingange: „Von der . . Majestät . . wegen dero . . hiemit in Gnaden anzufügen," und wurden vom Senior und nach den Worten: „Per Imperatorem" vom Referendar der Conferenz gefertigt. Directe kaiserliche Erlässe an die obersten Stellen, Würdenträger, u. s. w. sind vom Kaiser eigenhändig, dann vom Hofkanzler oder Chef der obersten Behörde, deren Bereich die Angelegenheit betraf, und nach den Worten: „Ad Mandatum . . Maj. . . proprium" einem Rathe der Hofkanzlei oder anderen obersten Stelle unterzeichnet worden. — Gleiche Aemter correspondirten mit dem Eingange: „Der . . hiemit in Freundschaft anzufügen" u. dgl. Höhere Behörden an die ihnen unterstehenden schrieben immer mit der Aufschrift: „Wir . . Carl . ." u. s. w. (Nach dem F. M. Archive.) — An die ungarische Kammer wurden wichtigere Mittheilungen und Aufträge mittelst Rescripten, welche „Carolus . .", mindere Angelegenheiten mittelst Schreiben, welche „Spectabilissimi oder Illustrissimi" begannen, durch die Hofkammer in lateinischer Sprache gerichtet. (Man sehe die unter der folgenden Anmerkung 271 citirten F. M. Archivs-Acten und vergl. das später bei Anm. 276 Gesagte.)

[261]) Das Folgende ist, so weit nicht besondere andere Quellen bezogen werden, den Schematismen für 1721 u. s. f. bis 1740 und den Finanz-Conferenz-Protokollen entnommen, welche für die Jahre 1716 bis 1741 in 25 große Bände gebunden, sich im F. M. Archive befinden.

ferenz-Kanzlei genannt). Von den ersternannten Finanz-Conferenz-Räthen verblieben in dieser Stellung der Fürst Trautson bis zu seinem Tod (1724), Graf Starhemberg und Graf Harrach bis 1741, Graf Stürgkh bis Mitte des Jahres 1719 [262]). Im Monate November 1719 bestimmte der Kaiser, daß der Graf Walsegg, welcher damals vom Hofkammer-Präsidium zurückgetreten ist, „zu einiger Consolation" in die Finanzen-Conferenz, wenn es seine Gesundheit zuläßt, zugezogen werde, und ernannte den früheren Bancal-Gubernaments-, dann Finanz-Conferenz-Referendar, nunmehr in den Freiherrnstand und zum geheimen Rath erhobenen v. Mikosch zum Finanz-Conferenz-Rathe [263]). Graf Walsegg betheiligte sich an den Finanz-Conferenz-Berathungen nur bis zu Anfang des Jahres 1720, Mikosch, der im Beginn des Jahres 1721 den Grafenstand und das Indigenat des Königreiches Ungarn erhielt, bis zu seinem Ende dieses Jahres erfolgten Ableben [264]). Den Posten des Referendars der Conferenz nahm bis 1719 Mikosch, dann bleibend der frühere Conferenz-Secretär, Hofkammerrath Ferdinand Benedikt Lachemair v. Ehrenheim ein.

In den Schematismen der damaligen Zeit wurde fortan die Bezeichnung gebraucht: „Das kaiserliche Camerale, so in der (geheimen) Finanz-Conferenz (unter Ihrer kaiserl. Majestät Präsidio), der Hofkammer und Universal-Bancalität besteht." —

Die Hofkammer erhielt unterm 30. December 1717 eine dem neuen Finanz-Organismus angepaßte umfassende Instruction [265]).

Der Universal-Bancalität (auch „Universal-Bancalitäts-Rath und Kanzlei" genannt) beließ man die ursprünglich ihr gegebene innere Einrichtung; nur wurden die Beamten derselben jenen der Hofkammer im Range gleich gestellt, ferner der Bürgermeister und der Stadtraths-Senior von Wien der Functionen bei derselben enthoben [266]). Der Sitz

---

[262]) Er wurde etwas später „anderter" (zweiter) österreichischer Hofkanzler neben dem Grafen Sinzendorff.

[263]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 24. November 1719.

[264]) Ungarischer Act v. 2. Mai 1721 und Hoffinanz-Act v. 3. Jänner 1722 des F. M. Archives.

[265]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act dieses Datums und Finanz-Conferenz-Protokolle v. 28. Juni, 5. und 13. Juli und 24. December 1717. Wir werden am geeigneten Platze hierauf noch näher zu sprechen kommen.

[266]) Vom Kaiser resolvirter Vortrag des Fürsten Trautson vom 21. August 1716 in dem unter Anm. 225 bezogenen F. M. Archivs-Bancalitäts-Bande wie unter Anm. 251, und Finanz-Conferenz-Protokoll v. 24. December 1717.

der Bancalität ist auf den hohen Markt, später in die Herrengasse verlegt worden, während die Bancalitäts-Buchhaltereien und Zahlämter (Cassen) bis zum Jahr 1723 im Rathhause der Stadt verblieben. Solcher Buchhaltereien und Zahlämter bestanden bis in die ersten 1720er Jahre je vier, nämlich für das Camerale, für das Militare, für die Arrhen oder den perpetuirlichen Fond und für das Schuldenwesen; jede dieser Abtheilungen hatte ihre Buchhalter, Mercantil-Buchhalter, Zahlmeister u. s. w. — Die Mercantil-Buchhalter waren diejenigen Buchhaltungs-Beamten, welchen oblag, die Aufschreibung in den Büchern nach kaufmännischer Weise zu pflegen [267]). —

Bei den Bancalbehörden in den Ländern trachtete man thunlich Ersparungen einzuführen. Entsprechend den wiederholten Anordnungen des Kaisers, daß mit Eifer dahin gestrebt werde, die Cameral-Gefälle zu verbessern, nämlich die Einnahmen daraus zu erhöhen und die Ausgaben herabzumindern, pflogen die Hofkammer und Bancalität Berathungen über den Gegenstand und es wurden über Vortrag des Hofkammer-Präsidenten zu Anfang des Jahres 1717 nachfolgende Verfügungen vom Kaiser genehmigt:

An den Sitzen der zwei Länder-Hofkammern zu Grätz und Innsbruck [268]) ließ man die Bancal-Collegien mit ihren besonderen Bancal-Zahlämtern [269]) fortbestehen, jedoch die bei ihnen bestellten Mercantil-Buchhaltereien eingehen. Die Bancal-Collegien zu Linz und Brünn löste man auf, übertrug die Cassen derselben zum ob der Enns'schen Vicedom-, beziehungsweise zum mährischen Rentamt, und ernannte mit einer Ersparniß von jährlichen 10.500 fl. für diese beiden Orte Bancal-Ober-Repräsentanten mit je einem Controlor und Cassier; bei dieser Einrichtung sollte der Ober-Repräsentant die Kammer und der Controlor die Bancalität vertreten [270]).

Für Ungarn hat man im Laufe des Jahres 1718 eine Bancal-Repräsentation zu Preßburg errichtet, und es waren sohin die der vor-

---

[267]) Man sehe die Schematismen für 1721 u. s. f. bis 1740, das später bei Anm. 316 Gesagte und die in dieser Anm. citirten F. M. Archivs-Acten. Nach diesen Acten wurde im Jahr 1723 verfügt, daß die Mercantil-Buchhalter wegen der ihnen obliegenden ganz abweichenden Operation in einem besonderen Zimmer und bei einem besonderen Tische sitzen sollen.

[268]) Vergl. aus dem früheren 7. Abschnitte das bei Anm. 59 Gesagte.

[269]) Man sehe die unter der späteren Anm. 312 erwähnten Schuldurkunden.

[270]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 30. December 1716 und zwei F. M. Archivs-Hoffinanz-Acten v. 2. Jänner 1717.

tigen Kammer untergeordneten Aemter in Geldgebahrungssachen an jene neue Behörde zu weisen[271]).

Für Schlesien wurde wegen der bedeutenden Zunahme der Bancal-Geschäfte im Jahr 1719 ein eigenes Bancal-Ober-Repräsentations-Amt (zu Breslau), für Böhmen im Beginne des Jahres 1720 eine solche Bancal-Repräsentation (zu Prag), je mit einem Ober-Repräsentanten, dann zwei Repräsentanten, einem für die Militär-, dem andern für die Cameral-Agenden, einem Cassier und mehreren Officianten aufgestellt. Bei dem ersten Anlaß erging zugleich im Allgemeinen die Anordnung, daß die Bancal-Collegien und Ober-Repräsentationen ihre Geldgebahrungs-Ausweise (Cameral- und Militär-Bancal-Extrakte) in Hinkunft an die Hofkammer nicht mehr im Wege der Kammer ihres Landes, sondern unmittelbar, wie an die Bancalität, einzusenden, und zugleich in einem Pare an ihre Landeskammer zu übergeben haben[272]).

Nach den Regulirungen bezifferte sich der Aufwand der Bancalität in Wien auf rund 39.000 fl., jener der beiden Bancal-Collegien und der Repräsentationen auf rund 34.000 fl. des Jahres, ungerechnet 4- bis 5000 fl. für Hauszinse und andere derartige Spesen[273]).

In den Ländern, in welchen eigene Bancal-Behörden nicht gleich bei der Errichtung der Bancalität eingesetzt worden sind, besorgten bis dahin, und in jenen Ländern, welche solche Behörden gar nicht erhielten, dauernd die Cassabeamten der Cameralbehörden die Bancal-Cameral-Geschäfte, wie schon mit dem früher[274]) erwähnten kaiserlichen Hand-

[271]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 9. August 1718 und ungarische Acten des F. M. Archivs v. 22. November 1717, 8. Februar und 28. Juni 1719.

[272]) Böhmischer Act des F. M. Archives v. 22. Mai 1719, dann in einem eben solchen Acte v. 29. März 1720 erliegender, vom Kaiser genehmigter Hofkammer-Vortrag ddto. 23. December 1719 und Finanz-Conferenz-Protokoll v. 14. Jänner 1720. Es kommt hier zu bemerken, daß, wenn von einem einzelnen Bancal-Collegium oder einer Bancal-Ober-Repräsentation die Rede war, man eine solche Bancal-Landesbehörde nicht selten „Bancalität" benannte; so finden wir die Bezeichnungen: „Bancalität zu Grätz" in der kais. Entschließung vom 19. August 1716 (s. früher bei Anm. 258), „Bancalität von Schlesien" im Separat-Artikel des Berliner Friedensschlusses vom 28. Juli 1742 (Wenck: Codex Juris Gentium, Leipzig, 1781, Tomus I, pag. 739—748) u. dgl. Auch Czörnig's: „Das österreichische Budget für 1862," Wien, 1862, Bd. II, Seite 266 erwähnt der mittelst Patentes vom 14. December 1714 in allen Erbkönigreichen und Ländern errichteten „Bancalitäts-Institute", „durch welche ebenfalls verschiedene Anlehen aufgenommen wurden."

[273]) Finanz-Conferenz-Protokolle v. 13. August 1720, 24. März und 1. Juni 1722.

[274]) Bei Anm. 244.

schreiben vom 16. Februar 1715 angeordnet worden war; so in Schlesien bis 1719 das Personale des dortigen Ober-Rentamtes [275]), in Ungarn, an dessen Kammer die Mittheilungen über das Bancalitäts-System erst mit (Hofkammer-) Rescripten v. 10. Februar und 22. November 1717 gemacht wurden, bis 1718 die Cameral-Einnehmer und Gegenschreiber (Controlore) in Preßburg, Kaschau [276]) u. s. w. Für die Bancal-Militär-Agenden standen in solchen Ländern, dann im Königreich Ungarn wegen seiner großen Ausdehnung, mit dem Bancalitäts-Militär-Zahlamt in Wien in Verbindung, General-Kriegscassa-Verwalter, Cassiere und Officiers, so zu Klagenfurt, Laibach, Freiburg, (außer zu Preßburg) zu Ofen, Kaschau, Großwardein, Neusohl und Oedenburg, zu Temesvar, Hermannstadt, Mailand, Brüssel und zeitweilig zu Luxenburg, dann vorübergehend in Neapel, auf Sicilien und zu Belgrad während des österreichischen Besitzes dieser Gebiete [277]). Diese Organe kosteten 9540 fl. des Jahres, wurden aber nach wie vor der Errichtung der Bancalität aus den Militärfonden bestritten [278]). —

Betrachtet man nun in Kürze die Veränderungen, welche im Organismus der Bancalität zugleich mit der Einsetzung der Finanz-Conferenz vorgenommen wurden, so ergibt sich einerseits der Gewinn der hergestellten Möglichkeit eines Wirkens der Finanz-Organe, weil es fortan in Eine Spitze auslaufen mußte, andererseits Vereinfachung und Verwohlfeilung durch den Abfall des ganz entbehrlichen Bancal-Governo und durch die Herabsetzung der Regie-Auslagen überhaupt. Dennoch ist jene Reform auf weniger als dem halben Wege stehen geblieben; denn bei den vielfachen und wichtigen Geschäften, welche auch in Hinkunft der Hofkammer und Bancalität gemeinschaftlich blieben, mußte natürlicher und nothwendiger Weise diejenige der beiden Behörden, welche den minder thatkräftigen Chef hatte, als unnütz erscheinen und zum Mindesten verzögernd wirken.

Was hier bemerkt wurde, zeigte sich thatsächlich, als die Hofkammer zu Ende des Jahres 1719 nach dem Rücktritte des Grafen Walsegg in der Person des bisherigen Bancalitäts-Präses,

---

[275]) Nach dem in Anm. 272 citirten F. M. Archivs-Acte v. 22. Mai 1719.

[276]) Nach dem unter Anm. 271 bezogenen ungarischen Acte des F. M. Archives v. 22. November 1717.

[277]) Schematismen für 1721 u. s. f. bis 1740. In diesen Schematismen werden unter den besprochenen Functionären auch solche zu Linz und zu Prag angeführt, der Verwalter in Prag aber ausdrücklich als Mit-Repräsentant.

[278]) Finanz-Conferenz-Protokoll vom 1. Juni 1722.

Johann Franz Gottfried Grafen v. Dietrichstein, eines Mannes von 48 Lebensjahren, einen sehr rührigen, bis in die Zeiten der Kaiserin Maria Theresia in dieser Stellung verbliebenen Präsidenten erhielt, und der Hofkammerrath und Präses der böhmischen Cameral-Haupt-Commission (Hofkammer-Section), Ferdinand Krackowsky Graf v. Kollowrath Präses der Bancalität wurde[279]). Leider ist des Grafen Dietrichstein energisches Handeln kein eigentlich schöpferisches gewesen, und hat sich, wie wir im Laufe der Darstellung sehen werden, nicht blos auf die Gewinnung des unbedingten Uebergewichtes gegenüber der Bancalität beschränkt, sondern auch im Bestreben nach allzu großer Anspannung und Ausnützung der Kräfte des Stadt-Banco bethätigt. — —

Wir kehren nunmehr zurück, über das eigentliche Wirken der Bancalität zu sprechen.

Schon ihre erste Grundthätigkeit, die Einhebung der Arrhen[280]), wie des perpetuirlichen Fondes überhaupt, blieb im Ergebnisse weit hinter den gehegten Erwartungen zurück, und es ist der besagte Fond an sich nicht lange ungeschmälert dem Institute belassen worden.

Die Arrhen-Einflüsse bezifferten sich

im Jahr	1715	auf	270.128 fl.	9	kr.,
„ „	1716	„	358.791 „	5¾	„
„ „	1717	„	242.268 „	44	„
in den ersten fünf Monaten d. J.	1718	„	92.931 „	20¾	kr.[281]).

Die Leute entzogen sich augenscheinlich meist der Theilnahme an der Bancalität, wenn man ihnen eine solche nicht durch unmittelbare Abzüge der Arrhen-Beträge an Empfängen aus öffentlichen Cassen zur Nothwendigkeit machen konnte, und selbst in diesem Falle wußten sie sich manchmal, wie namentlich von Assignations-Arrhen für ältere Forderungen, an höchster Stelle die Nachsicht zu erwirken[282]); das Privilegium oder, besser gesagt, die Drohung des Statutes, daß nur Bancalisten zu Hof- und Civil-Aemtern und zu öffentlichen Functionen berufen werden sollten, hat höchstens für ganz kurze Zeit und in sehr engen Grenzen praktische Bedeutung gewonnen. Mit einem Patente v. 2. März

---

[279]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 24. November 1719. S. bezüglich des Grafen Dietrichstein auch die Schematismen für 1721 u. f. f. bis 1740, bezüglich des Grafen Kollowrath jene für 1721 u. ff. Vergl. bezüglich Dietrichstein's ferner: Bidermann's Wiener Stadtbank, Seite 439, Note 86.

[280]) S. das früher bei Anm. 249 und 250 Gesagte.

[281]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 11. August 1718.

[282]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 21. August 1717.

1716 [283]) — nicht ohne einigen, freilich nur kurz währenden Erfolg, wie die früheren Ertragsziffern darthun, — dann neuerlich mit einem Patente v. 7. September 1718 [284]) wurde unter Rügung der zur Kenntniß des Kaisers gekommenen Verzögerungen je noch ein 14tägiger Termin für die Berichtigung der Legitimations- und jüdischen Beitrags-Arrhen bei sonstigem Verluste der schon erworbenen oder noch anzuhoffenden Gnaden ausgeschrieben. Das zweite Patent stellte sogar die unfehlbare Anwendung von Zwangsmitteln in Aussicht; zugleich verlautbarte es eine neue Matrikel, welche auch einen Ansatz mit 125 fl. enthielt, bestimmte, daß Personen, die in einer Würde ohne Aerarialbezug stehen, nur die halbe Legitimations-Arrhe ihrer Classe zu entrichten haben, und setzte die Dienst-Arrhen auf den Betrag Eines Quartales der Bezüge herab.

Von den anderen Einnahmsquellen des perpetuirlichen Fondes ergaben die Ausstände des Staates bis Mitte des Jahres 1718 etliche 100.000 fl., die Abfahrtsgelder, Caducitäten, Contraband, Taxen und Strafgelder

1715:	153.969 fl.	51	kr.,
1716:	41.841 „	40	„
1717:	38.493 „	51¾	„
in der ersten Hälfte des Jahres 1718:	28.879 „	48²/₄	„ [285]).

Der ganze perpetuirliche Fond war schon im Jahr 1718 der Bancalität entzogen und „der Direction und Disposition" der Hofkammer zum Ersatze der dem Stadt-Banco im Jahr 1717 [286]) als Fundirung abgetretenen böhmischen extraordinari-Trankfsteuer überlassen. Die Oberleitung des Fondes bei der Hofkammer besorgte fortan ihre besondere Haupt-Commission (Section) des perpetuirlichen fundi, später auch Haupt-Arrhae-Commission genannt [287]). —

Wenig eigentlichen Erfolg auch, doch immerhin einigen Nutzen hatte der zunächst genommene Anlauf zur Herstellung der Ordnung im Staatsschuldenwesen.

Bald nach der Errichtung der Bancalität wurde nämlich eine eigene Schulden-Commission bestellt, für welche der Kaiser unterm

---

[283]) C. A. III. pag. 817.

[284]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 11. August 1718 und C. A. III. pag. 923 bis 926.

[285]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 11. August 1718, welchem auch das unmittelbar Folgende entnommen ist.

[286]) Wie im nächstfolgenden 13. Abschnitte dargelegt werden wird.

[287]) Schematismen für 1721 bis 1730.

9. November 1715 eine Instruction und Ordnung erließ [288]). Die Commission bestand unter dem Präsidium des Bancal-Gubernaments-Rathes Johann Christof Grafen v. Oed aus drei Räthen und einem Secretär der Hofkammer, dem Hofkammer- und dem Hofkriegs-Buchhalter, dem Gubernaments-Referendar Mikosch und weiteren drei Mitgliedern, dann einem Secretär des Bancal-Governo und einem Rathe der Bancalität, welchen ihr Präses bestimmte. Ihre Aufgabe war, einen verläßlichen Schuldenstand abzufassen, zu diesem Behufe wenigstens dreimal in der Woche im Locale der Hofkammer Sitzungen zu halten und die einzelnen Schuldenposten nach der Reihe, die mit größeren Privilegien ausgestatteten, die schon fällig gewordenen, und die im öffentlichen Interesse besonders wichtigen zuerst, ohne Parteirücksicht, mit Ausschluß jedes, bei einer Forderung irgendwie betheiligten Conferenzgliedes, nach Gerechtigkeit und Billigkeit, eindringlich, mit größter Vorsicht und Verschwiegenheit, actenmäßig und namentlich in der Richtung zu prüfen, ob nicht etwa schon die Zahlung geleistet worden, und worin der wahre und reale Barempfang des Staates ursprünglich bestand? Ueber ihre Befunde sollte die Conferenz bei sich ergebenden bedeutsameren Anständen die kaiserliche Entschließung einholen und allemal dem Bancal-Gubernator, dem Chef der Hofkammer, sowie der Bancalität die Mittheilung machen, und zwar der letzten Behörde zu dem Ende, damit sie sogleich die für liquid erkannten Capitals- und Interessen-Beträge durch eine bei ihr zu errichtende besondere Schulden-Casse zahlen lasse.

Für diese Casse war ein jährlicher Fond von $2^1/_2$ Mill. fl. „aus den sichersten Cameral- und Militär-Gefällen" bestimmt, und hätte von der Bancalität ausschließlich und von anderen Einflüssen ganz getrennt, zu jenen Zahlungen nach dem ihr zukommenden Schulden-Systeme verwendet werden sollen.

Um den Credit der neuen Einrichtung zu heben, verordnete die Instruction, unverzüglich einige liquide Schuldposten zur Befriedigung bei jener Casse zu berufen.

Natürlich konnte es der Finanzverwaltung, jetzt Bancal-Governo genannt, um so weniger gelingen, bei ungenügenden Einnahmsquellen und einer verhältnißmäßig höchst drückenden Schuldenlast [289]) eine namhafte Summe zu wirklichen Schuldentilgungen zu erübrigen, als schon

---

[288]) Instruction und Ordnung, dann Insinuat an die Hofkammer von obigem Tag unter Nr. 430 im Recessen-Faszikel C des F. M. Archives.

[289]) Wir kommen hierauf an geeigneter Stelle noch zu sprechen.

im Jahre 1716 der Krieg mit den Türken und bald darauf auch in Italien wieder ausbrach. Die Anbahnung von einigen wenigen Rückzahlungen erfolgte daher mehr scheinbar als reell und theilweise in gekünstelten Formen, wie wir solche bei den anfänglichen Einlösungen von Banco del Giro-Posten, ehevor der Stadt-Banco mehr erstarkt war, gesehen haben. Schon die allerersten Leistungen der Schulden-Commission blieben hinter der, von der Instruction gezogenen Aufgabe zurück, obwohl man dieselben auf die Ordnung jener Schulden eingrenzte, für welche im Allgemeinen die Militär- und Cameral-Verwilligungen der Länder als Hypothek verschrieben worden waren. Dazu kam ferner, daß auch die Form der Durchführung neuerdings verwickelt wurde, indem über die Anträge der Schulden-Commission wieder „eine in Schuldensachen angeordnete Conferenz," an deren Spitze der Bancal-Gubernator Fürst Trautson stand, zu berathen und an den Kaiser zu berichten hatte [290].

Ueber ein Referat dieser Schulden-Conferenz v. 30. December 1715 verordnete der Monarch, bei der Aufstellung des Schuldensystemes im Allgemeinen die Gläubiger unter gleichen Umständen nach der Priorität ihrer Ansprüche, zunächst jedoch die fremden Machthaber, die „mit Kanzlei-Decreten versehenen Creditparteien", die „nothleidenden Personen" und Diejenigen zu reihen, welche einen, der neuen Schulden-Casse zu Guten kommenden Baar-Vorschuß von wenigstens zwei Drittheilen des Betrages ihrer liquiden Forderungen gegen 6percentige Verzinsung zu geben sich bereit erklärten.

Die Schulden-Commission verfaßte zunächst, „weil man die Cameral-Schulden noch nicht vollständig durchgehen könne", das System der, auf die Militär-Verwilligungen angewiesenen Creditparteien, enthaltend 52 Posten, zusammen per 5,754.703 fl. 57¼ kr. Von diesen, nach der Priorität gereihten Schulden gehörten nur 3 Posten per 113.658 fl. 51 kr. den Jahren 1694, 1698 und 1701 und 2 per 149.316 fl. 33 kr. dem Jahr 1715, alle übrigen der Zeit des spanischen Successionskrieges an; sie waren meist zu 6, einige zu 5, zu 8, zu 9 und zu 12 Percent, zwei nicht verzinslich, und unter den Gläubigern finden wir unter Anderen den Bischof von Würzburg, die Churfürsten von Mainz und Trier, Polen und die Pfalz, u. s. w. Nicht einbezogen in obige Summe wurden 20 ältere, auf den Militärfond noch vorgemerkte Posten per 941.664 fl. 2½ kr.,

[290]) Das eben Gesagte und das Folgende ist einem F. M. Archivs-Bancal-Acte v. 29. S. Februar 1716 entnommen.

deren Berichtigung zufolge Recesses vom Jahr 1701 Steiermark übernommen hatte [291]), und bezüglich deren der Umstand der nicht erfolgten Tilgung vorerst noch zu erheben war. Ueber den Gegenstand wurden in einer am 29. Februar 1716 unter dem Vorsitze des Kaisers in Gegenwart des Prinzen Eugen von Savoyen, des Bancal-Gubernators Fürsten Trautson, der Grafen Gundacker Starhemberg, Sinzendorff, österr. Hofkanzlers, Schlick, böhmischen obersten Kanzlers, Mollart, Vicepräsidenten und Leiters der Hofkammer, Leopold Herberstein, Vicepräsidenten des Hofkriegsrathes, und Franz Sebastian Thürheim, General-Kriegs-Commissärs, des Bancal-Vice-Gubernators Baron Gschwind und des Bancal-Gubernaments-Referendars von Krapf Berathungen abgehalten und, dem Antrage der Schulden-Conferenz entsprechend, folgende Beschlüsse gefaßt: es sei die Schulden-Casse zu Anfang Aprils zu eröffnen und sie habe in diesem Monate mit den Interessenzahlungen, im Juli mit den Capitalstilgungen zu beginnen; es werde dieser Casse für die Partie der Militärschulden bis zur Auffindung anderer Fonde Eine Million fl. jährlich aus den Militär-Verwilligungen zugewiesen, obwohl die Militär-Ausgaben die hiefür bestimmten gewöhnlichen und außerordentlichen Bewilligungen um Millionen überstiegen, und es habe die Bancalität, im Falle das entsprechende Quantum nicht rechtzeitig im Extraordinarium einginge, das Geld zu dem in Rede stehenden Zwecke „quocumque demum modo" zu beschaffen; es seien die, mit Lemle Moyses als Cessionar der Churpfälzischen Regierung und mit Simson Wertheimber getroffenen Verabredungen gutzuheißen, sonach die Forderungen des ersten per 162,000 fl. gegen unmittelbare Leistung eines, zu 6 Percent verzinslichen Baar-Zuschusses von 108.000 fl., d. i. zwei Drittheilen des Capitales, mit 270.000 fl. und von den Forderungen des zweiten per 1,242.671 fl. 15½ kr. ein Theilbetrag von 600.000 fl. gegen analogen 6percentigen Zuschuß von 400.000 fl. mit Einer Million fl. zur Rückzahlung binnen 3 Jahren auf die Schuldencasse zu übernehmen, und die alten Schulddocumente gegen Bancal-Assecurationen umzuwechseln; bezüglich des Restes der Wertheimber'schen Ansprüche solle ein Gleiches geschehen, sobald er auch für diesen einen analogen zwei Drittel-Zuschuß leistete; aus den angeführten Bar-Einflüssen per 508.000 fl. habe man mit 100.000 fl. die im Systeme zuerst genannten Ausstände,

---

[291]) Vergl. das im früheren 6. Abschnitte bei Anm. 26 bis 28 Gesagte; das Concept des bezogenen Recesses v. 20. Juli 1701 enthält ein F. M. Archivs-Inneröfterr. Act von diesem Tage.

mit 300.000 fl. unbezahlte fremde Machthaber und (mit Kanzlei-Decreten) assecurirte Parteien, dann mit 108.000 fl. besondere Noth leidende Gläubiger, darunter abgedankte Soldaten für Lohnrückstände, sogleich bei Eröffnung der Schuldencasse zu befriedigen; von der jährlichen Million endlich seien in den Jahren 1716, 1717 und 1718 die Interessen der sämmtlichen in das System einbezogenen Militärschulden mit 450.000 fl. im ersten, 420.000 fl. im zweiten und 390.000 fl. im dritten Jahre, dann die Forderungen des Bischofs von Würzburg, die schon genannten Assecurationen des Lemle und Wertheimber, endlich mit 51,666 fl. 40 kr., 56.666 fl. 40 kr. und 86.666 fl. 40 kr., wie oben, wieder nothleidende und andere Parteien zu zahlen, und vom Jahr 1719 an solle besagter Fond auf gleiche Art für die, später im System eingereihten Gläubiger verwendet werden.

Diese Beschlüsse sind noch am nämlichen Tage (29. Februar) vom Kaiser sanctionirt und sowohl der Bancalität als der Schulden-„Hof"-Commission [292]) mitgetheilt worden, dieser mit der Aufforderung, auch das Cameral-Schulden-System baldigst zu verfassen. Die Ausführung des Beschlossenen unterlag unmittelbar einiger Verzögerung, ohne Zweifel durch die damals eben in den Vordergrund getretenen Verhandlungen über Aenderungen im Organismus der Bancalitätsbehörden, wovon bereits früher die Rede war. Als dieser Zwischenfall dann mit der kaiserlichen Resolution v. 19. August 1716 seinen Abschluß fand, blieben die Schulden-Commission und Conferenz in ihren Wirkungskreisen unberührt [293]), und nur die Schulden-Conferenz wurde im October jenes Jahres neu zusammengesetzt; sie erhielt den Hofkammerpräsidenten Grafen Walsegg zum Vorsitzenden, und zählte nunmehr den Bancalitäts-Präses Grafen Dietrichstein und den Schulden-Commissions-Präses Grafen Oed nebst Anderen zu ihren Mitgliedern [294]). Sohin erfolgte am 3. November 1716 an die Schulden-Commission über ihre Anfrage wieder eine Mittheilung der obigen Beschlüsse v. 29. Februar zur Darnachachtung [295]).

Bei der hiernach wieder aufgenommenen Behandlung der Militär-Schulden hat man zufolge kaiserlicher Entschließung v. 13. Juli 1717 die im Jahr 1701 auf Steiermark überwiesenen Posten, welche zwar

---

[292]) Womit vielleicht die Schulden-Conferenz gemeint war.

[293]) Nach dem, unter Anm. 251 bezogenen Trautson'schen Vortrage vom 21. August 1716 und dem Protokoll über die bei Anm. 256 besprochene Conferenz v. 6. Februar 1716.

[294]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 27. October 1716.

[295]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 3. November 1716.

mit steierisch-ständischen Obligationen bedeckt, aber sämmtlich nicht berichtigt worden waren, auf den Staat gegen Einziehung dieser Effecten übernommen [296]). Im Allgemeinen fanden sich von den auf spätere Jahre gereihten Parteien nicht wenige behufs Erlangung einer rascheren Befriedigung zu Nachlässen, bei allsogleicher Befriedigung sogar bis zur Hälfte bereit, und es wurden thatsächlich in solcher Weise Posten von nahezu 300.000 fl. eingelöst. Das Geld dazu beschaffte man wieder im Wege sogenannter „Negotien" mit Wechslern, darunter dem Israeliten Wolf Wertheimber, welche Darlehensgeschäfte darin bestanden, daß jene Personen Geld auf einige Jahre gegen 6percentige Verzinsung vorstreckten und sich zugleich eine frühere und günstigere Reihung von durch sie eingehandelten Forderungsposten bedingten [297]).

Mit der Zuweisung des $1\frac{1}{2}$ Millionen-Fondes für die Cameral-Schulden sollte im letzten Quartale des Jahres 1716 begonnen werden. Die Schulden-Commission verfaßte über diese Posten nur nach und nach die Consignationen. Zuerst überwies man diverse Forderungen aus Lieferungen und Anticipationen für den Hof pr. 93.839 fl. $28^3/_4$ kr., der Zeit seit 1702 herwärts angehörig, auf die Schuldencasse zur regelmäßigen Verzinsung und zur Abtragung der theils 5-, theils 6percentigen Zinsenrückstände per 28.895 fl. $8^1/_4$ kr. in Raten, welche je dem laufenden Interesse gleich wären. Andere solche Gläubiger „zu Hof" begnügten sich mit dem Baar-Empfange von zwei Drittheilen ihrer Ansprüche und ließen den Rest nach. Sodann stattete man die Schulden, welche aus der Zeit vor dem Jahr 1707 herrührten, „mit einer Wertheimber'schen Anticipation" — vermuthlich wieder in sogenannten zwei Drittel-Zuschüssen bestehend, — ab, und vertheilte die Posten vom Jahr 1707 angefangen nach der Priorität in der Weise auf den Fond, daß jeweilig zuerst die Zinsen und nach diesen „assecurirte" Capitalien zur Zahlung kamen, mit welcher man aber auch hier die Termine meist nicht strenge einzuhalten vermochte [298]).

Bis Mitte des Jahres 1718 ergaben die Arbeiten und die vom Kaiser gutgeheißenen Anträge der Schulden-Commission („das Haupt-Schulden-Systema") folgenden Stand:

---

[296]) Finanz-Conferenz-Protokolle v. 10. Mai 1717 und 8. Jänner 1718.

[297]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Acten v. 30. August 1717 und 22. März 1718, dann Finanz-Conferenz-Protokolle v. 28. Juni und 9. November 1717 und 8. Jänner 1718.

[298]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Acten v. 9. Mai, 24. Juli und 30. August 1717.

Die Militär-Schulden waren gänzlich durchgearbeitet, und hätten mit der jährlichen Million bis einschließlich 1722 und mit je 300.000 fl. in den Jahren 1723 bis 1725 zu Ende des letzten Jahres ihre Tilgung gefunden. Von den Cameral-Schulden würde man aus den jährlichen 1,500.000 fl. bis Ende Juni 1722 die unverzinslichen Posten, und, weil von diesen, wie von den Militär-Schulden, mittlerweile einige theils auf den Stadt-Banco, theils auf die Hypothek von speciellen Cameral-Gefällen übernommen, theils mittelst neuer Anticipationen abgestattet worden sind, noch weitere Forderungen pr. 502.100 fl. 17 kr. rückgezahlt haben. Hierauf sollten die anderen verzinslichen Ausstände an die Reihe kommen, für welche bis zu ihrer völligen Abstoßung die 1½ Million, überdies für die Jahre 1723 bis 1725 die bei den Militär-Passiven abfallenden je 700.000 fl. und vom Jahr 1726 angefangen die ganze, vordem dort verwendete Million bestimmt waren; diese, weil sich unter den Cameral-Schulden viele Millionen befanden, welche nach der Verwendung des empfangenen Geldes oder sonst nach ihrem Ursprung eigentlich zu den Militär-Passiven gehörten. Die Schulden-Commission, deren Listen dazumal noch nicht mehr Posten umfaßten, als mit den veranschlagten Cassa-Mitteln bis Ende 1723 begleichbar gewesen wären, erhielt die Weisung, ihre Liquidationen nach den bisherigen Grundsätzen fortzusetzen und zu beenden. Zugleich ist sich vorbehalten worden, im Fall, als neuerdings eine oder die andere der liquidirten Posten außerhalb der Schuldencasse berichtiget würde, über dieselbe, beziehungsweise den hiefür entfallenden Betrag, seinerzeit zu verfügen. Die liquidirten und gereihten Forderungen waren, wie früher, mit Bancal-Extracten gegen Einziehung der älteren Documente zu bedecken, und hiebei, wie bei allen Berichtigungs-Acten überhaupt, die nöthigen Vorsichten zur Hintanhaltung von Doppelzahlungen zu beobachten [299]).

Nach einem General-Extracte der Bancalitäts-Militär-Mercantil-Buchhalterei v. 1. Februar 1720 [300]) wurden von der Bancalität in den Militärjahren 1717 bis Ende Jänner 1720 an alten Militär-Schulden 3,134.085 fl. 40¾ kr., vom Stadt-Banco in den Militärjahren 1717 und 1718 an Militär-Schulden 1,188.516 fl. 10 kr., an Cameral-Schulden 782.800 fl. übernommen; — die Ziffer für die Leistungen der Bancalität in alten Cameral Schulden fehlt. — Jener General-Extract weist ferner nach, daß zu den Kriegsbedürfnissen an baren

299) F. M. Archivs-Hoffinanz-Acten v. 26. Februar und 31. Juli 1718.
300) In einem F. M. Archivs-Hoffinanz-Acte v. 23. December 1719.

Anticipationen von den Ländern in den Militärjahren 1716 bis 1718: 3,403.000 fl. und von Privaten in der Zeit vom 1. April 1715 bis Ende Jänner 1720: 17,717.450 fl. 1½ kr. in das Bancalitäts-Militär-Zahlamt geflossen, und daß durch die Bancalität in der Zeit vom Militärjahr 1716 bis Ende Jänner 1720 gegen Versicherung auf die Militär-Gefälle Zeug, Munition, Proviant und andere dergleichen Lieferungen im geborgten Preise von 7,845.036 fl. 46½ kr. aufgebracht worden sind. Die letzten drei Posten allein ergeben einen Anwachs neuer Schulden bei der Bancalität im Betrage von 28,965.486 fl. 48 kr., und es steht außer Zweifel, daß sich diese Ziffer im Laufe des Jahres 1720 noch erhöhte, da die Annahme der Friedensbedingnisse im Haag erst während des Monates Februar erfolgte [301]).

Mit den vorbezifferten Leistungen war aber auch die Creditfähigkeit der Bancalität erschöpft und gebrochen. Schon im Monate Jänner 1720 wäre das Institut auf dem Punkte gestanden, die Zahlungen einstellen zu müssen, wenn ihm nicht abermals Wertheimber — vermuthlich in seinem eigenen Interesse, damit die Bancalitäts-Papiere, deren

---

[301]) Die oben aufgeführten sechs, sowie die weiteren zwei Posten jenes General-Extractes: vom Camerale in den Militärjahren 1716 bis Ende Jänner 1720 in das Militare herüber anticipirt 1,840.914 fl. 17¼ kr. und vom Stadt-Banco in der Zeit vom 1. April 1715 bis Ende Jänner 1720 anticipirt 15,056.692 fl. 45 kr. (nämlich im Militärjahr 1715: 900.000, 1716: 2,007.846, 1717: 4,060.000 fl., 1718: 4,688.188 fl. 34 kr., 1719: 2,170.658 fl. 11 kr., 1720 bis Ende Jänner: 1,250.000 fl.), geben zusammen ein Revirement der Bancalität in der Zeit vom 1. April 1715 bis Ende Jänner 1720 per 50,968.495 fl. 41 kr.

Diese Ziffer, zweifelsohne auch dem erwähnten General-Extract entnommen, bezeichnet Oberleitner im II. Abschnitt seiner Beiträge zur österr. Finanzgeschichte (Sterneck's Jahrbuch für die k. k. österr. Finanzwache, 1859, Wien, Seite 65—72): „Der Staatshaushalt Oesterreichs unter Kaiser Carl VI., nach den Quellen des F. M. Archivs." Seite 65, Note, als die Schuldenlast der Bancalität von 1715 bis 1720. — Unter den dort (Seite 65) aufgeführten Einnahmen der Jahre 1718 und 1719 stimmen die Posten: an Länder-Anticipationen, von verschiedenen Parteien und Anticipationen vom Stadt-Banco theils gänzlich, theils sehr nahe mit den Ziffern des General-Extractes überein. (Nur die Stadt-Banco-Anticipation v. Jahr 1718 ist bei Oberleitner, vermuthlich in Folge eines Druckfehlers, mit rund 1,668.188 fl., im Extracte mit 4,668.188 fl. 34 krn. angesetzt; vergl. die bezügliche Partie des folgenden 13. Abschnittes.) Von den über die Daten des General-Extractes hinausreichenden Positionen bei Oberleitner wären hier noch zu erwähnen: unter den Einnahmen des Jahres 1718 (Seite 65) aus der Bancal-Schulden-Cassa 196.500 fl., dann unter den Ausgaben der Jahre 1718 und 1719 (Seite 70) in das Bancalitäts-Schulden-Zahlamt in Wien 1,216.025 fl., beziehungsweise 831.444 fl., in die Bancalitäts-Schuldencassen in den Provinzen 331.400 fl., beziehungsweise 248.931 fl.

er viele besaß, nicht allzu tief entwerthet würden, — mit 300.000 fl. ausgeholfen hätte. Zu Ende des Jahres 1721 ist jener Credit allgemein als gänzlich zerfallen angesehen worden [302]).

Damit hat die Thätigkeit der Schulden-Commission und Conferenz von selbst gleichfalls ihr Ende erreicht.

In dem Wirken dieser Organe zeigt sich der von den Regierungskreisen keineswegs verkannte [303]) Uebelstand des Abschlusses der mehrerwähnten sogenannten Negotien, welche die augenblickliche Beschaffung einiges wenigen Geldes mit der Anerkennung des Dreifachen an Forderungen mit ganz naher Rückzahlungsfrist erkauften. — Im Jahr 1719 z. B. erhielt auf diesem Wege die Bancalität kaum 1,100.000 fl. effectiv, und hatte dagegen bis 2,300.000 fl. zu bezahlen übernehmen müssen [304]). — Das stürmische Drängen zahlreicher Staatsgläubiger mag allerdings Manches in der besprochenen Richtung entschuldigt haben. Im Ganzen hat die Thätigkeit der Schulden-Commission und Conferenz durch Herstellung formeller Ordnung allerdings Nutzen gehabt. Eine reelle Schulden-Tilgung aber wurde erst geleistet, als der Stadt-Banco, wie an geeigneter Stelle [305]) des Näheren erörtert werden wird, im Jahr 1721 von den Passiven, welche bei den verschiedenen Bancalitäts-Cassen hafteten, rund 25 Millionen fl. übernahm. Nach gepflogener Vereinbarung dieser Uebernahme ist an die Bancalität die ausdrückliche Anordnung ergangen, die Listen der von der Schulden-Conferenz noch liquidirten und gereihten verzinslichen (Cameral-) Schulden an den Stadt-Banco behufs Einbeziehung in die 25 Millionen zu leiten [306]).

Sind nun gleich mit den eben besprochenenen Acten die Schulden-Commission und Conferenz, sowie die besondere Schulden-Casse [307]) erloschen, so blieben doch — nach Abschlag der auf den Stadt-Banco übergegangenen 25 Millionen — zur Last der Bancalität in Wien und in den Ländern noch beiläufig 6 Millionen fl. an Schulden des Staates haftend [308]).

---

[302]) Finanz-Conferenz-Protokolle v. 17. Februar 1720, 29. November und 13. December 1721.

[303]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 8. Jänner 1718.

[304]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 9. November 1719.

[305]) Im folgenden 13. Abschnitte.

[306]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 31. März 1721.

[307]) S. hierüber auch noch das später bei Anm. 317 Gesagte.

[308]) Finanz-Conferenz-Protokolle v. 17. Februar, 15. April und 29. November 1721 und 8. April 1722. ·/·

Die gegebene Darstellung des Wirkens der Bancalität im Belange des Staatsschuldenwesens läßt zugleich erkennen, daß wahrscheinlich niemals — und wenn dennoch, so nicht in einer nennenswerthen Ziffer — Gelder gegen eine nur 3percentige Verzinsung, wie das Statut voraussetzte, dem Staate durch die Anstalt zuflossen, und daß diese sicher nicht in die Lage gekommen ist, ihrerseits den Bancalisten Darlehen zu gewähren.

Auch als Casse für reine Depositen hat die Anstalt zweifelsohne wenig, vielleicht gar nicht, und wenn, so gewiß nur kurze Zeit gewirkt. —

Eine der wesentlichen Aufgaben, welche man der Bancalität ferner noch gesetzt hatte, war endlich die Mitwirkung bei der Feststellung der jährlichen Anordnungsstaate (Staatsvoranschläge).

Ein Anordnungsstaat für 1718 war der erste, über welchen, und zwar in der zweiten Hälfte des Jahres 1717 ganz allgemein gehaltene Vorberathungen in der Finanz-Conferenz stattfanden; nach Hof ist ein solcher theils wegen der Menge der Arbeit, theils wegen der, durch die Kriegsereignisse erwachsenen großen Ausgaben nicht vorgelegt worden. Für 1719 begann man zu Anfang des Monates Mai dieses Jahres — also erst nach Ablauf von sechs Monaten der Verwaltungsperiode[309]) — die Besprechungen über den Voranschlag, doch war auch damals der Hofkriegsrath, welcher im früheren Jahre seine Erfordernisse unmittelbar dem Kaiser vorgetragen und von diesem genehmigt erhalten hatte, noch mit der Abfassung seiner Ansätze, sowie mit den gewünschten — mitten im Krieg allerdings schwer präcisirbaren — Vorschlägen einer ständigen Ziffer hiefür im Rückstande. Ueber den Anordnungsstaat für 1720 begann man schon in den ersten Tagen des Monates November 1719 die Erörterung. Für 1721 hat — indem man zweifelsohne die ruhigeren Verhältnisse nach dem Friedensschluß im Haag zur Arbeit für die inneren Angelegenheiten benützte, — schon Mitte August 1720 das Voranschlags-Referat der Hofkammer nebst einem Universal-Stande für 11 Jahre (1721 bis 1731) den Gegenstand der Discussion in der Finanz-Conferenz gebildet.

---

v. Hauer in seinen, unter Anm. 126 bezogenen Beiträgen gibt auf S. 120 (nach einem, von mir im F. M. Archive nicht aufgefundenen Hofkammer-Antrage v. 20. November 1720) an, daß mit Ende des Jahres 1720 bei der Bancalität, und zwar theils bei der Schulden-Casse, theils bei dem Militär- und Cameral-Zahlamt 31,435.764 fl. hafteten.

[309]) S. aus dem früheren 12. Abschnitte die Anm. 193.

Die erwähnten Berathungen der Finanz-Conferenz galten vorzugsweise und stetig der schwierigen Frage, auf welchem Wege die jährlich wiederkehrenden Deficite im Staatshaushalte zu bedecken seien? Daneben wurde wiederholt, jedoch ziemlich allgemein gehalten, die Nothwendigkeit von Ersparungen in den einzelnen Zweigen der Verwaltung betont und auf eine mögliche Erhöhung der Einnahmen hingewiesen, ohne zu einigermaßen ergiebigen Resultaten geführt zu haben; — nur das Militär-Budget hat man im Voranschlag auf 8 Mill. fl. des Jahres eingegrenzt, eine, in Anbetracht der damaligen Ausdehnung der Habsburgischen Monarchie von den Niederlanden bis an die Südspitze Siciliens und von Tortona und Novara bis in die kleine Wallachei, ungeachtet der, vom Militär zu Lasten der Länder genossenen Natural-Verpflegung, immerhin sehr mäßige Summe, worauf wir noch zu sprechen kommen werden. — Eine eigentlich eingehendere Prüfung der Anordnungsstaate selbst fand in jenen Berathungen nicht statt. Allerdings boten die Anordnungsstaate hiezu nicht den entsprechenden Stoff. Denn sie enthielten nur ganz wenige, summarische Haupt-Rubriken, die nicht einmal in den einzelnen Jahren gleich oder analog angesetzt wurden, wie: Gesammt-Empfang, Einbringungs- und Verlagskosten, Erfordernisse des Militärs, Hof- und Civil-Ausgaben, Schulden-Casse, Zinsen für Credits-Operationen, Fundirung des Stadt-Banco, Casual-Extra-Ordinarium, rückständige Zahlungsposten u. s. w. Diese wenigen Posten stellten überdies lediglich das Revirement der Central-Verwaltung dar, indem aus den Ländern die Einflüsse nur nach Abschlag der dort zu leistenden, von der Central-Verwaltung sicher nicht gehörig überprüften Auslagen an die Reichsregierung geleitet wurden. Zudem waren die Stände der Königreiche und Länder häufig in der Lage, von ihren Verwilligungen Gegenforderungen an das Aerar unmittelbar abzurechnen, wie z. B. in dem 1720 berathenen Universal-Stande für die Jahre 1721 bis 1731 solche „Retentions-Posten der Länder bis 1729" im Belaufe von 10,549.232 fl. 16½ kr. angesetzt erschienen; Verhältnisse, welche die Aufstellung eines verläßlichen und daher brauchbaren Budgets augenscheinlich ungemein erschwerten [310]).

Es hat somit die Errichtung der Bancalität auch in dieser Angelegenheit keinen Nutzen gebracht, und die bei jener Schöpfung beabsich-

[310]) Finanz-Conferenz-Protokolle v. 4. und 26. August 1717, 21. November 1718, 2. und 14. Mai, 22. September, 27. October, 9. und 29. November, 17. und 20. December 1719 und 13. August 1720. — Man sehe auch Arneth: Prinz Eugen von Savoyen, Wien, 1858, Bd. III, Seite 98 und 102—103.

tigte Herstellung einer General-Casse und General-Controle ist nicht erreicht worden. — —

Bei den dargelegten Verhältnissen erscheint es sehr natürlich, daß auch aus den Regierungskreisen Angriffe gegen das Institut der Bancalität an den Tag kamen.

Unmittelbar nach dem Amtsantritte des Hofkammer-Präsidenten Grafen Dietrichstein schien eine kurze Zeit der Fortbestand der Bancalität geradezu in Frage gestellt.

Mit einem Decrete der Finanz-Conferenz vom 23. December 1719 wurde der Bancalität bedeutet, es sei ihr bisheriges Wirken derart beschaffen, daß man es ohne äußerste Gefährde nicht länger dabei bewenden lassen könne; sie habe sich willkürliche Zahlungsverfügungen angemaßt, die Controle der Hofkammer nicht bewirkt, bei der Abwicklung des Schuldenwesens durch die Beanspruchung von Zuzahlungen das Aerar und die anderen Gläubiger nur beschwert, und während des letzten Türkenkrieges zur Bestreitung der großen Auslagen nicht genügend beigetragen; um sohin über die Angelegenheit in's Klare zu kommen, werde sie beauftragt, sich über die Vorzüge oder Nachtheile der früheren Finanzleitung durch die Hofkammer im Vergleiche mit dem Bancalitätssystem gutächtlich zu äußern, oder sonstige Verbesserungs-Anträge zu stellen. Die Bancalität setzte dagegen in einem Referate vom 6. Februar 1720 auseinander, dem Vorwurfe willkürlicher Zahlungsverfügungen liege in Wahrheit keine andere Bedeutung zu Grunde, als daß sie die übermäßig ihr aufgebürdeten Leistungen wegen Mangels an Fonden weder bestreiten konnte, noch statutenmäßig durfte; die Verbesserung der jährlichen Voranschläge und die geordneteren Zahlungen, die billigeren Material-Anschaffungen und die Regelung des Schuldensystemes erwiesen augenfällig das ersprießliche Wirken der Bancalität in Sachen der Finanzen und der Controle; die Erfordernisse der schweren Kriegszeiten seien aus den Verwilligungen der Länder einschließlich die Zuschüsse des Stadt-Banco von fast 17 Millionen fl. nicht bestreitbar gewesen, habe doch der Türkenkrieg allein über 60 Millionen fl. beansprucht; bei solcher Lage konnten allerdings die nicht entbehrlichen Darlehensgeschäfte anders als unter ungünstigen Bedingnissen nicht abgeschlossen werden; indem nun das Institut in den Jahren 1715 bis 1720 an barem Geld aus Darlehen von Privaten auf seinen eigenen Credit hinwieder über 17 Millionen beschaffte und eine Gesammt-Beistellung im Geldwerthe von mehr als 28 Millionen fl. nachweise, glaube es, nicht ohne Verdienst gewirkt zu haben und daher des Fortbestandes würdig zu sein; Verbesserungen aber wären nicht in der Form, sondern

in der Sache zu suchen, nämlich in der Erhaltung des Credits und hiezu in der Regelung der Militär- und Civil-Auslagen nach dem Verhältnisse der Kräfte der Länder und der Staatseinnahmen, also in Verfügungen, welche nicht in der Macht der Bancalität stünden. Ueber dieses Referat wurde am Tage nach seiner Erstattung in der Finanz-Conferenz berathen und laut Decretes derselben v. 11. März 1720 vom Kaiser beschlossen, daß es bei der Einrichtung der Bancalität in der Sache und Form zu verbleiben habe und daß Verbesserungen in jeder Richtung, namentlich die Einschränkung der Ausgaben, die Verpachtung der Gefälle und Erfinnung neuer finanzieller Hilfsquellen, sowie die Aufrechterhaltung des Credites ohne Beanspruchung von Zuzahlungen, durch die Hofkammer und Bancalität gemeinschaftlich zu erstreben, und dem entsprechende Anträge für nächst stattfindende Conferenzen vorzubereiten seien [311]. —

Ungeachtet des Ausspruches für den Fortbestand der Bancalität hat dieselbe doch in der That mit dem Jahr 1721, ja eigentlich schon 1720, aufgehört, ein wirkliches Credit-Institut zu sein, wenngleich die meisten Geldaufnahmen auch fortan durch sie und ihre Filialen verbrieft wurden.

Da sohin die Anstalt den Gegenstand einer gesonderten Besprechung nicht mehr bilden wird, haben wir an dieser Stelle, des Zusammenhanges wegen, Einiges anzufügen, welches über die Grenzen der in dieser Abtheilung besprochenen Zeitperiode hinausreicht.

Ueber die Darlehen, welche in die Cassen der Bancalität, ihrer Collegien und Repräsentationen eingezahlt wurden, sind den Gläubigern theils geschriebene, vom Kaiser selbst unterfertigte, theils auch nur von den Bancalitäts-Behörden — mitunter auf gedruckten Formularien — ausgestellte Schuldurkunden erfolgt worden. Sie waren vierteljährig kündigbar oder in bestimmten Jahresraten rückzahlbar, manche auch unaufkündlich, meist auf specielle Aemter oder Gefälle versichert, und nicht selten bei derlei Aemtern verzinslich und rückzahlbar. Es genossen diese Darlehens-Forderungen das im Gründungsstatut ausgesprochene Privilegium der Steuerfreiheit. Dagegen scheint das dort erwähnte Bancal-Signum nicht in Gebrauch gekommen zu sein [312].

---

[311]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 23. December 1719, wie unter Anm. 300.

[312]) Rückgezahlte Schuldverschreibungen des Universal-Bancalitäts-Cameral-Zahlamtes in Wien vom Jahr 1724, des innerösterreichischen Bancal-Cameral-Zahlamtes von den Jahren 1726 und 1739, dann kaiserliche Schuldbriefe vom Jahr 1736 über Geldaufnahmen durch dieses Zahlamt, u. s. w., aus denen das Gesagte hervorgeht, habe ich selbst aus Anlaß ämtlicher Verhandlungen bei der k. k. Staats-

Während der ersten Hälfte des Jahres 1722 wurde das Bancal-Collegium für Oberösterreich zu Innsbruck mit einer jährlichen Ersparniß von 1050 fl. in eine Bancal-Repräsentation umgewandelt [313]).

In demselben Jahre kam in einer unter dem Vorsitze des Finanz-Conferenz-Rathes Grafen Harrach zur Berathschlagung über einzuführende Ersparnisse bestellten Commission neuerlich die Frage zur Erörterung, ob die Bancalität fortbestehen möge, oder ob das frühere General-Hof- und Kriegs-Zahlamt in Wien und die Pfenning- und Rentämter in den Ländern mit der Unterordnung unter die Kammern [314]) wieder zu errichten wären, eventuell ob nicht auch das Bancal-Collegium in Grätz mit einer Ersparniß von 4- bis 5000 fl. des Jahres in eine Repräsentation umgewandelt werden sollte? Ein Ergebniß hatte diese Discussion nicht [315]).

Im Jahr 1723 endlich erfolgte eine abermalige, im Wesen nunmehr bleibende Modification des Wirkungskreises der Bancalität und damit in Verbindung eine Regelung ihrer Controls- und Cassa-Organe [316]).

Ueber Referate, welche der Hofkammer-Präsident in voller Uebereinstimmung mit der Bancalität am 9. October 1722 und 8. Juni 1723 erstattete, wurden nämlich im Monat August dieses Jahres zu Prag vom Kaiser die folgenden Aenderungen genehmigt:

Die allgemeine Rechnungs-Censur sowohl über die ökonomische Verwaltung, als über das Geldwesen bildete fortan ein Agendum der Hofkammer allein, zu welchem Ende ihre Hofbuchhaltereien einer Reorganisation unterzogen wurden. Die Einhebung der Dienst-Arrhen ging an das Hofkammer-Taxamt über, welches jedoch, gleich allen anderen Aemtern, seine Gebahrungs-Ausweise („Extracte") bei der Bancalität einzureichen hatte. Die bisher bei der Bancalität gepflogene Cameral-Hauptaufschreibung, sowie jene in Dienstarrhen- und in Schuldensachen, und die Controle hierüber fielen daselbst ab, und es wurde — wie schon etwas früher in Folge des Erlöschens der Schulden-Commission und Conferenz die Schulden-Buchhalterei und Casse, — nunmehr auch die besondere Arrhen-Buch-

---

Credits- und Central-Hofbuchhaltung in Wien gesehen. — Von den Privilegien der Freiheit der Bancalitätspapiere von Steuern und Confiscationen wird an geeigneter Stelle noch die Rede sein.

[313]) Finanz-Conferenz-Protokolle v. 24. März und 1. Juni 1722.

[314]) Vergl. aus dem früheren 7. Abschnitte das bei Anm. 56—63 Gesagte.

[315]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 1. Juni 1722.

[316]) Das Folgende ist F. M. Archivs-Hoffinanz-Acten v. 1. Jänner, 15. August und 9. October 1723, den Finanz-Conferenz-Protokollen v. 30. Juni 1722 und 16. Juni 1723, dann den noch besonders citirten Quellen entnommen.

halterei nebst Zahlamt aufgelassen. Die in Hinkunft bleibenden Bancalitäts-Buchhaltereien und Zahlämter sollten je zwei sein: die Bancalitäts-Buchhalterei, (der) Cameral-Expedition und (der) Militär-Expedition [317]); zur ersten gehörten: der Bancalitäts-Cameral-Buchhalter, die Bancalitäts-Cameral-Buchhalterei-Censur, die Cameral-Mercantil-Buchhalterei und das Bancalitäts-Cameral-Zahlamt mit ihren Beamten, — die Bancalitäts-Buchhalterei der Militär-Expedition bildeten: der Bancalitäts-Militär-Buchhalter mit seinen besonderen Buchhaltungs-Beamten, die Militär-Mercantil-Buchhalterei und das Bancalitäts-Militär-Zahlamt mit ihren Beamten. Die beiden Bancalitäts-Buchhaltereien, welche in Hinkunft ihre Aufschreibungen nur mercantiliter vorzunehmen hatten, nebst Zahlämtern übersiedelten zur Herstellung eines besseren Ineinandergreifens der gesammten Finanz- und Control-Organe in das Locale der Hofkammer und ihrer Buchhaltereien, und es sollten die Censoren bei der Bancalität von dieser im Vernehmen mit der Hofkammer ernannt werden. Den Bancalitäts-Zahlämtern oblag fernerhin unverändert die Einhebung der Assignations- und Legitimations-Arrhen, und es wurden deßhalb eigene Beamte der Cameral-Buchhalterei-Censur „bei der Assignation" verwendet [318]). Sämmtliche Zahlungs-Anweisungen hatte auch in Zukunft ausschließlich die Bancalität zu erlassen; sie setzte von jeder solchen Verfügung diejenige ihrer Buchhaltereien, deren Geschäftsbereich sie betraf, in Kenntniß, und die Cassen durften nur auszahlen, wenn die Anweisung mit dem „Gesehen" der Buchhalterei und des Mercantil-Buchhalters versehen war. Alle Gebahrungs-Ausweise der Zahlämter hinwieder waren, wie schon gesagt wurde, an die Bancalität einzusenden, deren Buchhaltereien Bemängelungen in Geldsachen ihr, in ökonomischen Angelegenheiten aber durch die Hofbuchhalterei der Hofkammer zur weiteren Austragung und Erledigung vorlegten.

Der Umstand, daß bei den eben besprochenen Modificationen die Reservations-Arrhen gar keine Erwähnung finden, läßt schließen, man habe von denselben im Interesse des Credites der Bancalität gänzlich Umgang genommen; ihre Einforderung würde in der That einfach einen entsprechend höheren Verzinsungs-Anspruch von Seite der Gläubiger hervorgerufen haben. Die gleichfalls nicht genannten jüdischen Beitrags-

---

[317]) S. auch die Schematismen für 1724 und ff. bis 1740.

[318]) Vergl. das früher bei Anm. 285—287 Gesagte.

Arrhen waren ihrer analogen Natur nach zweifelsohne unter den Legitimations-Arrhen inbegriffen gedacht.

Die oberste Leitung des staatlichen Schuldenwesens (außerhalb des Stadt-Banco) ist schon seit dem Erlöschen der Schulden-Commission und Conferenz factisch an die Hofkammer übergegangen. Es ergibt sich dies aus einem, an die Hofkammer gerichteten Decrete der Finanz-Conferenz v. 13. Jänner 1723 [319]), womit aus Anlaß einer speciellen Vorlage über eine Schuldpost aus dem Jahr 1608, unter Berufung auf frühere analoge kaiserliche Beschlüsse verordnet wurde, daß die Hofkammer sich in die Liquidation „von dergleichen alten Schulden" — nämlich solchen insbesondere, welche auf keinem Amte hypothekarisch sichergestellt wären, oder nicht den Gegenstand einer regelmäßigen Verzinsung oder Rückzahlung bildeten, — nicht einzulassen habe, wie auch niemals beabsichtigt worden sei, derlei Posten in das Schulden-System einzubeziehen. —

Kritisirt man die dargestellten zweiten Modificationen der Institution der Bancalität, so ist damit der factische Zustand, wie er sich 1720/21 herausgebildet hatte, zu einem administrativ-gesetzlichen umgestaltet und unverkennbar mehr Klarheit in das gegenseitige Verhältniß der beiden Finanz-Organismen gebracht, nämlich die Hofkammer zur leitenden und entscheidenden Behörde mit der wirklichen Controle in ihrer Hand, die Bancalität aber zu einer bloßen Cassen-Administration mit lediglich scheinbarem Einfluß auf die Entscheidung der Finanzfragen und mit einer formalen Controle gemacht geworden. Die Dienst-Arrhen sehen wir nunmehr als dasjenige behandelt, was sie in Wirklichkeit waren, nämlich als Dienst-Taxen. Haben wir bei der Besprechung der unmittelbar früheren ersten Umgestaltung gefunden, daß die Hofkammer oder die Bancalität unnütz erscheinen und zum Mindesten verzögernd wirken müsse, so hörte das Entweder-Oder nun bestimmt auf, und es galt jene Anschauung eben von der Bancalität allein. Unter solchen Umständen zeigt sich die belassene Institution als eine allzu kostspielige [320]), und überhaupt brachten die in Rede stehenden Modificationen keine nennenswerthe Verwohlfeilung, weil zwar bei der Bancalität Auslagen abfielen, bei den Hofkammer-Buchhaltereien aber zuwuchsen.

---

[319]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 20. Jänner 1723.

[320]) Ihr Jahresaufwand für die Zukunft bezifferte sich nach dem unter Anmerkung 316 bezogenen F. M. Archivs-Hoffinanz-Acte v. 15. August 1723 auf rund 51.000 fl.

Daß die Bancalität eine Schöpfung ohne wesentlichen Nutzen war, haben die Zeitgenossen schon vor der Durchführung der zweiten Modificationen ganz wohl erkannt, allein Mikosch übte noch in Finanzsachen, so weit er nicht Starhemberg's eigentliches Gebiet betrat, einen zu gewichtigen Einfluß, als daß die Gegner der Bancalität ermöglicht hätten, diese seine Schöpfung ausgesprochener Weise lahm zu legen, und erst nach seinem, zu Ende des Jahres 1721 erfolgten Ableben [321]) vermochte Dietrichstein solches durchzusetzen [322]).

13.

Die weitere Entwicklung des Stadt-Banco, seine Operationen und die Verhältnisse der Banco del Giro-Abtheilung seit der Errichtung der Bancalität. — (1714/15 bis 1720/21.)

Unverkennbar war die Universal-Bancalität nach dem ihr zu Grunde gelegten Plane bestimmt gewesen, das Haupt-Institut zu werden. Allein bei den Fehlern ihrer Anlage konnte sie den auf sie gestützten Hoffnungen die Erfüllung nicht bringen. Der Wiener Stadt-Banco erlitt daher durch die neue Schöpfung lediglich den kaum nennenswerthen Abbruch der Wiener Judenschafts-Toleranzgelder (pr. 6000 fl. des Jahres), welche unter seinen Fonden der ersten Zuweisung begriffen gewesen und als jüdische Beitrags-Arrhen an die Bancalität übergegangen sind, und er blieb auch fortan die für den Staat wirksamste, weil allein solid eingerichtete Anstalt, um die sich gleichsam das ganze öffentliche Creditswesen krystallisirte.

Die Mittel zu seiner erhöhten Thätigkeit gewann der Banco durch die in immer größerem Maße bei ihm zur Anlage kommenden verzinslichen Depositen.

Einen früher nicht geahnten Aufschwung nahm dieser Geschäftszweig — sowie die Verwaltung der Banco-Gefälle und Fonde, — insbesondere seit Graf Starhemberg, wie bereits erwähnt worden, zu Anfang des Jahres 1715 das Präsidium der Hofkammer niedergelegt hatte und sich mit ungetheilter Kraft der obersten Leitung der Bank widmete; -

[321]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 3. Jänner 1722.

[322]) In dem unter Anm. 167 bezogenen Berichte S. Saphorin's heißt es (laut mir gewordener gütigen Mittheilung des Herrn Regierungsrathes Alfred Ritters v. Arneth): „Mikosch, soutenu par Althan“ (dem Grafen Michael Johann dieses Namens, dem Gemahl der Catalonierin Maria Anna Gräfin Pignatelli,) „était rendu maître de toutes les autres finances de l'Empereur“ (außer der Stadt-Bank) .... „Bancalité est un établissement fait par Mikosch, regardé comme inutile.“

als Con.-Director der Ministerial-Banco-Deputation an Starhemberg's Seite fungirte nach dem Grafen Weltz der niederösterreichische Statthalter Sigmund Friedrich Graf Khevenhüller [323]). — Die völlige Trennung der Bank von der Hofkammer entsprach den Anschauungen des Publicums ganz vorzüglich [324]) und dasselbe sah wohl in der von Starhemberg wenig später eingenommenen zweiten Stellung als Rath der kaiserlichen Finanz-Conferenz lediglich eine Stärkung seines Hauptamtes und die willkommene Vertretug dieses an höchstem und einflußreichstem Platze.

Die Umsicht der Starhemberg'schen Direction bewährte sich in der That nach allen Richtungen, selbst durch die Beachtung etwaiger ungünstigen Nachrichten über das Institut in fremden Zeitungsblättern und deren rechtzeitige Entkräftung. So sehen wir zu Ende des Jahres 1720 im Wienerischen Diarium [325]) die von der französischen Amsterdamer Zeitung gebrachte Nachricht als gänzlich falsch bezeichnet, daß Veränderungen im Stadt-Banco bevorständen, und die bisher auf beliebige Zeit gegen 6percentige Verzinsung übernommenen Geldeinlagen von Privaten künftig durch 15 Jahre bei der Anstalt belassen werden müßten und nur mit 5 Percent verzinst würden. Und vermuthlich auch in Folge jener Gerüchte ist beiläufig zu derselben Zeit für zweckdienlich erkannt worden [326]), die Papiere über Baar-Einlagen von den nicht auf Sicht, sondern auf bestimmte Rückzahlungs-Termine ausgefertigten und von Seite der Parteien nicht kündigbaren Stadt-Banco-Obligationen für Jedermann augenfällig unterscheidbar zu machen. Zu diesem Behufe hat man über Rücksprache mit der Bancalität die Verfügung getroffen, daß in Hinkunft nur die Effecten über verzinsliche Depositen unter der alleinigen Firma des Stadt-Magistrates, die anderen Obligationen dagegen nach älteren Formularien — wahrscheinlich des Banco del Giro oder der Verschreibungen über Baar-Zuschüsse im Grunde des früher besprochenen Banco-Edictes v. 12. August 1706 — mit Ersichtlichmachung der Ingerenz der Ministerial-Banco-Deputation ausgefertigt würden.

Zu der auch fortan gewissenhaft eingehaltenen statutarischen Freilassung der Stadt-Banco-Papiere von jeder Steuerumlage und von Confiscation in Handen fremder Unterthanen bei Kriegsfällen mit deren Na-

---

[323]) Schematismen für 1721 u. s. f. bis 1740.

[324]) Nach den unter Anm. 133 und 135 bezogenen Vorträgen Starhemberg's.

[325]) Nr. 1808 v. 27.—29. November 1720.

[326]) Nach dem unter Anm. 135 bezogenen Vortrage Starhemberg's.

tion [327]), fügte die kaiserliche Regierung im Jahr 1719 das, für die Heranziehung auswärtiger Capitalien wichtige Privilegium hinzu, die Hinausbezahlung ausländischer Bank-Einlagen vom Abfahrtsgelde loszuzählen [328]).

Durch solches Vorgehen errang man für den Stadt-Banco festen persönlichen Credit, die Hauptgrundlage für Darlehens-Geschäfte zu jener Zeit mangelhafter Gesetze, schleppender Justizpflege und des Abganges vieler wesentlichen Erfordernisse eines Realcredites, und es gelangte die Anstalt zu dem glänzenden Ergebnisse, daß Starhemberg während der 1720er Jahre [329]) seinem Kaiser berichten konnte, es befinde sich weltkundig nicht allein der größte Theil des in den österreichischen Ländern umlaufenden Geldes, sondern auch ein namhafter Betrag aus fremden Reichen in dem Schatzkasten der Stadt-Bank, welcher dem Allerhöchsten Dienst und der Bevölkerung auf so nützliche Weise oftmals ausgeholfen habe [330]). —

In der Zeit von 1715 bis in die ersten 1720er Jahre, der Periode des reellsten Aufschwunges der Anstalt, zeigte sich — gefördert zweifelsohne durch die raschen und großen Erfolge des Reiches im Türkenkrieg und die Machtstellung des Kaisers aus der Quadruppel-Allianz, — eine solche Steigerung der baaren Einlagen, daß der Ueberschuß derselben über die Rückzahlungen Anfangs 2, 3 bis 4, später 2 bis 3 Mill. Gulden des Jahres betrug; die Einlagen allein ohne Abschlag der Rückzahlungen bezifferten sich bei Beginn des Jahres 1720 fast wöchentlich auf etliche 100.000 fl., und es wurde dazumal selbst in der Finanz-Conferenz darauf hingewiesen, daß kein Privater mehr Credit finde, weil alle Baarschaft in den Stadt-Banco einfließe wegen der Bequemlichkeit, das Geld

---

[327]) Wie an geeigneter Stelle noch gezeigt werden wird.

[328]) Contract Nr. 297 v. 29. Juni 1719 aus dem Recessen-Fascikel C des F. M. Archivs.

[329]) In den, unter Anm. 133 und 135 bezogenen Vorträgen.

[330]) Daß auch die Cassen der Perceptions- und Verwaltungs-Aemter, welche der Stadt-Banco als Pfandbesitzer so vieler Gefälle, Fonde und Hypotheken an zahlreichen Orten des Reiches bestellt halten mußte, die Vermittlung des Geschäftes der verzinslichen Depositen in einer, dasselbe damit sehr fördernden Weise besorgten, — wie Bidermann in seiner Wiener Stadtbank (Anm. 126), Seite 374 anführt, — erscheint sehr wahrscheinlich. Effective Belege darüber jedoch konnte ich im F. M. Archive nicht auffinden.

jederzeit wieder erheben zu können und dafür 6percentige Zinsen in vierteljährigen Raten pünktlich zu empfangen [331]).

Aus Anlaß nun der fast täglichen Steigerung von Arbeit und Auslagen wegen zur Einlage kommender Baar-Depositen und neu zu übernehmender Fonde bewilligte der Kaiser zu Ende des Jahres 1715 „zu etwelcher mehreren Ergötzlichkeit“ eine Erhöhung des der Stadt Wien im Banco-Gründungsvertrag ausgeworfenen Pauschales (von 15.000 fl.) um jährliche 2000 fl. [332]).

Dem Anwachsen seiner Geldkräfte entsprechend, erhöhte der Stadt-Banco stetig seine Leistungen für den Staat, von welchen die wichtigeren nunmehr zur Sprache kommen werden.

Während der kurzen Friedenszeit, welche dem spanischen Successionskriege folgte, übernahm die Anstalt auf Grund eines mit kaiserlicher Entschließung v. 31. December 1714 genehmigten Anbotes der Ministerial-Banco-Deputation die Berichtigung der auf der Wassermauth zu Stein in Niederösterreich hypothecirten Forderungen per 405.438 fl. und eine Barzahlung an den Staat per 177.297 fl. 2 kr. gegen 6percentige Verzinsung. Von den ersten Posten ist insbesondere der mit 248.000 fl. haftende Rest einer Forderung Churbaierns zu nennen, welche wieder aufzuleben hatte, da nach dem Badener Friedensschlusse das Haus Baiern in Besitz und Rechte zurückkehrte, und welche zu tilgen man aus politischen Gründen lebhaft wünschte, damit nicht ein baierischer Compossessor gesetzlich im Lande weile; ferner gehörte dazu der Rest von beiläufig 120.000 fl. der 6percentigen Darlehen, welche Johann Baptist Freiherr von Parthenfeld 1705 für die Armee in Italien und 1708 zur Verschickung nach Portugal für die damals in Spanien kämpfenden österreichischen Truppen mit je 150.000 fl. gegeben hatte, u. s. w. Als Fundirung für obige Leistungen erhielt der Stadt-Banco auf 15 Jahre die Einkünfte der Steiner Mauth per 24.000, aus dem Kremser Schlüsselamts-Gefälle 15.000, aus der Rothenthurm-Mauth zu Wien und aus

---

[331]) Nach dem unter Anm. 135 bezogenen Vortrage Starhemberg's und dem Finanz-Conferenz-Protokolle (s. Anm. 261) vom 17. Februar 1720.

S. Saphorin (dessen wir schon früher unter Anm. 167 erwähnten,) schrieb unterm 5. Juni 1721 aus Wien an Lord Townshend: „Le crédit de la banque de la Ville, qui peut toujours trouver à emprunter au 6 pour cent, est la plus grande ressource, que l'Empereur aye eu pour le passé.“ (Bibermann's Wiener Stadtbank, Seite 441 und 442, Note 94, nach einer Mittheilung des Herrn Regierungsrathes Alfred Ritters v. Arneth.)

[332]) F. M. Archivs-Bancal-Act vom 29. November 1715.

dem Papier-Aufschlage, deren Einflüsse bereits zum Theile dem Institute zugewiesen waren, weitere 6000, beziehungsweise 5000, und aus den Gränz-Aufschlags-Gefällen 10.000, zusammen 60.000 fl. des Jahres [333]).

In der zweiten Hälfte des Jahres 1715 führte der Stadt-Banco an die neu errichtete Bancalität für die Militär-Erfordernisse 500.000, 300.000 und nochmals 300.000 fl. in Baarem ab, und übertrug auf sein Schuldenbuch die Begleichung einer Forderung des Grafen Starhemberg per 100.000 fl.; als Rimborsalien für die erste, zweite und vierte dieser Posten wurden entsprechende Beträge der sogenannten kaiserlichen „Hof-Kuchel-Gelder", für die dritte Post jährliche 31.000 fl. aus den Kuchelgeldern der Kaiserin Amalia, Witwe nach Josef I., auf 15 Jahre dem Institute zugewiesen. Endlich ist in diesem Jahre noch die Herrschaft Ungarisch-Altenburg gegen Aufsichnahme der darauf haftenden Schulden und gegen eine abermalige Baarzahlung von 100.000 fl. dem Banco als Fond eingeräumt worden [334]).

Zu den Bedürfnissen des ersten Türkenkrieges lieh das Institut im Jahr 1716 und zu Anfang 1717 für die Feldkriegscasse in Ungarn Baarbeträge von 507.846, 300.000 und 2 Mill. Gulden gegen 6percentige Verzinsung, und verpflichtete sich zugleich, Staatspassiven im Gesammt-Belaufe von 3,558.682 fl., darunter abermals churbaierische Posten per 1,816.000 fl., mittelst Uebertragung theils auf den Stadt-Banco, theils auf den Banco del Giro, und zwar die auf diesen zu weisenden Beträge durch bloße 5percentige Verzinsung ohne Zusicherung einer Capitalsrückzahlung, zu befriedigen. Der Staat bedeckte dem Banco die 507.846 fl. mit der Ueberlassung von weiteren jährlichen 69.000 fl. auf 10 Jahre aus den Kuchelgeldern der Kaiserin-Witwe Amalia, beziehungsweise mit dem theilweise schon von der Anstalt innegehabten Fleischkreuzer, aus welchem jene Gelder bisher gezahlt wurden, und mit der vom Jahr 1720 an auf 15 Jahre verlängerten Ueberlassung des, dem Institute bereits verpfändeten Wein-Aufschlages von 15 krn. auf den Eimer, — die 300.000 fl. mit dem Decimal-Erträgnisse, welches der Clerus zufolge päpstlicher Bulle zum Türkenkriege zu entrichten hatte,

---

[333]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 31. December 1714.

S. ferner bezüglich der Mauth zu Stein die Edicte der Ministerial-Banco-Deputation wegen Verpachtung dieser Brückenmauth im Wr. D. Nr. 1246 v. 10. bis 12. Juli 1715 und Nr. 64 v. 12. August 1733.

[334]) Nach den Consignationen, von welchen unter der späteren Anm. 346 die Rede sein wird.

aus Oesterreich unter und ob der Enns und subsidiarisch auch aus Steiermark, — die 1,816.000 fl. für Baiern mit dem mährischen Vieh-Aufschlage per 50.000, dem dortigen Taz- und Umgeld-Gefälle (vom Ausschanke geistiger Getränke) per 22.000, den vorhin zum Zeughaus und zur Jägerei abzustattenden je 12.000 und mit 84.000 fl. aus dem königl. böhmischen Deputirten-Amte, zusammen 180.000 fl. des Jahres, — endlich die weiteren nahezu vier Millionen fl. mit jährlichen 400.000 fl. von der extraordinari - Tranksteuer des eben genannten Deputirten-Amtes [335].

In der Mitte des Jahres 1717 belastete sich der Stadt-Banco, von dem Reste per 204.923 fl. 46²/₃ kr. Capital und 23.882 fl. 22¹/₂ kr. rückständige 6percentige Zinsen der Forderungen des Reichs-Operations-cassa-Einnehmers und Wechslers zu Frankfurt Christian Rost aus Darlehen, welche er in den letzten Jahren des Krieges mit Frankreich theils zu Handen des Commandirenden, Prinzen Eugen von Savoyen, theils für die österreichische Administration in Baiern geleistet hatte, einen Theil von 150.000 fl. innerhalb 12 gleicher vierteljährigen Raten vom Jahr 1718 anzufangen mit 6percentiger Verzinsung bis zur jeweiligen Zahlung, abzutragen, wogegen dem Institute weitere 16.000 fl. des Jahres aus der extraordinari - Tranksteuer in Böhmen zugewiesen wurden [336]. Ferner erklärte sich die Anstalt bereit, den eidgenössischen Regimentern Thilliers, vorhin Erlach, und Diesbach ihre Gebühren per 688.188 fl. 34 kr., wovon 600.000 fl. auf die besagte Tranksteuer versichert waren, mit 200.000 fl. sogleich und mit dem Rest in vierteljährigen Fristen gegen Regreßnahme aus der, schon im Jahr 1713 dem Banco theilweise zugewiesenen 10jährigen Landtagsbewilligung Mährens zu bezahlen [337].

Für den Unterhalt der kaiserlichen Truppen in Serbien und für die Kriegsmacht, deren Aufstellung der spanisch - italienische Krieg erforderte, streckte der Banco dem Staate gegen 6percentige Verzinsung in den Monaten August bis October 1717 700.000 fl. und zu Anfang des Jahres 1718 500.000 fl. vor gegen Verpfändung jährlicher 120.000 fl. aus dem niederösterreichischen Salzamts-Gefälle bis zur gänzlichen Abtragung

---

[335]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Acten v. 15. April und 28. Juni 1716, vom letzten Datum 2 Acten, und v. 19. Februar 1717.

S. ferner bezüglich der Erwerbung des mährischen Taz- und Umgeld-Gefälles das Edict der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 1639 vom 15. bis 18. April 1719 wegen Verpachtung des Wein- und Bier-Aufschlages für Mähren.

[336]) F. M. Archivs-Hoffinanz-Act v. 17. Juni 1717.

[337]) F. M. Archivs-Bancal-Act v. 9. Juli 1717.

von Capital und Zinsen unter Aufstellung eines Compossessors von Seite des Banco und subsidiarischer Mit-Hypothecirung der mährischen Salz-Gefälle [338]).

Im Jahr 1718 übernahm das Institut ferner die auf dem Ybbser Mauthgefälle hypothecirten diversen Schuldposten, worunter ein, dem Wiener Bischofe zu zahlendes Stiftungscapital Ferdinand's II., zusammen per 697.342 fl. 48¼ kr. zur Bedeckung mit gewöhnlichen Stadt-Banco-Obligationen, auf welchen die erfolgenden Rückzahlungen jeweilig abzuschreiben wären, und es verzichtete der Banco zugleich nach Ablauf von 10 Jahren auf den bisher bezogenen 30 kr.-Weinaufschlag am Tabor; als Bedeckung und Aequivalent erhielt die Anstalt die von den niederösterreichischen Ständen contractmäßig, dann wegen des aufgehobenen Gränzwein- und (inländischen alten) Vieh-Aufschlages durch 10 Jahre zu zahlenden je 62.000, beziehungsweise 20.000 fl., das, von eben denselben wegen der späteren Auflassung des 30 kr.-Wein-Aufschlages alsbald zu entrichtende Ablösungscapital per 8000 fl., endlich die Verlängerung des bleibend bewilligten 15 kr.-Wein-Aufschlages und auf 20 Jahre des Fleischkreuzers, welche beiden letzten Fonde die Anstalt bekanntlich bereits im Besitze hatte [339]).

Zu Ende 1718 noch verpflichtete sich der Stadt-Banco, den churpfälzischen Factor und Hofjuden Abraham Ulm zu befriedigen, mit welchem von der Hofkammer wegen Begleichung des, von dem seither verstorbenen kaiserl. Generallieutenante Ludwig Markgrafen von Baden im Jahr 1704 dem Kaiser Leopold I. gegebenen 6percentigen Darlehens per 275.000 fl. und der seit 1710 hievon mit 125.000 fl. rückständigen Interessen, ferner wegen darlehensweiser Aufbringung von 800.000 fl. ein Geschäft abgeschlossen worden war. Der Banco hatte dem Ulm jene 1,200.000 fl., davon die 125.000 fl. zuerst, binnen acht Jahren zurückzuzahlen und die darin begriffenen Capitalsposten bis zur Rückerstattung mit 5 Percent zu verzinsen; dem Institut entgegen verpfändete die Hofkammer die Mautheinkünfte und den trockenen Güter-Aufschlag zu Ybbs, den Wiener Mehl-Impost, die Gränzmauth zu Ungarisch-Brod und die Hauptmauth zu

[338]) Contract Nr. 246 v. 6. Februar 1718 aus dem Recessen-Fascikel C des F. M. Archives.

[339]) F. M. Archivs-Act Nr. 4 v. 9. August 1718 aus dem Fascikel der Bancal-Recesse.

S. ferner über die, zufolge eines mit den niederösterreichischen Ständen am 17. December 1717 geschlossenen Recesses stattgehabte Aufhebung des auf das inländische Vieh gelegten alten Aufschlages mit Ende 1720 das Patent v. 22. März 1724 (C. A. IV. pag. 172—173).

Linz sammt ihren Filialen, zusammen mit einem Jahreserträgnisse von 104.000 fl. nach Abschlag der schon darauf haftenden Lasten, endlich eine jährliche Summe von 16.000 fl. aus den niederösterreichischen und mährischen Gefällen auf 15 Jahre und, soferne es zur vollen Ersatzleistung erforderlich würde, auch über diese Zeit hinaus [340]).

Als der Vorschlag jenes Geschäfts-Abschlusses mit Ulm und der damit in Verbindung gebrachten Verhandlung mit dem Stadt-Banco im November 1718 den Gegenstand der Berathung in der Finanz-Conferenz unter dem Vorsitze des Kaisers gebildet hat, da lenkte Graf Starhemberg in lebhafter Rede die Aufmerksamkeit des Monarchen auf die große Noth des Staates und auf den Umstand, daß die Regierung die, dem Banco versprochenen Gegenleistungen nicht werde zuhalten können, indem der Hofkammer keine Mittel zur Bestreitung der laufenden Diensteserfordernisse erübrigten; es müßte sohin, wie der Graf betonte, bei noch vergrößerter Bedrängniß endlich zum Aeußersten kommen, wodurch die Parteien, welche vertrauensvoll ihr Geld in dem Stadt-Banco eingelegt haben, gefährdet werden könnten; solches aber würde ein Act wider das Gewissen sein, an dem er keinen Theil haben, geschweige dafür die Verantwortung übernehmen möchte, weßhalb er Seiner Majestät diese Vorstellung zu machen sich vorgenommen habe; neben 70 Millionen Schulden des Staates, wovon die Jahreszinsen mindestens 4 Millionen fl. betrügen, stellten sich die Militär-Erfordernisse so hoch, daß für die Civil-Ausgaben keine Geldmittel blieben; die Länder seien erschöpft und es er-

[340]) Contract Nr. 274 v. 12. December 1718 aus dem Recessen-Fascikel C und Act Nr. 5 von demselben Datum aus dem Fascikel der Bancal-Recesse des F. M. Archives.

S. ferner: bezüglich der Mauth zu Linz die Patente v. 10. December 1725 und 20. December 1728 (C. A. IV. pag. 298—353 und 504—511), dann das Edict der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 48 v. 16. Juni 1734 wegen Verpachtung jenes Hauptmauth-Amtes sammt allen seinen Filialen und dahin incorporirten Gefällen. —

Die, fünf Vierteljahre nach Abschluß des obigen Contractes im Wr. D. Nr. 1838 v. 12.—14. März 1721 enthaltene Notiz des Inhaltes, es werde das vom Markgrafen von Baden-Baden gemachte Darlehen an dessen Witwe über kaiserlichen Befehl durch die Hofkammer zurückbezahlt, ist nicht auf die Forderung per 275.000 und 125.000 fl. zu beziehen, deren unmittelbare Uebernahme auf den Banco nach den Consignationen, von welchen unter der späteren Anm. 346 die Rede sein wird, außer Zweifel steht, sondern auf ein Begehren der Markgräfin um weitere 750.000 fl. statt angeblich ihr noch gebührender 1,739.000 über die bereits empfangenen 400.000 fl., welches Ansinnen nach dem Finanz-Conferenz-Protokolle v. 17. Februar 1721 nur mit einer Nachzahlung von 200.000 fl. befriedigt worden sein dürfte.

scheine nicht denkbar, neue Hilfsquellen mehr zu eröffnen; die Negotien wie ein solches eben wieder mit Ulm vereinbart werden wolle, erleichterten die Lage nur für den Augenblick, beschwerten sie dagegen im Wesen durch die Erhöhung der Schuldenlast; die letzte Nothwendigkeit bestünde somit in Einschränkungen, wie sie nach jedem Friedensschlusse noch vorgenommen wurden, weil sonst die Gesammtheit zusammenbräche und man nach solchem Ereignisse weder Rath geben, noch mit zulänglicher Hilfe werde aufkommen können. Der Kaiser anerkannte offen, es wäre recht und wahr, was Starhemberg auseinandersetzte, und höchst nothwendig, daß die Sache ohne Zeitverlust in die Hand genommen und auf Abhilfe gesonnen und gerathen werde; wegen des augenblicklichen Nothstandes und der Liquidität der Baden'schen Forderung jedoch sei das Geschäft mit Ulm durchzuführen; in drängender Noth auch lasse sich nicht für bleibend ein begründetes System feststellen, daher solle zunächst die Beschaffung der Mittel für die unmittelbare Gegenwart und die Erfordernisse des 1719er Jahres angestrebt werden, um sodann das Zukünftige mit mehr Eifer und Kraft behandeln zu können [341]).

Das dargestellte Eintreten Starhemberg's in finanzieller Beziehung zeigt klar das volle Verständniß des Gegenstandes und der Lage von Seite dieses Staatsmannes, und war gleichsam der Vorläufer seiner wiederholten Schilderhebungen für das von seiner Hand gelenkte Institut [342]). Des Eindruckes auf den Kaiser hat jene Rede sicher nicht entbehrt, denn ein gerechtes und billiges Urtheil über die damalige Regierung wird unbedingt den strengsten Rechtlichkeitssinn und die persönliche Arbeitsthätigkeit Carl's VI. anzuerkennen haben. Das Uebermaß der ererbten und neu erlebten Bedrängnisse aber ließ an sich nur schwer eine zu großen Umstaltungen unentbehrliche Frische des staatlichen Wirkens aufkommen, und in den Zeitverhältnissen finden die, für das Auge thatsächlich nicht selten geringen Wirkungen, welche selbst mächtige Eindrücke hervorriefen, zu einem nicht unwesentlichen Theil ihren Erklärungsgrund.

So kam es, daß bereits am 29. Juni 1719 wieder ein Contract zwischen der Hofkammer und dem Stadt-Banco abgeschlossen wurde, in welchem dieser sich anheischig machte, 630.000 fl. alsbald und ferner durch 15 Jahre jährlich 500.000 fl. an die Staatsverwaltung abzuführen, wogegen dem Institute die bisher schon theilweise ihm verpfändete ordinari- und extraordinari-Trankſteuer in Böhmen nunmehr

[341]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 12. November 1718.

[342]) Von welchen am geeigneten Ort eingehend gesprochen werden wird.

ganz überlassen, ferner zugesichert wurde, wegen des bleibenden Bezuges des Fleischkreuzers in sämmtlichen Erbländern sich zu verwenden [343]). Nachdem im Jahr 1719 die 500.000 fl. richtig bezahlt worden waren, und die Stadt-Banco-Hauptcasse dem Staate zu der Machtentwicklung, welche die Quadrupel-Allianz erforderte, überdies zwei Millionen fl. in Baarem vorgestreckt hatte, ist unterm 6. Februar 1720 contractlich vereinbart worden, es für die Zukunft von der jährlichen Abfuhr der 500.000 fl. wieder abkommen zu lassen und an deren Stelle — mit Belassung der gleichen Fonde — die Anrechnung jener zwei Millionen und die weitere Leistung einer alsbaldigen Baarzahlung von Einer Million und etwas später von abermals zwei Mill. fl. zu setzen [344]). Bei den Geschäftsabschlüssen der Jahre 1719 und 1720 hat ferner der Staat ausdrücklich die Prolongation des Institutes auf neue 15 Jahre (bis Ende 1734) mit allen ihm eingeräumten Fonden gewährt; es ist jedoch hiebei bezüglich der Passiven und Fonde eine neue Bilanz nach deren damaligem Stand und Erträgnisse gebildet und den Stipulationen zu Grunde gelegt worden; — der Contract vom Jahr 1719 enthielt ferner die Ertheilung des bereits erwähnten Privilegiums der Befreiung der Bank-Einlagen vom Abfahrtsgeld und jener vom Jahr 1720 die Bestimmung, daß das niederösterr. Salzamt, falls es mit der Abfuhr der, dem Banco verpfändeten Summe wider Vermuthen im Rückstande bliebe, in die volle Administration des Institutes überzugehen hätte [345]). —

Nach Consignationen, welche aus den Büchern des Stadt-Banco ausgezogen worden waren, erschienen seine Leistungen für den Staat in den Jahren 1715 bis einschließlich 1720 — das, durch kaiserliche Entschließung v. 31. December 1714 genehmigte Geschäft mit aufgenommen, — verrechnet, wie folgt:

an dargeliehenen baaren Geldern, worunter außer auf Grund der speciell besprochenen Stipulationen nicht wenige Abfuhren an die Bancalität gegen einfache Zusicherung der Rimborsirung, ...	18,049.754 fl. 11 kr.

[343]) Contract Nr. 297 v. 29. Juni 1719 aus dem Recessen-Fascikel C des F. M. Archives.

[344]) Contract Nr. 315 v. 6. Februar 1720 aus dem Recessen-Fascikel C des F. M. Archives.

[345]) Die beiden Contracte, dann Act Nr. 7 v. 23. Februar 1720 aus dem Fascikel der Bancal-Recesse des F. M. Archives und der unter Anm. 133 citirte Vortrag Starhemberg's.

	Uebertrag:	18,049.754 fl. 11 kr.
an Schulden, zu deren Begleichung sich gegen entsprechende Fundirung verpflichtet wurde, und von welchen noch eine Post von 316.333 fl. 59¼ krn. für den Grafen Salaburg gegen Abtretung des Böcklabrucker und Engelhardszeller, dann des Sensen-Appaltos und des Tabak-Aufschlages in Oberösterreich besondere Erwähnung verdienen dürfte,		4,132.287 „ 41 „
an Schulden, welche ohne Fundation übernommen wurden		505.689 „ 11 „
endlich an Ausgaben für die Einlösung von Cameral-Gefällen, welche an diverse Gläubiger verpfändet waren, wie der Mauthen von Schottwien, Traiskirchen, Schwechat und Himberg, des Schwechater Zehendes, der zur Herrschaft Altenburg gehörigen Dorfschaften Halbthurn mit dem dortigen Gestütte, Markt-Neusiedl, Kaltenstein, Deutsch-Jarndorf, Ungarisch-Kömling, Zurndorf, Ballersdorf und Reckendorf, u. s. w.		579.842 „ — „
d. i. eine Gesammtleistung von		23,267.573 fl. 3 krn. [346]).–

[346]) Abschriften jener Consignationen befinden sich in dem unter Anm. 134 erwähnten F. M. Archivs-Bibliotheks-Bande lit. D. Nr. $\frac{168}{1}$. (Ueber die zweifellose Echtheit der Substrate dieses Bandes vergl. Anm. 163.) — In den Consignationen sind zwar manche der, früher speciell besprochenen Stipulationen mit nicht vollkommen genau übereinstimmender Ziffer, ferner einige wenige Baarzahlungen unter den Schuldenübernahmen und umgekehrt eingestellt, im großen Ganzen und nach runder Ziffer jedoch die Differenzen kaum nennenswerth. —

Die Richtigkeit der obigen Darstellung und der von uns gegebenen Ziffern bestätigen auch die im früheren 12. Abschnitte bei Anm. 300—301 vorkommenden Ansätze nach einem F. M. Archivs-Hoffinanz-Acte v. 23. December 1719 und einem demselben zuliegenden General-Extracte der Bancalitäts-Militär-Mercantil-Buchhalterei v. 1. Februar 1720 bezüglich der Zeit vom 1. April 1715 bis Ende Jänner 1720, ferner in Hinsicht der Jahre 1718 und 1719 die eben dort (unter Anm. 301) bezogenen Daten des Aufsatzes **Oberleitner's** über den Staatshaushalt Oesterreichs unter Carl VI., aus welchem wir hier noch insbesondere erwähnen, daß dieser Schriftsteller unter den Einnahmen der Jahre 1718 und 1719 (Seite 65 des Aufsatzes) auch

Es beweist, wie mächtig in der That die Geldkraft des Banco zu jener Zeit schon geworden war, daß das Institut neben dem so bedeutenden Wirken für den Staat sich noch in der Lage befand, im Jahr 1719 den Ständen Ober- und Nieder-Oesterreichs 500.000, beziehungsweise 240.000 fl. vorzustrecken [347]), und namhafte Baar-Zahlungen an Banco del Giro-Gläubiger zu bewerkstelligen, ferner im Jahr 1720 sich mit 100 Actien (à 1000 fl.) bei der jüngst errichteten orientalischen Compagnie zu betheiligen [348]).

Die baaren Einlösungen von im Banco del Giro haftenden Posten wurden mittelst eines Edictes der Ministerial-Banco-Deputation v. 4. März 1719 bis zum Betrage von 100.000 fl. zu 75 Percent, durch ein weiteres solches Banco-Edict v. 1. Juni dieses Jahres bis zum Betrage von 200.000 fl. zu 80 Percent, und unterm 9. August desselben Jahres bezüglich eines gleichen Betrages zu 85 Percent ausgeschrieben. Die Parteien hatten, soferne sie mit den entsprechenden Nachlässen einverstanden waren, ihre Extracte vorläufig durch die Banco-Buchhalterei prüfen zu lassen, und konnten, wenn ihre Papiere aus Noth versetzt waren, die Auslösung und Gelderhebung mittelst Ab- und Zuschreibung realisiren [349]).

Mit diesen Anboten des Stadt-Banco sind seine Functionen zur Abwicklung des Banco del Giro als geschlossen zu betrachten [350]). Die noch haftend gebliebenen Posten des älteren Institutes wurden fortlaufend verzinst, aber Capitals-Rückzahlungen fanden bezüglich derselben in

---

Anticipationen vom Banco del Giro (womit wohl nur Schuldenübernahmen auf denselben gemeint sein konnten) von 200.000, beziehungsweise 403.375 fl., dann bei der Aufzählung der Einnahmen des Staates aus Nieder-Oesterreich (Seite 67, Note) anführt, daß die Salzgefälle dieses Landes wegfielen, da sie dem Banco für 500.590 fl. überlassen worden waren. (Die Anticipation von dem Wiener Stadt-Banco für die Militärbedürfnisse im Jahr 1719 mit 2,170.658 fl. erwähnt Oberleitner mit Berufung auf die handschriftlichen Quellen des k. k. Finanzministeriums auch in der Einleitung seiner Publication über „die Finanzlage in den deutschen österreichischen Erbländern im Jahre 1761", Wien, 1865, Schriften der k. k. Akademie der Wissenschaften, Archiv für österr. Geschichte, Bd. XXXIV.)

[347]) Laut eines abschriftlichen Summariums zu den, unter der vorhergehenden Anm. bezogenen Consignationen.

[348]) Wr. D. Nr. 1790 v. 25.—27. September 1720. Von der orientalischen Compagnie wird am geeigneten Orte noch gesprochen werden.

[349]) Wr. D. Nr. 1627 v. 4.—7. März und Nr. 1653 v. 3.—6. Juni 1719, dann F. M. Archivs-Bancal-Act v. 9. August 1719.

[350]) Vergl. auch Hauer's unter Anm. 126 bezogene Beiträge, Seite 112.

der Regel nicht mehr statt. Nur einzelne Posten sind noch aus besonderer Begünstigung auf den Stadt-Banco gegen Einlösung binnen fünfzehn Jahres-Terminen übertragen worden [351]), und andererseits hat man, wenn der Stadt-Banco in Ausnahmsfällen Passiven auf sich nahm, bezüglich welcher eine Capitals-Rückzahlung nicht zugesichert wurde, diese der Banco del Giro-Abtheilung zugeschrieben, wie ein früher angeführtes Beispiel aus dem Jahr 1717 zeigt, und wie solches aus späteren Zeiten noch dargethan werden wird. Die Passiven jener Abtheilung, deren Höhe seit 1719 durch die Ab- und Zuschreibungen nicht wesentlich verändert worden sein dürfte, bezifferten sich im Jahr 1727 auf 2 Millionen 700.000 fl. [352]); der Verkehrswerth der Banco del Giro-Papiere ist freilich schon binnen wenigen Jahren, als die Einlösungen nicht mehr erneuert wurden, auf 50 Percent und darunter herabgesunken, und sie bildeten ein gesuchtes Object für Aufkäufer, deren sich in früheren Jahren Manche damit bei geringer Geldauslage bereichert hatten [353]).

Die, binnen fünfzehn Jahren rückzahlbaren 5percentigen Stadt-Banco-Obligationen waren im Jahr 1720 zu einem so guten Verkehrswerthe gelangt, daß sie mit einer Einbuße von 1, höchstens 1½ Percent gegen Baargeld umgesetzt werden konnten, indem sich gewöhnlich für namhaft höhere Summen Käufer, als Verkäufer fanden [354]). — Die schon besprochene äußere Form jener Effecten, sowie der Scheine über die Depositen anbelangend, wäre hier noch zu erwähnen, daß man einen

---

[351]) Einen solchen Fall behandelt z. B. ein F. M. Archivs-Bancal-Act vom 20. März 1720.

[352]) Nach dem unter Anm. 133 bezogenen Vortrage Starhemberg's.

[353]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 8. April 1722.

Ein im Jahr 1754 umgeschriebenes Banco del Giro-Creditseffect (Extract), welches noch in die, im Jahr 1818 verfügte Verlosung der älteren Staatsschuld einbezogen wurde, habe ich selbst unter Acten der k. k. Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung gesehen. — Vergl. auch das Citat aus Oberleitner am Schlusse der Anm. 346. —

Nach dem oben Gesagten wäre entsprechend zu modificiren, was Bidermann in seiner Wiener Stadtbank, Seite 388 anführt, nämlich: daß die Prolongation der Bank-Fonde im Jahr 1719 eine Dispens des Institutes vom Zuhalten der Zahlungs-Termine involvirte, welche sie den, nach der alten Norm behandelten Girobank-Creditoren gegenüber eingegangen hatte, daß aber nur eine Reduction des Betrages der einzelnen Raten, nicht eine Suspension ihrer Ausbezahlung, und zwar schon früher, nothgedrungen eintrat. Vergl. hierüber auch den Schluß der Anm. 182.

[354]) Vorstellung, den Zustand des Ärarii und des Creditwesens betreffend, vom Jahr 1720, von welcher bei der folgenden Anm. 357 die Rede sein wird.

damals aufgetauchten Vorschlag, derlei Papiere nicht auf Namen auszustellen, für nicht ausführbar erklärt hat, weil das Publicum solche Verschreibungen wohl für eine Spielerei ansehen möchte [355]). — —

Den früher dargestellten Operationen des Stadt-Banco für den Staat reihte sich beim Beginne des Jahres 1721 der, in jeder Beziehung bedeutendste Geschäftsabschluß des Institutes an, nämlich der Contract zwischen Hofkammer und Magistrat von Wien als Banco-Administration de dato 11. Februar 1721. Selbstverständlich war eine Verhandlung mit der Ministerial-Banco-Deputation und die Erwirkung der kaiserlichen Genehmigung vorausgegangen, wie diese überhaupt für jeden der größeren derartigen Acte eingeholt worden ist [356]).

Nach jenem Contract übernahm der Stadt-Banco, wie schon in der Geschichte der Bancalität erwähnt worden ist, von den Schulden dieses Institutes, welche während des Türken- und des italienischen Krieges bei der Civil- und Militär-Verwaltung und bei der „vorhin excindirten" Schuldencasse angewachsen waren, 25 Millionen fl. zur Verzinsung und Rückzahlung, beziehungsweise alsbäldigen Bedeckung mit Stadt-Banco-Papieren. — In Folge der kaiserlichen Entschließung vom 11. März 1720 nämlich, mit welcher der Fortbestand der Bancalität ausgesprochen und die Erstattung finanzieller Anträge aufgetragen worden war, ist in einer „Vorstellung, den Zustand des Ärarii und des Creditswesens betreffend" [357]), die Uebertragung von 25 Millionen fl. Schulden auf den Stadt-Banco, der mit der Dotation der Schuldencasse per 2½ Millionen fl. des Jahres leicht die Schulden in 10 Jahren tilgen und sich dafür binnen 15 Jahren schadlos halten könnte, als das Einzige, was die Bancalität für damals vorzuschlagen gewußt habe, dagegen für die Zukunft eine „Regulirung der Provinzial-Oeconomie und äquitable Ausmessung dessen, was der Unterthan dem Landesfürsten und dem domino terrestri (der Grundherrschaft) zu geben habe", beantragt worden. — Da die Nothlage der Staats-Finanzen es denselben gänzlich unmöglich gemacht hat, statutenmäßige Fonde mit einem jährlichen Erträgnisse von 2½ Millionen fl. an den Banco abzugeben, so wurden seine Passiven und die demselben bereits eingeräumten Fonde in der Art abermals bilanzirt, daß die älteren Gefälle nach der unter der Verwal-

---

[355]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 17. Februar 1720.

[356]) Das Gesagte ist aus dem Inhalte des eben in Rede stehenden und der anderen Contracte, dann der, von solchen handelnden F. M. Archivs-Acten zu ersehen.

[357]) Dem Bande der Finanz-Conferenz-Protokolle des Jahres 1720 beiliegend

tung des Banco erzielten Steigerung ihrer Einflüsse angesetzt wurden, und in dieser Weise, mit Hinzurechnung der, laut des Contractes neu angewiesenen, mit 1,597.200 fl. jährlich veranschlagten, jedoch nur mit 1½ Millionen fl. in die Bilanz eingestellten Pfandobjecte, Gesammtfonde mit einem Jahresertrage von 5,087.424 fl. im Jahr 1721, sinkend auf 4,751.099 fl. in den späteren Jahren, resultirten. Diese Bezüge, dann das auf jährliche 97.200 fl. präliminirte Mehr-Erträgniß der neuen Fonde hätten die genügenden Mittel geboten, den Gesammt-Schuldenstand des Banco von nunmehr 53,810.885 fl. in der Zeit bis einschließlich 1738, d. i. innerhalb 18 Jahren, zu verzinsen und zu tilgen. Dem entsprechend enthielt auch der Contract eine ausdrückliche neuerliche Prolongation des Banco mit allen seinen Rechten bis zu dem angeführten Zeitpunkte, beziehungsweise bis zur völligen Abstoßung aller seiner Passiven. Die hiebei neu verpfändeten Fonde waren: das noch freie Erträgniß des niederösterreichischen und mährischen Salzwesens, veranschlagt mit 254.200, die böhmischen Salzgefälle mit 840.000, die Zoll-Proventen von Ober- und Nieder-Schlesien mit 246.000, und die dortigen Salzgefälle mit 257.000 (zusammen 1,597.200) fl. des Jahres, alle diese Posten nach Abschlag der darauf haftenden Amtsauslagen, Beamten-Cautionen und älteren Schulden angesetzt. Außerdem verpflichtete sich noch die Staats-Verwaltung, wegen fernerer Bewilligung der extraordinari-Tranksteuer in Böhmen und des Fleischkreuzers (außer für Nieder-Oesterreich), wegen Regelung der Contraband-Jurisdiction in Böhmen und bei der Hauptmauth zu Linz, wegen baldiger Einverleibung der Enns'er Grenzmauth zu jener gegen Uebernahme der darauf für die Stadt Enns haftenden 20.000 fl. auf den Banco, endlich wegen Ueberlassung der kalten Mauth zu Korneuburg in Niederösterreich an das Institut gegen eine entsprechende Abfindung, bei den Ständen, beziehungsweise den Behörden das Geeignete zu veranlassen [358]). — —

Das Gebahren des Institutes im Ganzen während der Jahre 1715 bis 1720/21 ist, entgegengehalten dem Revirement des Zeitabschnittes,

---

[358]) Contract Nr. 332 v. 11. Februar 1721 aus dem Recessen-Fascikel C und Act Nr. 9 v. 10. März 1721 aus dem Fascikel der Bancal-Recesse des F. M. Archives, ergänzt aus den, unter Anm. 133 und 135 bezogenen Vorträgen Starhemberg's.

S. ferner bezüglich der schlesischen Zoll-Proventen das Edict der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 59 v. 26. Juli 1730 über die Verpachtung der Juwelen-Zollgebühr in Schlesien und die schlesische Zoll- und Mauth-Ordnung vom 1. Juli 1739. (C. A. IV. pag. 1062—1108.)

welcher sich unmittelbar an die Errichtung anschloß, augenscheinlich viel großartiger und ausgedehnter geworden.

Auch nun war die Ministerial-Banco-Deputation die wesentlich schaltende Behörde, wenn gleich formell die bedeutenderen Geschäfte durch Contracts-Abschlüsse zwischen der Hofkammer und dem Stadt-Magistrate geregelt worden sind; auch sahen wir abermals Leistungen von Baar-Darlehen an den Staat und die Festsetzung 6percentiger Verzinsungen. Neuartige Abweichungen von dem Statute bildeten die Uebernahme von Schuldposten auf dem Banco del Giro im Jahr 1717, die Belastung mit Passiven des Aerars ohne Fundirung im Belaufe von etwas mehr als einer halben Million fl., und insbesondere die, durch den Contract vom Jahr 1721 vereinbarte Erweiterung des Termines für die Abstoßung der Passiven auf 18 Jahre. Die, bei der Stipulation wegen der 1,200.000 fl. im Jahr 1718 beschlossene Ausgabe von Stadt-Banco-Papieren mit Rückzahlungs-Terminen auf 8, statt auf 15 Jahre ist vom Standpunkte der statutarischen Beurtheilung viel minder bedeutsam, als die schon ältere Gewährung von Baar-Darlehen. Die Bilancirung der Fonde endlich in den Jahren 1719, 1720 und 1721 nach ihrem Gesammt-Erträgnisse gegenüber den damaligen Gesammt-Passiven verstieß wohl schon gegen den Buchstaben, sicher aber gegen den Geist der statutarischen Bestimmungen.

Statutgemäß dagegen und sehr ersprießlich war die Verwendung von reichlich einer halben Million fl. auf die Einlösung von Cameral-Gefällen, da diese allemal zu den Pfandobjecten des Banco gehörten, sohin jene Action in die Cathegorie der Hebung und Verbesserung der dem Institute zugewiesenen Fonde und Gefälle zu rechnen ist.

Eben in der Entwicklung der Erträgnisse der Fonde, deren Einhebung zum großen Theil im Wege öffentlich ausgeschriebener Verpachtungen bewerkstelligt wurde, und in der Wahrung der mit Fonds-Zuweisungen erworbenen Rechte zeigte sich die Starhemberg'sche Bank-Verwaltung als eine sehr thätige.

So sehen wir das, zufolge der kaiserlichen Entschließung v. 31. December 1714 erhaltene Pfandobject des Kremser Schlüsselamts-Gefälles später für den Banco auf das Hauptmauth-Amt zu Krems sammt Filialen und dahin incorporirten Gefällen erweitert[359]).

---

[359]) Patent v. 10. December 1725 (C. A. IV. pag. 298—353) und Edict der Ministerial-Banco-Deputation wegen deren Verpachtung im Wr. D. Nr. 48 v. 16. Juni 1734.

Eine besondere Sorgfalt wurde der, im Jahr 1715 pfandweise erworbenen, sehr ausgedehnten Herrschaft Ungarisch-Altenburg gewidmet, zu welcher außer dem gleichnamigen Markte die Ortschaften Zanegg, Somerein, Nikolsdorf, Halbthurn, Andau, St. Johannes, St. Peter, Wieselburg, Galling, Hallaßen, Schwartzwald, Lutschen, Reckendorf, Zurndorf, Ballersdorf, Kaltenstein, Neusiedl, Deutsch-Jarndorf, Ungarisch-Kömling, u. s. w. mit ausgedehnten Feldwirthschaften, Wildbahnen, Wäldern, Auen, Fischereien und Schäfereien gehörten. Die Ministerial-Banco-Deputation entsendete ihren Buchhalter Georg Wilhelm Kirchner dahin, der die Herrschaft an allen Punkten besichtigte und Mitte 1717 über dieselbe einen umfassenden Bericht erstattete, in welchem die staats- und privatrechtlichen, sowie die wirthschaftlichen Verhältnisse des Objectes eingehend geschildert und die entsprechenden Anträge zur Hebung der Erträgnisse gestellt wurden. Der Banco löste, wie wir schon früher erwähnt haben, die bereits an andere Staatsgläubiger verpfändet gewesenen Parcellen des Besitzes ein, und schritt sodann einzelnweise an die Verpachtung mancher Theile der Herrschaft [360]).

Auch die bei den Geschäftsabschlüssen der Jahre 1716, 1718, 1719 und 1721 erhaltene Zusicherung der Erweiterung des Fleischkreuzer-Bezuges, beziehungsweise der Ausdehnung desselben für sämmtliche Erbländer ist dem Banco allmälig geworden, und es hat die Ministerial-Banco-Deputation die Verpachtung dieses Gefälles im Jahr 1718 für Krain, 1720 für Görz, 1721 für Kärnthen, 1722 für Mähren, 1730 für Böhmen, 1734 für Triest und 1735 für Fiume ausgeschrieben [361]).

Auf demselben Wege verwerthete man auch für das Institut die folgenden, mit seinen Mitteln in dem hier besprochenen Zeitabschnitt eingelösten Gefälle, nämlich die Mauth und den Getreide-Zehend zu

---

[360]) Relation Kirchner's v. 30. Mai 1717 über die ihm aufgetragene Commissions-Verrichtung bei der Herrschaft Hungarisch-Altenburg, von welcher sich eine Abschrift in dem, unter Anm. 134 bezogenen F. M. Archivs-Banco-Bande befindet, und Edicte der Ministerial-Banco-Deputation wegen Verpachtung der zu dieser Herrschaft gehörigen Brunnen oder Weiden, der kaiserl. Herrschaftsmühle, des Bräuhauses und der Mauth zu Ungarisch-Altenburg im Wr. D. Nr. 1318 v. 18. — 20. März 1716, Nr. 1899 v. 11.—14. October 1721, Nr. 65 v. 15. August 1733 und Nr. 6 v. 19. Jänner 1737. — Man vergl. auch die, zweifelsohne der obigen Relation entnommene Beschreibung in Bidermann's Wiener Stadtbank, Seite 367—369.

[361]) Banco-Edicte im Wr. D. Nr. 1515 v. 5.—8. Februar 1718, Nr. 1729 v. 24.—27. Februar 1720, Nr. 1887 v. 30. August bis 2. September 1721, Nr. 40 v. 20. Mai 1722, Nr. 56 v. 15. Juli 1730, Nr. 17 v. 27. Februar 1734 und Nr. 12 v. 9. Februar 1735.

Schwechat [362]), die Mauth zu Traiskirchen, sowie den, vermuthlich mit dieser dem Banco zugefallenen dortigen Täz nebst Täz- und Umgeld unterm Gebirg (in Oesterreich unter der Enns) [363]), ferner das zu jener Zeit vom Banco noch erworbene Urfahr (Donau-Ueberfahrtsgebühren-Einhebungsrecht) in der Roßau zu Wien [364]).

Gleichfalls dazumal verpachtete die Ministerial-Banco-Deputation den seit der Errichtung der Anstalt ihr als Fond zugewiesenen Tabak-Aufschlag in den kaiserlichen Erbländern mit Ausnahme von Ungarn, Tirol und den vorderösterreichischen Besitzungen, contractmäßig an Johann Anton Nyzen Grafen zu Wartenburg auf sechs Jahre vom Termine des Ablaufes eines früheren Bestandvertrages, nämlich vom 1. Juli 1722 angefangen, gegen einen jährlichen Pachtschilling von 103.000 fl. und Erlag einer durch die Banco-Hauptcasse zu 6 Percent zu verzinsenden Baar-Caution von 50.000 fl. [365]). —

Die sachlich wie räumlich sehr bedeutende Ausdehnung, welche die Verwaltung der Fonde und Gefälle des Stadt-Banco und der daraus hervorgegangenen Rechtssachen genommen haben, erklären es, daß seither nicht selten Gefälls-Angelegenheiten des Staates von administrativer Beschaffenheit durch Organe der Ministerial-Banco-Deputation aus Rücksichten staatsfinanzieller Ersparniß besorgt, wie auch derlei staatliche Agenden von rechtlicher Natur an die Justiz-Banco-Deputation behufs gleichmäßiger Behandlung der analogen Geschäfte gewiesen worden sind [366]). Die ständischen Körperschaften in den Ländern, unter welchen bis nun die Executiv-Organe für derlei Perceptionen gestanden waren, blickten freilich

---

[362]) Pachtausschreibungs-Edicte der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 1266 v. 18.—20. September 1715 und Nr. 100 v. 16. December 1739, beziehungsweise Nr. 55 v. 12. Juli 1730.

[363]) Pachtausschreibungs-Edicte der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 1899 v. 11.—14. October 1721, Nr. 65 v. 15. August 1733, Nr. 6 v. 19. Jänner 1737 und Nr. 100 v. 16. December 1739.

[364]) Pachtausschreibungs-Edict der Ministerial-Banco-Deputation im Wr. D. Nr. 1899 v. 11.—14. October 1721.

[365]) Act Nr. 8 v. 29. Februar 1720 aus dem Fascikel der Bancal-Recesse des F. M. Archives.

[366]) So bestimmte der, mit Patent v. 7. Juni 1715 verlautbarte Webermeister-Schutz-Brief (C. A. III. pag. 792—797), Punkt 7, daß die in den 4 Vierteln von Oesterreich unter der Enns „ohnedem bestellten Banco-Gefällen-Ueberreuter" auf die Uebertreter jener Vorschrift Acht haben sollen. — Das, nach der Rückgabe des Tabak-Gefälles an den Staat, wovon später die Rede sein wird, erflossene Tabak-Patent vom 19. September 1729 (C. A. IV. pag. 599—608) räumte dessenungeachtet der Justiz-Banco-Deputation manche Ingerenz auf diesen Geschäftszweig ein, u. s. w.

mit geringer Zufriedenheit auf die neuen, von ihnen unabhängigen Einnehmer und Ueberreuter[367]). In der That aber brachte diese Einführung den bleibenden Nutzen, daß sie allmälig und ohne Verfassungsstreitigkeiten zur einheitlichen staatlichen Verwaltung der Finanzen hinüber leitete, und die Justiz-Banco-Deputation war die erste Einsetzung einer von der Verwaltung getrennten, bleibenden Justiz-Instanz für Finanzsachen in Oesterreich (gegen deren Entscheidungen allerdings nach dem Banco-Statut an die österr. Hofkanzlei berufen werden konnte), den Vorläufer der heutigen besonderen Gefällsgerichtsbarkeit bildend[368]). —

Vor dem Abschluß des Contractes v. 11. Februar 1721 war der Gesammt-Schuldenstand des Stadt-Banco per 28,810.885 fl. mit Einschluß der auf dem Banco del Giro haftenden „und still liegenden" Posten[369]), durch Fonde des Institutes, welche bei Berücksichtigung der unter der Verwaltung des Stadt-Banco gewonnenen Hebung ihrer Erträgnisse auf jährliche 3,587.424 fl. veranschlagt wurden, bedeckt, und es würde die Tilgung aller Passiven, ungeachtet der stattgehabten Uebernahme einiger Posten ohne Fundirung und der Bilancirung in den Jahren 1719 und 1720, schon im Jahr 1730 möglich gewesen sein[370]). Dabei belief sich der Baargeldstand der Banco-Hauptcasse Ende 1720 auf nahezu eine Million fl.[371]). — Nach Abschluß des Contractes v. Jahr 1721 standen, wie früher dargelegt worden ist, einer um 25 Millionen erhöhten Schuldenlast (per 53,810.885 fl.) Fonde von jährlichen 5,184.624, sinkend auf 4,848.299 fl. gegenüber; das Verhältniß der Deckung war sonach nicht nur an sich ein ungünstigeres geworden, es ist sogar unter die statutarische Grenze gesunken, daher man auch die längere Tilgungsfrist hatte feststellen müssen. Unter jenen Schulden waren Baar-Einlagen per 24 Millionen fl. begriffen. Der Baargeldstand des Banco betrug Mitte Juli 1721 eine Summe von 713.000 fl., aus welcher aufgekündigte Depositen per 200.000 fl. und eine weitere Post per 100.000 fl. unmittelbar zu zahlen waren.[372])

---

[367]) Abschrift eines Auszuges aus einem Schreiben des ob der Ennsischen Landschafts-Syndikus v. Maderer v. 15. December 1724, welches die Anschauung der dortigen Landschaft über die, an der böhmischen Grenze aufgestellten Banco-Ueberreuter ausdrückt, in dem unter Anm. 134 bezogenen F. M. Archivs-Banco-Bande.

[368]) Vergl. auch: Bidermann's Wiener Stadtbank, Seite 424 — 425, Note 50.

[369]) Vergl. bezüglich dieser das früher bei Anm. 352 Gesagte.

[370]) Das Gesagte ist den, unter Anm. 358 angeführten Belegen aus dem Jahr 1721 und dem unter Anm. 212 bezogenen Referate Starhemberg's v. 25. Mai 1730 entnommen.

[371]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 28. December 1720.

[372]) Finanz-Conferenz-Protokoll v. 27. Juli 1721.

Erklärung
der im zweiten Hefte vorkommenden Abkürzungen.

C. A. I.	bedeutet:	Codicis Austriaci Ordine Alfabetico compilati, Pars Prima (A bis L), Wien, 1704.
C. A. II.	„	detto Pars Secunda (M. bis Z).
C. A. III.	„	Supplementum Codicis Austriaci, von S. G. H. Leipzig, 1748.
C. A. IV.	„	detto Pars II. Von Sebastian Gottlieb Herrenleben. Wien, 1752.
C. A. V.	„	detto zusammengetragen unter der Leitung des Thomas Ignaz Freiherrn von Pöck, V. Theil, Wien, 1777.
F. M. Archiv.	„	Acten des ehemaligen Hofkammer-, jetzigen k. k. Finanzministerial-Archives in Wien.
Wr. D.	„	Wienerisches Diarium, das seit 1. August 1703 wöchentlich zweimal zu Wien erschienene gedruckte Zeitungsblatt, welchem in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes der Name der noch heutzutage bestehenden Wiener-Zeitung gegeben wurde.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

☛ Das nächste (dritte) Heft wird die Darstellung derjenigen Creditsoperationen bringen, welche in der Zeit von 1701 bis 1721 ohne Mitwirkung der Banko-Institute durchgeführt wurden, dann die vollständige historische Entwicklung des Gegenstandes, sowohl im Belange des Wiener Stadt-Banco als außer Zusammenhang mit demselben, für den weiteren Zeitraum bis 1740, endlich eine Skizze der behördlichen Veränderungen, beziehungsweise Einrichtungen in den alten und in den neu erworbenen niederländischen, italienischen und ungarischen Ländergebieten, Daten über die Besteuerung der öffentlichen Credits-effecten und die anderwärtige Gesetzgebung in dieser Materie, über die Lotterien der orientalischen Compagnie, u. s. f. Mit dem dritten Hefte, welchem Nachträge, Titel, Inhaltsverzeichniß und Register beigegeben sein werden, schließt der Erste Theil dieses Versuches (entsprechend der Einleitung und ersten Periode der österreichischen Creditsgeschichte) und damit ein ganz selbstständiges Werk, auch unter dem Titel:

Das österreichische
Staats-Credits- und Schuldenwesen
vom Beginne des 18. Jahrhundertes bis zum Tode Carl's VI.
(1701 — 1740.)

☛ Obwohl die einzelnen Hefte dieses Werkes im engsten Zusammenhange stehen, behandelt doch jedes derselben eine für sich abgeschlossene Partie des Gegenstandes.

Eine Pränumeration wurde nicht eröffnet. Die Abnahme einzelner Hefte verbindet **nicht** zur Abnahme der anderen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwabe, Carl Friedrich Ernst,

Versuch einer Geschichte des österreichischen Staats- Credits- und Schuldenwesens

Bd.: 2

Wien 1866

Austr. 4389-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10011303-1